



**NLSStBV**

*Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

– Planfeststellungsbehörde –

# Planfeststellungsbeschluss

**für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Allertal Ost  
und Allertal West und  
Neubau der Anschlussstelle Allertal / L 180 im Zuge der  
BAB A 7 im Landkreis Heidekreis in der Gemeinde Essel,  
Gemarkung Essel und Gemarkung Engehausen**

Betr.-km 104+822,235 bis Betr.-km 106+898,000

---

Ein Vorhaben der **Autobahn GmbH des Bundes**

13.05.2022

Az.: 4134-31027-1/A 7 Allertal



**Niedersachsen**



**NLSstBV**

Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2022

A 7 - Erweiterung der T & R Allertal Ost- u. Westseite / Neubau der Anschlussstelle Allertal



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL .....</b>	<b>8</b>
<b>1.1</b>	<b>Planfeststellung.....</b>	<b>8</b>
<b>1.2</b>	<b>Planunterlagen .....</b>	<b>8</b>
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	8
1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen .....	9
<b>1.3</b>	<b>Eingeschlossene Entscheidungen .....</b>	<b>10</b>
	Waldumwandlung und Erstaufforstung .....	11
<b>1.4</b>	<b>Inhalts- und Nebenbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
1.4.1	Vorbehalte .....	11
1.4.1.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	11
1.4.1.2	Entscheidungsvorbehalt .....	11
1.4.2	Auflagen .....	11
1.4.2.1	Bauausführung .....	12
1.4.2.2	Baulärm .....	12
1.4.2.3	Abfall .....	12
1.4.2.4	Denkmalschutz .....	12
1.4.2.5	Naturschutz.....	13
1.4.2.5.1	Vegetationsschutz.....	13
1.4.2.5.2	Gehölzschutz .....	13
1.4.2.5.3	Ökologische Bauüberwachung, Baustellenbetrieb .....	13
1.4.2.5.4	Umsetzung der Maßnahme S03 „Fledermausschutz“ vor Baubeginn .....	13
1.4.2.5.5	Umsetzung der Maßnahme S06 „Ameisenschutz“ vor Baubeginn.....	13
1.4.2.5.6	Kompensationsmaßnahmen.....	14
1.4.2.5.6.1	Maßnahme A10.....	14
1.4.2.5.6.2	Maßnahme A11.....	14
1.4.2.5.6.3	Maßnahme A13.....	14
1.4.2.5.6.4	Maßnahme A16.....	14
1.4.2.5.6.5	Maßnahme E17.....	14
1.4.2.5.6.6	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht.....	15
1.4.2.6	Ausgleich Retentionsraumverlust .....	15
1.4.2.7	Bodenschutz .....	15
1.4.2.7.1	Abfall.....	15
1.4.2.7.2	Einsatz mineralischer Abfälle als Baustoff bei der Baudurchführung .....	15
1.4.2.7.3	Bodenkundliche Baubegleitung .....	15
1.4.2.8	Wasserhaltung .....	16
1.4.2.9	Zugänglichkeit der Tank- und Rastanlage.....	16
1.4.2.10	Leitungsrechte .....	16
1.4.2.10.1	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	16
1.4.2.10.2	Avacon Netz GmbH.....	16
1.4.2.10.3	Colt Technology Services GmbH.....	17
1.4.2.11	Kampfmittel.....	17
1.4.3	Zusagen .....	17
1.4.3.1	Landkreis Verden.....	17
1.4.3.2	Landkreis Celle .....	17
1.4.3.3	Beregnungsverband Schwarmstedt-Hodenhagen.....	17
1.4.3.4	Leitungsrechte .....	17
1.4.3.5	Denkmalschutz .....	18
1.4.3.6	Autobahn Tank & Rast GmbH .....	18



<b>1.5</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis</b> .....	<b>18</b>
1.5.1	Erlaubte Benutzung .....	18
1.5.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	19
1.5.3	Hinweise.....	20
<b>1.6</b>	<b>Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen</b> .....	<b>20</b>
<b>2</b>	<b>BEGRÜNDENDER TEIL</b> .....	<b>20</b>
<b>2.1</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	<b>20</b>
2.1.1	Zusammenfassung der Planung.....	20
2.1.2	Verfahrensablauf .....	21
<b>2.2</b>	<b>Rechtliche Bewertung</b> .....	<b>22</b>
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung .....	22
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens .....	22
2.2.1.2	Zuständigkeit .....	22
2.2.1.3	Verfahren.....	23
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	23
2.2.2.1	Allgemeines .....	23
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG a. F.....	23
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt.....	23
2.2.2.2.1.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik...23	
2.2.2.2.1.2	Beschreibung der Schutzgüter.....	24
2.2.2.2.1.2.1	Menschen.....	24
2.2.2.2.1.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	25
2.2.2.2.1.2.3	Boden.....	30
2.2.2.2.1.2.4	Wasser.....	30
2.2.2.2.1.2.5	Klima.....	31
2.2.2.2.1.2.6	Luft.....	31
2.2.2.2.1.2.7	Landschaft.....	31
2.2.2.2.1.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	32
2.2.2.2.1.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern .....	32
2.2.2.2.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG a. F. ....	32
2.2.2.2.1.3.1	Schutzgut Menschen .....	32
2.2.2.2.1.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	33
2.2.2.2.1.3.3	Schutzgut Boden .....	40
2.2.2.2.1.3.4	Schutzgut Wasser.....	40
2.2.2.2.1.3.5	Schutzgut Klima.....	41
2.2.2.2.1.3.6	Schutzgut Luft.....	41
2.2.2.2.1.3.7	Schutzgut Landschaft .....	41
2.2.2.2.1.3.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	42
2.2.2.2.1.3.9	Wechselwirkungen.....	42
2.2.2.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a. F.....	42
2.2.2.2.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen.....	44
2.2.2.2.2.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt....	45
2.2.2.2.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	71
2.2.2.2.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser .....	73
2.2.2.2.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima .....	77
2.2.2.2.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft .....	78
2.2.2.2.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	79
2.2.2.2.2.8	Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter .....	81
2.2.2.2.2.9	Medienübergreifende Gesamtbewertung .....	82
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung.....	83
2.2.3.1	Planrechtfertigung.....	83
2.2.3.2	Variantenprüfung .....	86
2.2.3.2.1	Standort.....	86
2.2.3.2.2	Varianten T & R Anlage Allertal Ost.....	86
2.2.3.2.3	Vorzugsvariante T & R Anlage Allertal Ost.....	87



2.2.3.2.4	T & R Anlage Allertal West .....	87
2.2.3.2.5	Varianten AS Allertal West .....	87
2.2.3.2.6	Vorzugsvariante AS Allertal West .....	88
2.2.3.2.7	AS Allertal Ost.....	88
2.2.3.2.8	Knotenpunkt nach RAA .....	89
2.2.3.2.9	Nullvariante.....	89
2.2.3.2.10	Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen.....	90
2.2.3.2.11	Zusammenfassung.....	90
2.2.3.3	Vorgaben der Raumordnung.....	91
2.2.3.4	Immissionen.....	91
2.2.3.4.1	Trennungsgebot.....	91
2.2.3.4.2	Verkehrslärm.....	91
2.2.3.4.2.1	Immissionsgrenzwerte .....	92
2.2.3.4.2.2	Gebietsnutzungen .....	92
2.2.3.4.2.3	Schallberechnung.....	93
2.2.3.4.2.4	Aktiver Schallschutz .....	93
2.2.3.4.2.5	Lärmvorsorge .....	94
2.2.3.4.2.6	Lärmsanierung .....	96
2.2.3.4.2.7	Schallschutz im nachgeordneten Netz .....	97
2.2.3.4.2.8	Luftschadstoffe.....	97
2.2.3.4.3	Baubedingte Immissionen .....	99
2.2.3.5	Natur und Landschaft.....	99
2.2.3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	99
2.2.3.5.1.1	Eingriff.....	100
2.2.3.5.1.2	Vermeidung.....	100
2.2.3.5.1.3	Ausgleich und Ersatz.....	102
2.2.3.5.1.3.1	Ausgleichsmaßnahmen .....	103
2.2.3.5.1.3.2	Gestaltungsmaßnahmen.....	103
2.2.3.5.1.3.3	Ersatzmaßnahmen .....	103
2.2.3.5.1.3.1	Ersatzzahlungen.....	104
2.2.3.5.1.3.2	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen .....	104
2.2.3.5.1.3.3	Herstellungskontrolle, Bericht.....	105
2.2.3.5.1.4	Verfahrensrechtliches.....	105
2.2.3.5.2	Natura 2000-Gebiete.....	105
2.2.3.5.2.1	Keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ .....	105
2.2.3.5.2.2	Keine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ .....	110
2.2.3.5.2.3	Keine Ausnahme erforderlich.....	113
2.2.3.5.3	Sonstige Schutzgebiete.....	113
2.2.3.5.4	Artenschutz.....	114
2.2.3.5.4.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot.....	116
2.2.3.5.4.2	Störungsverbot.....	118
2.2.3.5.4.3	Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ...	122
2.2.3.5.4.4	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen .....	125
2.2.3.5.4.5	Zusammenfassung.....	125
2.2.3.5.4.6	Ausnahmeprüfung.....	125
2.2.3.6	Wasser .....	125
2.2.3.6.1	Bestand .....	125
2.2.3.6.2	Entwässerung .....	126
2.2.3.6.2.1	Flächen mit freier Entwässerung.....	126
2.2.3.6.2.2	Flächen mit Trennstreifenentwässerung .....	126
2.2.3.6.2.3	Flächen mit konventioneller Entwässerung .....	126
2.2.3.6.3	Regenversickerungsbecken (RVB) .....	127
2.2.3.6.4	Vorhandene Anlagen.....	127
2.2.3.6.4.1	Regenrückhaltebecken (RRB) .....	127
2.2.3.6.4.2	Abwassergraben westlich BAB 7 .....	127
2.2.3.6.4.3	Brunnen 311 des Dachverbandes Aller-Böhme.....	127
2.2.3.6.5	Anschlussstellen-Innenohre.....	127
2.2.3.6.6	Trennstreifenentwässerung südlich L 180.....	128



2.2.3.6.7	Pkw-Parkstände T & R Allertal Ost .....	128
2.2.3.6.8	Schmutzwasser.....	128
2.2.3.6.9	Wasserhaltung .....	128
2.2.3.6.10	Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebiete .....	128
2.2.3.6.11	Allgemein.....	128
2.2.4	Überschwemmungsgebiete.....	129
2.2.4.1	Überschwemmungsgebiet Aller.....	129
2.2.4.2	Überschwemmungsgebiet Wietze .....	129
2.2.5	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie .....	129
2.2.6	Abfall, Boden .....	132
2.2.7	Eigentum .....	132
2.2.8	Landwirtschaft .....	132
2.2.9	Flächeninanspruchnahme .....	133
2.2.10	Denkmalschutz .....	133
2.2.11	Leitungsrechte .....	133
2.2.12	Sonstige Belange.....	133
2.2.13	Gesamtabwägung.....	134
<b>2.3</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis.....</b>	<b>135</b>
<b>2.4</b>	<b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>135</b>
2.4.1	Allgemein.....	136
2.4.2	Landkreis Heidekreis .....	136
2.4.3	Landkreis Celle .....	137
2.4.4	Landkreis Verden.....	137
2.4.5	Gemeinde Winsen .....	137
2.4.6	Gemeinde Essel .....	138
2.4.7	Gemeinde Hademstorf .....	138
2.4.8	Gemeinde Wietze .....	138
2.4.9	Landesamt für Denkmalpflege.....	138
2.4.10	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	138
2.4.11	NLWKN .....	138
2.4.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	138
2.4.13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen .....	138
2.4.14	Beregnungsverband Schwarmstedt-Hodenhagen.....	139
2.4.15	Niedersächsische Landesforsten.....	139
2.4.16	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade .....	140
2.4.17	Wasserverband Heidekreis (vormals Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal) 140	
2.4.18	Colt Technology.....	140
2.4.19	Avacon .....	140
2.4.20	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	140
2.4.21	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH .....	140
2.4.22	Autobahn Tank & Rast GmbH.....	140
<b>2.5</b>	<b>Einwendungen.....</b>	<b>141</b>
2.5.1	Einwender E02 bis E08.....	141
2.5.2	Einwender E10 .....	144
2.5.3	Einwender E13 .....	144
<b>3</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>144</b>
<b>4</b>	<b>HINWEISE .....</b>	<b>144</b>
4.1	Hinweis zur Auslegung .....	144
4.2	Zustellung.....	145



<b>4.3</b>	<b>Außerkräftreten .....</b>	<b>145</b>
<b>4.4</b>	<b>Berichtigungen .....</b>	<b>145</b>
<b>4.5</b>	<b>Sonstige Hinweise.....</b>	<b>145</b>
4.5.1	Bodenfunde .....	145
4.5.2	Baumaschinen und Baulärm .....	145
4.5.3	Bauausführung .....	145
4.5.4	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen .....	145
4.5.5	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen .....	145
4.5.6	Abstimmungen mit Leitungsträgern .....	146
4.5.7	Verschlüsselung der Einwender .....	146
4.5.8	Datenschutz.....	146
4.5.8.1	Anonymisierung .....	146
4.5.8.2	Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren.....	146
4.5.8.3	Erläuterungen zur Datenverarbeitung.....	146
4.5.8.3.1	Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten .....	146
4.5.8.3.2	Speicherdauer Ihrer Daten .....	147
4.5.8.3.3	Information zu den Betroffenenrechten.....	147
4.5.8.3.4	Information zum Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde .....	148
<b>4.6</b>	<b>Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>148</b>



**NLSstBV**

Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2022

A 7 - Erweiterung der T & R Allertal Ost- u. Westseite / Neubau der Anschlussstelle Allertal



# 1 Verfügender Teil

## 1.1 Planfeststellung

Für das Bauvorhaben der Erweiterung der Tank & Rastanlage (T & R Anlage) Allertal Ost und Allertal West und den Neubau der Anschlussstelle (AS) Allertal der Bundesrepublik Deutschland, vormals vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Regionaler Geschäftsbereich Verden), ab dem 01.01.2021 durch die Autobahn GmbH des Bundes (Außenstelle Verden) wird gemäß § 17 FStrG<sup>1</sup> i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG<sup>2</sup> der aus den unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen unter Punkt 1.4 und 1.4.3 festgestellt.

## 1.2 Planunterlagen

### 1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 25.09.2015 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	1	1:5000
6	Straßenquerschnitt vom 25.09.2015	16	1:50
7	Lageplan vom 25.09.2015 <a href="#">Blatt 1 geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	2	1:1000
8	Höhenplan vom 25.09.2015	27	1:1000/100
10	Bauwerksverzeichnis vom 25.09.2015 <a href="#">Seite 4 und 8 geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	11	
12.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen - Übersichtslageplan vom 25.09.2015 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020 / 11.02.2022</a>	3 3	1:5000
12.3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen - Lageplan vom 25.09.2015 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020 / 11.02.2022</a>	3 3	1:1000
12.3.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenkartei vom 25.09.2015 <a href="#">Seite 1, 2, 16, 20, 22, 23, 25, 32 – 36, 40, 42 – 47 geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020 / 11.02.2022</a>	54	
13.3	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer	1	
13.4	Übersichtslageplan Entwässerung vom 25.09.2015 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	1	1:5000
13.5	Lageplan Entwässerung / Einzugsgebietsplan vom 25.09.2015	4	1:1000
14	Grunderwerbsplan vom 25.09.2015 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	3 4	
14.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 25.09.2015 <a href="#">Seite 2, 3, 4, 8 bis 13 geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	9 13	

<sup>1</sup> Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bek. vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154).



Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

## 1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
0	Merkblatt	4	
1	Erläuterungsbericht vom 25.09.2015 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	32 32	
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	44 44	
1b	FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 25.09.2015 mit Karte <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020 / 11.02.2022</a>	28 30	
1c	Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ mit Karte <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020 / 11.02.2022</a>	17 17	
2	Übersichtskarte	1	1:25000
<b>6.1</b>	Belastungsklassenermittlung vom 25.09.2015	14	
<b>11</b>	<b>Schalltechnische Untersuchung</b>		
11.1	Erläuterungsbericht <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	46	
11.2	<b>Berechnungsunterlagen</b>		
11.2.1	Berechnung der Emissionspegel mit Anlage 1: Bezugsfall Anlage 2: Prognosefall <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	16	
11.2.2	Zusammenstellung der Beurteilungspegel		
11.2.2-1	Lärmvorsorge (wes. Änd.) A 7 – innerhalb der Baustrecke	8	
11.2.2-2	Lärmvorsorge (wes. Änd.) A 7 – außerhalb der Baustrecke	2	
11.2.2-3	Schutz der Lkw-Fahrer	2	
11.2.2-4	Verbesserung Lärmschutz (Sanierung) <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a> mit Anlage	5	
	Lageplan der Eingabedaten (Obj. innerhalb der Baustrecke)	2	
	Lageplan der Eingabedaten (Obj. Außerhalb der Baustrecke) <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	1	
	Lageplan Schutz der Lkw-Fahrer RLK o LS – nachts <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	1	
	Lageplan Schutz der Lkw-Fahrer RLK m LS – nachts <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	1	
11.3-1	Lageplan Eingabedaten (Lärmvorsorge)	1	1:5000
11.3-2	Lageplan Eingabedaten (Lärmsanierung)	1	1:5000
11.4	Anl. 1: Lageplan – Ausschnitt mit anspruchsberechtigten Fronten auf passiven Lärmschutz bei Realisierung Lärmschutz „Lückenschluss“ h = 3,50 m <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	1	1:2000
	Anl. 2 – Variantenvergleich aktive Lärmschutzmaßnahmen Kosten: Bereich Sanierung Vollschutz <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	1	



<b>12</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>		
12.1	Erläuterungsbericht Teil I – Aussagen zur Umweltverträglichkeit von September 2015 mit Anlage Karte 1 bis 5 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	90 5 91	1:5000
	Erläuterungsbericht Teil II – Landschaftspflegerischer Begleitplan von September 2015 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	43 43	
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 25.09.2015 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	1 1	
12.4	Artenschutzbeitrag von September 2015 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	74 74	
12.5.1	Ergänzende faunistische Untersuchungen von Dez. 2020	32	
12.5.2	Auswertung Faunakartierungen 2020 sowie Ermittlung und Konzipierung zusätzlich erforderlicher Maßnahmen von Januar 2021	12	
<b>13</b>	<b>Wassertechnische Untersuchung</b>		
13.1	Erläuterungsbericht vom 25.09.2015 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	8 12	
13.2	Wassertechnische Berechnungen vom 25.09.2015 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 30.01.2020</a>	31 31	
13.7	Systemschnitt vorh. RRB (RRB1) Systemschnitt Versickerungsbecken (RVB 2, RVB3, RVB 4) Systemschnitt Durchlass BW 121b Systemschnitt Durchlass BW 121a Systemschnitte Trennstreifenentwässerung	1 1 1 1 1	1:500, 1:50 1:500, 1:50 1:500, 1:50 1:500, 1:50 1:2500, 1:50
13.8	Hydraulischer Nachweis Aufforstungsfläche Wieckenberg vom 20.08.2015	9	
<b>15</b>	<b>Sonstige Gutachten</b>		
15.1	Luftschadstoffgutachten von Februar 2019	65	
15.2	Fachbeitrag WRRL vom 30.01.2020 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 11.02.2022</a>	35	
15.3	Tausalzgutachten vom 30.01.2020 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 11.02.2022</a>	24	
15.4	Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen gemäß §13 KSG vom 11.02.2022	4	

Die nachrichtlich beigelegten Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung.

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Trägerin des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

### 1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung hat Konzentrationswirkung. Neben ihr sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich. Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 WHG<sup>3</sup>. Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert (siehe Punkt 1.5).

Von der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung mit umfasst sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Entscheidungen:

<sup>3</sup> Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3101).



## Waldumwandlung und Erstaufforstung

Auf 15,86 ha wird Wald im Sinne von § 2 NWaldLG<sup>4</sup> umgewandelt (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 1.5.4.6). Für die Waldumwandlung wird nach § 8 Abs. 1 NWaldLG eine Genehmigung erteilt. Dieses ist nach § 8 Abs. 3 NWaldLG zulässig, weil die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient, die dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der betroffenen Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des betroffenen Waldes überwiegen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen. Die Genehmigung wird nach § 8 Abs. 4 NWaldLG mit der Auflage verbunden, dass eine Ersatzaufforstung mindestens im gleichen Flächenverhältnis erfolgt. Die Ersatzaufforstung erfolgt durch die in der Unterlage 12.3.3 dokumentierte Maßnahme E 17 in einem Umfang von 23,62 ha auf folgenden Flurstücken:

- Gemarkung Marklendorf, Flur 2, Flurstück 65/1,
- Gemarkung Marklendorf, Flur 1, Flurstück 241/2,
- Gemarkung Marklendorf, Flur 1, Flurstück 211/1,
- Gemarkung Marklendorf, Flur 5, Flurstücke 18/1,
- Gemarkung Marklendorf, Flur 5, Flurstücke 123/1,
- Gemarkung Wieckenberg, Flur 8, Flurstück 65,
- Gemarkung Buchholz, Flur 11, Flurstück 23,
- Gemarkung Altencelle, Flur 23, Flurstück 184 und
- Gemarkung Hülsen, Flur 6, Flurstück 36/13.

## 1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

### 1.4.1 Vorbehalte

#### 1.4.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

#### 1.4.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

### 1.4.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

---

<sup>4</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 16.12.2021 (GVBl. S. 883).



### 1.4.2.1 Bauausführung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten. Baubedingte Fahrbahnverschmutzungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. umgehend zu beseitigen.

Die Tank- und Rast GmbH ist bei der Ausführungs- und Bauablaufplanung zu beteiligen.

In der Ausführungsplanung sind Löschwasseranlagen zum Befüllen der Feuerwehrfahrzeuge zu prüfen und ggf. in der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die bewirtschaftete T & R Anlage Allertal Ost und Allertal West sollte möglichst zu jedem Zeitpunkt von der Bundesautobahn aus anfahrbar bzw. abfahrbar für alle Fahrzeugarten (PKW, LKW, Busse) sein.

Die wegweisende Beschilderung auf den bewirtschafteten Rastanlagen ist jederzeit, auch während der Bauzeit, aufrechtzuerhalten und muss auch nachts für alle Verkehrsteilnehmer klar und deutlich zu erkennen sein. Beeinträchtigungen der T & R Anlagen sind während der Baudurchführung so gering wie möglich zu halten.

Die Bestimmungen der RIST<sup>5</sup> und RABS<sup>6</sup> sind einzuhalten.

Der Beginn und das Ende des Bauvorhabens ist der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

### 1.4.2.2 Baulärm

Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV<sup>7</sup> zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm<sup>8</sup> unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

### 1.4.2.3 Abfall

Der Einsatz von Ersatzbaustoffen hat unter den Vorgaben der LAGA M 20<sup>9</sup> mit den entsprechenden Technischen Regeln zu erfolgen. Insbesondere ist hier der Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserstand zu beachten.

Boden, der keiner baustellenseitigen Verwertung zugeführt werden kann bzw. zugeführt wird, ist auf die Parameter der LAGA M 20 TR Boden für den unspezifischen Verdacht (bei spezifischem Verdacht ist der Parameterumfang zu erweitern) zu untersuchen. Die zuständige Untere Abfallbehörde kann durch eine Einzelfallentscheidung die Zuordnung in eine Zuordnungs-kategorie neu bewerten.

### 1.4.2.4 Denkmalschutz

Vor Beginn der Erdarbeiten im Bereich der Gemarkung Engehausen sind Prospektionen durchzuführen die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde überprüft. Hierfür sind auf den betroffenen Flächen mit Hilfe eines Hydraulikbaggers mit flacher Grabenschaufel im Abstand von 10 m parallel verlaufende Prospektionsschnitte von 2 bis 3 m Breite anzulegen, die bei Bedarf seitlich zu erweitern sind. Die genaue Lokalisierung der Prospektionsschnitte sind mit den zuständigen Denkmalbehörden abzustimmen.

<sup>5</sup> Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen.

<sup>6</sup> Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge – Technische Regelwerke – Ausgabe 1996 – FGSV-Nr. 931.

<sup>7</sup> 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Geräte- und Maschinenlärmverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146).

<sup>8</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970.

<sup>9</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall.



Die Arbeiten müssen durch einen archäologischen Sachverständigen durchgeführt werden. Der archäologische Sachverständige hat das methodische Vorgehen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, abzustimmen.

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, anzuzeigen.

Bei der Bodenbearbeitung und den Aufforstungsarbeiten auf dem Flurstück Gemarkung Marklendorf, Flur 2, Flurstück 65/1 ist der Bereich des Grabhügels FStNr. 4 mit einem Durchmesser von 20 m um die Mittelpunktskoordinaten (r. 35 49 365, h. 58 36 940) auszusparen.

Vor Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken

Gemarkung Marklendorf, Flur 2, Flurstück 65/1

Gemarkung Marklendorf, Flur 1, Flurstücke 211/1 und 241/2

Gemarkung Marklendorf, Flur 5, Flurstücke 18/2 und 123/1

Gemarkung Hademstorf, Flur 2, Flurstücke 107/1, 108, 110/33 und 168/98

ist eine gesonderte archäologische Untersuchung im Sinne des § 14 NDSchG<sup>10</sup> erforderlich. Diese ist durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen. Evtl. Bodenfunde sind zu bergen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vor Maßnahmenbeginn der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) vorzulegen.

#### **1.4.2.5 Naturschutz**

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 12.3.3. (einschließlich Deckblätter vom Januar 2021) beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen beziehungsweise einzuhalten.

##### **1.4.2.5.1 Vegetationsschutz**

Bei den Bauarbeiten sind die in DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die in RAS LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorzusehen.

##### **1.4.2.5.2 Gehölzschutz**

Die Rodung von Gehölzen im Baubereich und die Baufeldfreiräumung sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Jahres zulässig.

##### **1.4.2.5.3 Ökologische Bauüberwachung, Baustellenbetrieb**

Vor und während der Bauzeit ist zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften und Auflagen eine ökologische Baubegleitung bestehend aus umwelt- und naturschutzfachlich qualifiziertem Personal einzusetzen.

##### **1.4.2.5.4 Umsetzung der Maßnahme S03 „Fledermausschutz“ vor Baubeginn**

Die Fledermauskästen sind vor Entnahme der potenziellen Quartierbäume unter Beteiligung einer fachkundigen Person anzubringen.

##### **1.4.2.5.5 Umsetzung der Maßnahme S06 „Ameisenschutz“ vor Baubeginn**

Rechtzeitig vor Baubeginn der Witterung entsprechend ab Ende März bis Ende Mai ist ein Umsiedeln der 2 Ameisenhügel durch fachkundiges Personal zu veranlassen.

<sup>10</sup> Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732).



Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Nest der Waldameisen unter dem sichtbaren Hügel eine größere Ausbreitung in der Fläche (bis 2 – 3 m über den sichtbaren Hügel hinaus) aufweist.

Zudem ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine Besatzkontrolle auf das Vorkommen von Hügel bauenden Ameisen durchzuführen.

#### **1.4.2.5.6 Kompensationsmaßnahmen**

Bei allen Kompensationsmaßnahmen in der freien Natur, in deren Rahmen Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, darf ausschließlich gebietseigenes Pflanzmaterial des Herkunftsgebietes „Norddeutsches Tiefland“ verwendet werden. Für Aufforstungen ist bei Gehölzen, die den Regelungen des FoVG<sup>11</sup> unterliegen, ausschließlich herkunftsgesichertes Material entsprechender forstlicher Herkunftsgebiete zu verwenden. Einsaaten in der freien Natur dürfen ausschließlich mit Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) erfolgen.

##### **1.4.2.5.6.1 Maßnahme A10**

Bei der Durchführung der Maßnahme ist aufgrund des anstehenden sandigen Bodens die Lockerung und die Auffüllung mit vegetationsfähigem Boden zu unterlassen.

##### **1.4.2.5.6.2 Maßnahme A11**

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A11 hat in enger Abstimmung mit dem Forstamt Sellhorn zu erfolgen. Um Auswirkungen wie Windwurf, Bodenaustrocknung und Sonnenbrand zu minimieren, hat eine Vereinzelnung des Bestandes vor allem in Bereichen zu erfolgen, in denen bereits eine natürliche Verjüngung vorhanden ist. In den übrigen Bereichen ist der Waldrand mit geeigneten heimischen Gehölzen initial zu bepflanzen. Dies gilt zur Vermeidung von Windwurfschäden insbesondere auf der windexponierten Seite der T & R Anlage Allertal Ost.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten, insbesondere der Späten Traubenkirsche, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

##### **1.4.2.5.6.3 Maßnahme A13**

Zur Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten, insbesondere der Späten Traubenkirsche, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

##### **1.4.2.5.6.4 Maßnahme A16**

Der Anteil der Rotbuche ist auf maximal 15 % der zu pflanzenden Gehölze / Sträucher zu begrenzen. Zur Erreichung eines naturnahen lichten Eichenwaldes ist ein Eichenanteil von 70 % vorzusehen.

Die neophytische späte Traubenkirsche ist aus dem Bestand spätestens dann zu entfernen, wenn sie einen Deckungsgrad von mehr als 10 % erreicht.

##### **1.4.2.5.6.5 Maßnahme E17**

Die Ausführungsplanung der Erstaufforstung in der Gemarkung Wiekenberg, Flur 8, Flurstück 65/8 ist mit dem Unteren Waldbehörde des Landkreises Celle abzustimmen.

Temporäre Nährstoffausträge aus dem Boden sind weitgehend zu vermeiden.

<sup>11</sup> Forstvermehrungsgesetz vom 22.05.2002 (BGBl. I 2002, 1658), zuletzt geändert durch Art. 414 der Verordnung vom 31.05.2015 (BGBl. I S. 1474).



Damit Umsetzungsvorgänge der organischen Substanz im Boden nicht stark angeregt werden können, ist eine intensive Bodenbearbeitung (z. B. Tiefpflügen) bei der Erstaufforstung zu vermeiden. Sofern eine Aushagerung der Ackerfläche (durch Anbau geeigneter Pflanzenarten, deren Mahd und Entfernung des Mähguts) erforderlich ist, hat diese vor der Erstaufforstung zu erfolgen. Eine Anpflanzung hat mit minimaler Bodenbearbeitung (-belüftung) zu erfolgen.

Die Erstaufforstung hat mit standorttypischen heimischen Laubböhlzern wie Stiel-Eiche, Trauben-Eichen und Rotbuche zu erfolgen.

Die Auswahl der Gehölze ist mit der Unteren Waldbehörde des Landkreises Celle abzustimmen.

Abweichend von den Angaben im Maßnahmenblatt (Unterlage 12.3.3, Seite 40ffD) ist bei den Straucharten auf die Verwendung des Eingrifflichen Weißdornes (*Crataegus monogyna*) zu verzichten, sofern an die Aufforstungsfläche Ackerflächen angrenzen, um eine Übertragung des Getreiderostes und damit verbundene Schäden zu vermeiden.

#### **1.4.2.5.6.6 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht**

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

#### **1.4.2.6 Ausgleich Retentionsraumverlust**

Der durch die geplanten Zu- und Abfahrtstreifen südlich der Überführung der L 180 entstehende Retentionsraumverlust ist zeitgleich mit dem Rückbau der vorhandenen Wirtschaftswegrampe auf der Westseite der Achse 800 auszugleichen.

#### **1.4.2.7 Bodenschutz**

##### **1.4.2.7.1 Abfall**

Boden, der keiner baustellenseitigen Verwertung zugeführt werden kann bzw. zugeführt wird, ist auf die Parameter der TR Boden LAGA M 20 (Technische Regeln Boden - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) für den unspezifischen Verdacht (bei spezifischem Verdacht ist der Parameterumfang zu erweitern) zu untersuchen. Die zuständige Untere Abfallbehörde kann durch eine Einzelfallentscheidung die Zuordnung in eine Zuordnungsklasse neu bewerten.

##### **1.4.2.7.2 Einsatz mineralischer Abfälle als Baustoff bei der Baudurchführung**

Soweit bei der Baumaßnahme eine Verwendung von Boden oder mineralischen Abfällen als Baustoff vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Material ohne Verunreinigungen eingebaut wird. Als unbelastet gilt grundsätzlich nur Material, das den Grenzwerten der Zuordnungsklasse 0 (Z 0) der TR LAGA M 20 (Technische Regeln - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) entspricht. Insbesondere ist hier der Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserstand zu beachten.

Die Schadstofffreiheit ist nachzuweisen und zu dokumentieren.

##### **1.4.2.7.3 Bodenkundliche Baubegleitung**

Bei der Ausführungsplanung sowie der Baudurchführung ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.



#### **1.4.2.8 Wasserhaltung**

Die für die Tiefbauarbeiten ggf. notwendige Wasserhaltung ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn zu beantragen.

#### **1.4.2.9 Zugänglichkeit der Tank- und Rastanlage**

Während der Bauarbeiten muss gewährleistet sein, dass die Ver- und Entsorgung der Servicebetriebe der Autobahn Tank & Rast GmbH uneingeschränkt und ohne Unterbrechung vorhanden und möglich ist.

Sofern Änderungen an den Trinkwasser- und Abwasserversorgungsanlagen der Autobahn Tank & Rast GmbH vorgenommen werden, ist nach Durchführung der Maßnahme ein digitaler und georeferenzierter Lageplan im dwg-Dateiformat mit der Lage der neuen Leitungen an die Tank & Rast GmbH zu übergeben.

#### **1.4.2.10 Leitungsrechte**

Vorhandene Versorgungsanlagen und -leitungen sind erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern. Vorhandene Strom-, Glasfaser- und Gasleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Die für die Detailplanungen der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen der Versorgungsanlagen notwendigen Unterlagen der Ausführungsplanung sind den Versorgungsunternehmen (Wasserverband Heidekreis, Avacon Netz GmbH, Colt Technology Services GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH und Tank & Rast GmbH) rechtzeitig vor Baubeginn bereitzustellen.

##### **1.4.2.10.1 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die bauausführende Firma hat vor Baubeginn über die Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder von der zentralen Planauskunft ([planauskunft.nord@telekom.de](mailto:planauskunft.nord@telekom.de)) die aktuellen Lagepläne einzuholen. Die Mindestabstände zu den TK-Linien müssen eingehalten werden und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.

##### **1.4.2.10.2 Avacon Netz GmbH**

Die Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Düşhorn-Oldau, LH-10-1009 (Mast 080-081) sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn mit der Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, Tel.: 0341/2214583, abzustimmen.

Für Arbeiten im Näherungsbereich und im Leitungsschutzbereich von Hochspannungsfreileitungen (Einsatz von Baumaschinen) ist eine örtliche Einweisung durch einen fachverantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH erforderlich.

Die Regelungen der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) sind einzuhalten.

Die Höhe der geplanten Fahrbahn darf die aktuelle Höhe nicht überschreiten.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit Zustimmung der Avacon GmbH und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden sind, vorgenommen werden.

Der spannungsabhängige Abstand von 3,0 m zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Die Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege im Freileitungsbereich müssen gewährleistet sein.



Vorgesehene Lärmschutzwände, Verkehrsleiteinrichtungen, Schilderbrücken o. ä. innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

#### **1.4.2.10.3 Colt Technology Services GmbH**

Aufgrabungsarbeiten im Baubereich sind der Colt Technology Services GmbH mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn anzuzeigen. Durch eine ausreichende Anzahl von Probeschlitzen ist die tatsächliche Lage der Colt-Trasse zu ermitteln. Überbauungen der Anlagen der Colt Technology Services GmbH sind nicht zulässig. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich bleiben. Stillgelegte Gasrohre dürfen nicht ausgebaut werden, da sich auch in stillgelegten Gasrohren Colt-Trassen befinden können. Die in der Stellungnahme der Colt Technology Services GmbH vom 30.07.2020 als Anlage beigefügten „Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen“ sind zu beachten.

#### **1.4.2.11 Kampfmittel**

Da Kampfmittelverdacht besteht, sind weitere Maßnahmen der Gefahrenforschung (Luftbildauswertung) erforderlich.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

#### **1.4.3 Zusagen**

Die seitens der Vorhabenträgerin – auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde – abgegebenen Zusagen sind, insbesondere wie nachstehend bezeichnet, einzuhalten.

##### **1.4.3.1 Landkreis Verden**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Durchführung der Maßnahme A 10 im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots aufgrund des anstehenden sandigen Bodens die Lockerung und die Auffüllung mit vegetationsfähigem Boden zu unterlassen.

##### **1.4.3.2 Landkreis Celle**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Erstaufforstung in der Gemarkung Wiekenberg, Flur 8, Flurstück 65/8 mit dem Landkreis Celle abzustimmen. Zudem wird zur Verhinderung von Nährstoffausträgen die Vermeidung von intensiven Bodenbearbeitungen zugesagt.

##### **1.4.3.3 Beregnungsverband Schwarmstedt-Hodenhagen**

Die Vorhabenträgerin sagt die Kostentragung für die Verlegung sowie für weitere daraus notwendige Anpassungen (neue wasserrechtliche Erlaubnis, Änderung der Verbandskarte) zu, sofern der Verbandsbrunnen (B311) des Beregnungsverbandes Schwarmstedt-Hodenhagen im Bereich der Anbindung der L 180 an der BAB 7 (östliche Anbindung Engehausen) verlegt werden muss.

##### **1.4.3.4 Leitungsrechte**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung für alle die Baumaßnahme betreffenden und relevanten Ver- und Entsorgungsleitungen einen – mit den betroffenen Unternehmen – abgestimmten Leitungsplan gemäß den aktuellen technischen Vorgaben zu erstellen, einschließlich der entsprechenden Bestandspläne. Falls die Baumaßnahme eine Verlegung / Sicherung von Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich macht, werden diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger abgestimmt und durchgeführt.



### 1.4.3.5 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Grabhügel FStNr. 4 bei der Bodenvorbereitung und den Pflanzarbeiten im Bereich des Flurstücks Gemarkung Marklendorf, Flur 2, Flurstück 65/1, entsprechend auszusparen.

Zudem sagt die Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation archäologischer Untersuchungen bei der Herstellung der Ersatzmaßnahme E17 und der Ausgleichsmaßnahme A 16 zu.

### 1.4.3.6 Autobahn Tank & Rast GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Autobahn Tank & Rast GmbH frühzeitig an den Bauablaufplanungen zu beteiligen.

Für die Benutzung der Schrankenanlage an der rückwärtigen Zufahrt zur T & R Anlage für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Autobahn Tank & Rast GmbH wird die Vorhabenträgerin rechtzeitig Kontakt aufnehmen.

## 1.5 Wasserrechtliche Erlaubnis

### 1.5.1 Erlaubte Benutzung

Für die nachstehend aufgeführten und in den Planunterlagen bezeichneten Einleitungen in Gewässer wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Heidekreis die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt:

Einleitungsstelle	Einleitungs-Menge l/s	Gewässer	Koordinaten	Gemarkung	Flur, Flurstück
E1 RRB vorhanden	180 l/s	Aller Gewässer I. Ordnung	R : 3546636 H : 5839480	Buchholz (Aller)	2 22/8
E2 RVB 2		Grundwasser	R : 3546390 H : 5840970	Essel	5 60/7
E3 RVB 3		Grundwasser	R : 3546340 H : 5840630	Essel	5 56/8 54/52 54/63 56/12
E4 RVB 4		Grundwasser	R : 3546550 H : 5840850	Engehausen	6 60/5 65/5 59/5 54/28



### 1.5.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Sämtliche bauliche Anlagen zur Entsorgung bzw. Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers einschl. aller Einbauten (Versickerungsmulden, Absetzbecken, Versickerungs-/Regenrückhaltebecken) sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Erlaubnisinhaber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich.

In die Vorflut bzw. den Untergrund dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z. B. Leichtflüssigkeiten, Chemikalien, Gifte usw.) sowie Schmutzwasser eingeleitet werden.

Bei der Herstellung der Versickerungsmulden bzw. der Versickerungsbecken ist zu beachten, dass im benetzten Bereich eine mindestens 20 cm dicke Oberbodenschicht (Mutterboden) verbleibt bzw. angedeckt wird. Nach Profilierung sind die Anlagen mit Graseinsaat zu versehen. Das erforderliche Speichervolumen der Versickerungsmulden bzw. der Versickerungsbecken darf sich durch die Oberbodenabdeckung nicht vermindern.

Die Oberflächenbefestigung der Absetzbecken (SF-Steine) ist mindestens bis auf Höhe des jeweiligen Maximalwasserstand herzustellen, um eine bessere Reinigung der Absetzbecken – insbesondere nach einem Havariefall – vornehmen zu können.

Die geplanten Notüberläufe der Versickerungsbecken mit Ableitung auf benachbarte Grundstücke (nicht im Eigentum des Antragstellers) sind mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzuklären.

Die Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung (Generalinspektion) der bestehenden Abscheideranlage (vor Regenrückhaltebecken 1) und deren Reinigung/Entleerung hat entsprechend den Vorgaben der DIN 1999-100<sup>12</sup> in Verbindung mit der DIN EN 858-1<sup>13</sup> und DIN 858-2<sup>14</sup> zu erfolgen.

Für die monatliche Eigenkontrolle und die halbjährliche Wartung der Abscheideranlage muss vom Betreiber eine Person bestellt und benannt werden. Die Sachkunde (ggf. durch Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen) ist nachzuweisen. Alternativ können die Kontroll-/Wartungsarbeiten auch durch einen Dritten (zugelassener Fachbetrieb) durchgeführt werden. Bei Vergabe der Kontroll- und Wartungsarbeiten ist der Wartungsvertrag der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Ergebnisse der Kontrollen, Wartungen, Überprüfungen sowie die durch einen Fachbetrieb durchzuführende Entsorgung (Nachweis) entnommener Inhaltsstoffe und ggf. Mängelbeseitigung sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen.

In regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage durch einen Sachverständigen nach § 16 VAWS Nds. alt / neu §§ 52, 53 AwSV<sup>15</sup> einer Überprüfung (Generalinspektion) zu unterziehen. Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Das vorhandene RRB 1 ist mit einem verschließbaren Ablaufbauwerk (Schacht) zu versehen, um im Havariefall eine Ableitung von kontaminierten Wässern bzw. Stoffen in die Vorflut unterbinden zu können. Die Detailplanung ist der Unteren Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

<sup>12</sup> Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2.

<sup>13</sup> Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung.

<sup>14</sup> Abscheideranlagen und Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung.

<sup>15</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).



### 1.5.3 Hinweise

Die Rechte und Ansprüche Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 13 WHG durch zusätzliche Nebenbestimmungen weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers stellen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften auszugleichen.

Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen der Anlage bedürfen einer neuen Genehmigung bzw. Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorher anzuzeigen.

Die zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 101 WHG befugt, eine behördliche Überwachung der Anlagen vorzunehmen. Der Erlaubnisinhaber trägt die Kosten der Überwachung.

### 1.6 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

## 2 Begründender Teil

### 2.1 Sachverhalt

#### 2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) betreibt und unterhält an der BAB 7 in der Gemeinde Essel im Landkreis Heidekreis die T & R Anlage Allertal Ost und die T & R Anlage Allertal West. Aufgrund von Kapazitätsengpässen an Lkw-Stellplätzen an der BAB 7 sollen die T & R Anlage Allertal Ost und Allertal West erweitert werden, um dem gestiegenen Bedarf an Lkw-Stellplätzen gerecht zu werden. Die T & R Anlage Allertal-Ost entspricht nicht mehr den Anforderungen an moderne Tank- & Rastanlagen, die besonders auch dem Erholungswert dienen sollen. Zudem steht auf der Anlage kein Parkstreifen für Schwer- und Sondertransporte zur Verfügung, sodass bei einem Aufenthalt von Schwer- und Sondertransporten eine Vielzahl von Lkw-Parkständen in Anspruch genommen werden muss. Die vorhandenen Anlagen verfügen zurzeit über eine Stellplatzkapazität von

- T & R Anlage Allertal Ostseite: 49 Lkw-Parkstände, 4 Bus-/Caravanparkstände, 95 Pkw-Parkstände, ein Parkstreifen für Schwertransporte ist nicht vorhanden.
- T & R Anlage Allertal Westseite: 70 Lkw-Parkständen, 16 Bus-/Caravanparkstände, 102 Pkw-Parkstände, ein ca. 76 m langer Parkstreifen für Schwertransporte.

Der Antrag der AdB umfasst u. a. den Umbau und die Erweiterung der o. g. Tank & Rastanlagen. Zukünftig soll eine Stellplatzkapazität von

- T & R Anlage Allertal Ostseite: 216 Lkw-Parkstände, 14 Bus-/Caravanparkstände, 120 Pkw-Parkstände (davon 4 Parkstände für Mobilitätsbehinderte sowie 3 Parkstände für Frauen), ein ca. 205 m langer Parkstreifen für Schwertransporte
- T & R Anlage Allertal Westseite: 116 Lkw-Parkstände, 16 Bus-/Caravanparkstände, 102 Pkw-Parkstände, ein ca. 76 m langer Parkstreifen für Schwertransporte

zur Verfügung stehen. Für die Tank- & Rastanlagen sind beidseitig nördliche Erweiterungen parallel zur BAB 7 geplant.

Weiter umfasst der Antrag der AdB den Neubau der AS Allertal an der L 180 als Ersatz für die über die Rastanlagen führende Behelfszu- und abfahrt.



Zur Verbesserung der Verkehrssituation ist eine Trennung der Verkehre der Tank- & Rastanlagen von den Verkehren der Anschlussstellen zwingend erforderlich, sodass sich die Notwendigkeit der Verlegung der Anschlussstellenrampen ergibt. Hierfür werden beidseitig der BAB 7 Verteilerfahrbahnen als Parallelfahrbahn zur BAB vorgesehen. So ist es möglich gemeinsame Ein- und Ausfahrten von der BAB für die Anschlussstelle und die T & R Anlage zu schaffen und die Verkehre anschließend wieder zu trennen bzw. zusammenzufassen. Die Ein- und Ausfahrten werden dabei an die vorhandene sechsstreifige BAB 7 angebunden.

An der neuen östlichen Anschlussrampe ist südlich der L 180 sowie östlich der Anschlussrampe die Anlage eines P+R Parkplatzes für ca. 20 Fahrzeuge geplant, der über eine bereits vorhandene Wirtschaftswegeverbindung an die L 180 angeschlossen werden soll.

Die bisher bestehende Zufahrt zur T & R Anlage Allertal Ost von der L 180 soll in rückgebauter Form als Betriebszu-/ausfahrt und als Zu- und Ausfahrt für Rettungsdienste, Polizei und Mitarbeiter der T & R Anlage genutzt werden.

Auf der T & R Anlage Allertal West wird die bestehende Zufahrt von der L 180 zurückgebaut und ca. 15 m weiter westlich, jetzt mit Anbindung an die vorhandene Pkw-Rotunde als Betriebszu-/ausfahrt sowie als Zufahrt für Rettungsdienste, Polizei und Mitarbeiter der T & R Anlage neu angelegt.

Die Betriebszufahrten auf der östlichen und westlichen Anlage werden mit einer Durchfahrtsbeschränkung in Form einer Schrankenanlage versehen, sodass eine Nutzung durch Dritte ausgeschlossen werden kann.

Der Ausbaubereich erstreckt sich von Betr.-km 104+822,235 bis Betr.-km 106+898,000 beidseitig der BAB 7 Hamburg – Hannover. Die geplanten Baumaßnahmen liegen im Gebiet der Gemeinde Essel, Gemarkung Essel und Engehausen im Landkreis Heidekreis.

### **2.1.2 Verfahrensablauf**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Regionaler Geschäftsbereich Verden) beantragte mit Schreiben vom 28.09.2015 ein Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der T & R Anlage Allertal Ostseite und Allertal Westseite sowie den Neubau der AS Allertal an der L 180 durchzuführen. Die Vorhabenträgerschaft ist ab dem 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Verden gem. InfrGG<sup>16</sup> übergegangen. Nach Prüfung und Überarbeitung der Unterlagen hat die Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41) das Planfeststellungsverfahren am 29.01.2016 eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 16.02.2016 bis einschließlich 15.03.2016 in den Diensträumen der Samtgemeinde Schwarmstedt, der Samtgemeinde Ahlden, der Gemeinde Wietze, der Stadt Burgwedel sowie der Stadt Walsrode während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Hinsichtlich des Bekanntmachungstextes wird auf die Verfahrensakte verwiesen. Bis zum Ende der angekündigten Einwendungsfrist mit Ablauf des 29.03.2016 gingen 11 private Einwendungen ein.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen 18 Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und dem Antragsteller zur Erwidierung übersandt.

---

<sup>16</sup> Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen – Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – vom 14.08.2017 (BGBl. S. 3122, 3141), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1528).



Aufgrund von privaten Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Grundstücken im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden von der Vorhabenträgerin Änderungen der bisherigen Planung vorgenommen. Die ursprünglichen Auslegungsunterlagen wurden überarbeitet und aktualisiert sowie um einige Sachverständigengutachten (insbesondere zur Wasserrahmenrichtlinie und Tausalzgutachten) ergänzt.

Die geänderten Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung der Samtgemeinde Ahlden, der Samtgemeinde Schwarmstedt, der Stadt Walsrode, der Gemeinde Dörverden, der Stadt Celle, der Gemeinde Wietze und der Gemeinde Winsen in der Zeit vom 14.08.2020 bis 14.09.2020 in den Diensträumen der jeweiligen Gemeinde während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Bekanntmachung wurde von den auslegenden Gemeinden auch auf der Internetseite eingestellt. Hinsichtlich des Bekanntmachungstextes wird auf die Verfahrensakte verwiesen. Bis zum Ende der Einwendungsfrist mit Ablauf des 13.10.2020 gingen 4 Einwendungen ein.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen 17 Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und dem Antragsteller zur Erwiderung übersandt.

Der Erörterungstermin fand im Rahmen einer Onlinekonsultation vom 29.10.2021 bis 12.11.2021 gem. § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG<sup>17</sup> aufgrund der COVID-19-Pandemie und den in Niedersachsen geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandregelungen statt. Hierzu wurde durch die Planfeststellungsbehörde den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange mit dem Einladungsschreiben die Stellungnahme der Vorhabenträgerin zugesandt. Daneben wurde der Erörterungstermin (Onlinekonsultation) vorher ortsüblich bekannt gemacht. Im Rahmen des Erörterungstermins sind von den auch bisher am Verfahren beteiligten Einwendern und Trägern öffentlicher Belange weitere Stellungnahmen abgegeben worden, die der Vorhabenträgerin nochmals zur Gegenäußerung übersandt wurden. Die von der Vorhabenträgerin erstellten Gegenäußerungen wurden wiederum an die Einwender und Träger öffentlicher Belange gesandt.

## **2.2 Rechtliche Bewertung**

### **2.2.1 Formalrechtliche Würdigung**

#### **2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens**

Die T & R Anlage Allertal Ost und Allertal West und die AS Allertal an der BAB 7 dürfen als Teil einer Bundesfernstraße gemäß § 17 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72-78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a -17f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG<sup>18</sup> entsprechend (vgl. § 17 Abs. 1 S. 4 u. 5 FStrG).

#### **2.2.1.2 Zuständigkeit**

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Maßnahmen an Bundesautobahnen nimmt nach § 2 Abs. 2 FStrBAG<sup>19</sup> das Fernstraßenbundesamt wahr. Vor dem 01.01.2021 bei den Bundesländern eingeleitete Planfeststellungsverfahren werden gemäß

<sup>17</sup> Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie – Plansicherstellungsgesetz – vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353).

<sup>18</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361).

<sup>19</sup> Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes – Fernstraßen-Bundesamt Errichtungsgesetz – vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122, 3143), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.05.2021 (BGBl. I S. 1221).



§ 3 Abs. 2 FStrBAG von den Bundesländern fortgeführt. Für dieses, vor dem genannten Datum eingeleitete Verfahren ist somit weiterhin die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) zuständig (Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) vom 05.11.2004<sup>20</sup> und Ziff. 1 Buchst. c und d des Runderlasses des MW vom 22.12.2004<sup>21</sup>). Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 – Planfeststellung - der NLSStBV.

Antragsteller in diesem Verfahren war der regionale Geschäftsbereich Verden der NLSStBV, an dessen Stelle, wie oben ausgeführt, seit dem 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Verden getreten ist.

### **2.2.1.3 Verfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

## **2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.2.2.1 Allgemeines**

Für das Bauvorhaben besteht nach § 3a UVPG a. F.<sup>22 23</sup> i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG a. F. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG a. F.**

#### **2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt**

##### **2.2.2.2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik**

Das Untersuchungsgebiet, das sich zwischen dem Bauanfang im Norden und der Aller im Süden erstreckt und die an die BAB 7 angrenzenden Flächen auf einer Tiefe von etwa 250 bis 400 m umfasst, gehört zur naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland. Es gliedert sich in die zwei naturräumlichen Einheiten „Allertal“ und „Aller-Talsandebene“ als dem Gebiet, in dem sich die bestehende T & R Anlage befindet.

Das Allertal ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301) und des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (V23) (EU Kennziffer DE 3222-401). Im Untersuchungsgebiet überlagern sich beide Schutzgebiete. Die nördliche Grenze der beiden Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 03.06.2010 mit der unteren Naturschutzbehörde im Gelände abgeglichen.

Abweichend zu den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, Seite 6D) ist das Untersuchungsgebiet randlich Bestandteil des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049).

Ferner sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden, die im Verzeichnis der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis geführt werden.

<sup>20</sup> Nds. GVBl. S. 406.

<sup>21</sup> Nds. MBl. 2004 ,Nr. 41 S. 879, zuletzt geändert durch VwV v. 14.07.2009, Nds. MBl. Nr. 30 S. 685.

<sup>22</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 01.08.1990 in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung.

<sup>23</sup> Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich inhaltlich (materiell) nach dem vor dem 16.05.2017 geltenden Recht (UVPG a.F.), s. § 74 Abs. 2 Nr.1 UVPG neue Fassung.



Die Umweltverträglichkeitsprüfung basiert im Wesentlichen auf der allgemeinverständlichen Zusammenfassung (Unterlage 1a), dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1), dem artenschutzrechtlichen Beitrag (Unterlage 12.4), der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 1b, 1c), der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11.1), den wasser-technischen Untersuchungen (Unterlage 13), der luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage 15.1), dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 15.2) und dem Tausalz-gutachten (Unterlage 15.3). Zusätzlich wurden die Ergebnisse eines Ingenieurgeologischen Streckengutachten sowie eines Fachbeitrages zur Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen (Unterlage 15.4) berücksichtigt. In diesen Unterlagen wird die jeweilige Methodik zur Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen dargelegt. Hierauf wird verwiesen. Des Weiteren wurden Daten von Behörden, aus amtlichen Planwerken und Kartierungen sowie der einschlägigen Fachliteratur einbezogen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgten Bestandsaufnahmen in den Jahren 2008 bis 2019:

- Flächendeckende Kartierung der Biotoptypen in der Vegetationsperiode 2010 (aktualisiert 2013, 2015, plausibilisiert 2019),
- Wuchsortkartierung der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in der Vegetationsperioden 2010 (aktualisiert 2013, 2015),
- faunistische Bestandsaufnahme der Artengruppen Fledermäuse (2008), Brutvögel (2008), Amphibien (2008) und Reptilien (2010, 2015),
- Erfassung von Bäumen und Waldbereichen mit potenziellen Quartiereigenschaften für Fledermäuse im Bereich von geplanten Gehölzrodungsflächen (2015),
- Kartierung von Neststandorten von besonders geschützten Waldameisen (2013, 2015),
- Auswertung von Zufallsfunden und Befragung von Gebietskennern der Artengruppe Libellen (2008),
- zusätzlich Auswertung vorhandener Daten.

Abweichend von den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, Seite 9D sowie 10Dff) erfolgten aufgrund des Alters der biologischen Bestandsdaten von mehr als fünf Jahren für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien Neuerhebungen im Jahr 2020<sup>24</sup>. Die methodische Vorgehensweise der neuen Bestandsaufnahme ist im dortigen Bericht dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

Zu den Schutzgütern Menschen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und gegebenenfalls konkretisiert.

#### **2.2.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter**

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

##### **2.2.2.2.1.2.1 Menschen**

Im Untersuchungsgebiet existieren keine zusammenhängenden Siedlungsflächen. Die nächstgelegene Ortschaft Engehausen liegt in einer Entfernung von etwa 600 m westlich der BAB 7. Ferner befindet sich an der L 180 eine kleine Splittersiedlung aus zwei mit Einzelhäusern bebauten Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen.

Erholungsnutzung findet im Untersuchungsgebiet kaum statt. Lediglich der parallel zur L 180 vorhandene Radweg kann als Einrichtung mit Bedeutung für die Erholung angesehen werden.

<sup>24</sup> Hermann, D., André, J. (Dezember 2020): Untersuchung der Fauna im Rahmen der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Allertal. – ABIA, Gruppe Freiraumplanung, Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB, 29 S. + Anlagen, Neustadt.



Darüber hinaus sind keine Sport- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden und besondere Erholungszielorte fehlen. Das vorhandene Wald- und Feldwegenetz dient vor allem der Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und ist für Spaziergänger nur eingeschränkt nutzbar, da kaum Rundwegmöglichkeiten bestehen. Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben beziehungsweise die landschaftsbezogene Erholung werden zudem durch die Lärmemissionen des KFZ-Verkehrs auf der Autobahn stark eingeschränkt.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich am Ortsrand von Engehausen ein Campingplatz, der unter anderem von Wassersportlern (Aller) und Anglern (angrenzende Teiche) genutzt wird oder Autofahrern als Zwischenhalt Richtung Süden oder Norden dient.

Wesentliche Vorbelastungen ergeben sich insgesamt durch den Lärm und die Barrierewirkung durch die BAB 7.

#### **2.2.2.1.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Auf der Aller-Talsandebene dominieren Kiefernwälder mit unterschiedlicher Alters- und Bestandsstruktur. Die älteren Bestände sind in der Regel aufgelichtet. Je nach Wasserversorgung ist in diesen Beständen ein mehr oder weniger dichter Unterwuchs aus Sträuchern, Jungbäumen, Kräutern und Gräsern anzutreffen. Teilweise liegen diese Bestände auf einer Binnendüne. Bei einem großen Teil der Kiefernbestände handelt es sich um gepflanzte, artenarme Kiefernbestände mit hohem Anteil von Stangenholz auf anthropogen nährstoffreicheren Sanden (z.B. Eutrophierung durch Nährstoffeinträge) mit gestörter Krautschicht. Kleinflächig existieren zudem Douglasien- und Lärchenforste. Im Bereich der am Südrand der Aller-Talsandebene verlaufenden L 180 stocken überwiegend lichte Eichen-Birkenbestände und sonstige standortgerechte Gehölzbestände.

Der südwestliche Teil der Allerniederung wird geprägt durch einen Komplex aus Pappelwäldchen, Pferdeweide, Nasswiese, einem naturnahen Altgewässer mit kleinem Nebengewässer und randlichen Erlen- und Weidenbeständen sowie feuchten Gras- und Staudenfluren. Am Rand der BAB 7 liegt ein Regenrückhaltebecken, das sich naturnah entwickelt hat. Es weist einen Gehölzsaum aus Weiden, Erlen und Pappeln auf. In den Uferzonen haben sich Röhrichte entwickelt. Ein das Regenrückhaltebecken umgebender Pfliegeweg in Dammlage ist mit Gras- und Staudenfluren bewachsen.

Am westlich gelegenen Altwasser sowie dem dazugehörigen Nebengewässer wurden Wuchsorte von Gefäßpflanzen der landes- und bundesweiten Roten Liste und Vorwarnliste festgestellt. Außerdem gelangen Nachweise knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes im Norden auf einem Waldweg.

Zudem wurde als bemerkenswertes Vorkommen im Bereich der T & R Anlage, aber auch in deren Umgebung, innerhalb des Baumbestandes ein Vorkommen der Mistel (*Viscum album* ssp. *album*) festgestellt, das sich am nördlichen Arealrand der Art befindet.

Die eingereichten Unterlagen basieren auf dem zum Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2016. Die Planfeststellungsbehörde hat sich ergänzend zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil I, S. 8D) davon überzeugt, dass sich aufgrund der Novellierung des NAGBNatSchG<sup>25</sup> vom November 2020 und des BNatSchG<sup>26</sup> vom August 2021 (mit Inkrafttreten zum 1.3.2022) und der inzwischen aktualisierten Fassung dieses Kartierschlüssels (Stand März 2021) mit den nachfol-

<sup>25</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451).

<sup>26</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).



gend beschriebenen Ausnahmen keine abweichenden Einstufungen und vor allem keine abweichenden Zuordnungen zu geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie zu Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie<sup>27</sup> ergeben.

Die Angaben in der Unterlage 12.1, Teil I, S. 15D zum gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG sowie die Darstellung in Karte 1 der Unterlage 12.1 sowie der Unterlage 12.2 entsprechen in folgenden Punkten nicht mehr den bei v. Drachenfels (2021)<sup>28</sup> aufgeführten Kriterien (vergleiche auch NLWKN 2021<sup>29</sup>):

- Alle mesophilen Grünländer auch außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes fallen unter den entsprechenden Schutz des § 24 NAGBNatSchG,
- sonstige naturnahe Sukzessionsgebüsche (Biotoptyp BRS) fallen nicht mehr unter den entsprechenden Schutz (vergleiche auch Unterlage 12.1, Teil II, S. 20D),
- mesophile Weißdorn- / Schlehengebüsche (Biotoptyp BMS) und sonstige Einzelbäume / Baumgruppen (Biotoptyp HBE) fallen lediglich im Komplex mit anderen naturnäheren Biotopen der Aue innerhalb der Überschwemmungsgebiete und bei ausreichender Flächengröße (1 bis 5 ha) unter den entsprechenden Schutz.

Der pauschale Schutz für Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 NAGBNatSchG entfällt. Nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden (vergleiche Unterlage 12.1, Teil I).

Abweichende Zuordnungen bezüglich der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ergeben sich nicht (vergleiche auch Ssymank et al. 2021<sup>30</sup>). Lediglich das naturnahe Altgewässer (mit Nebengewässer, Biotoptyp SEF) ist als Lebensraumtyp 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) mit sehr gutem Erhaltungsgrad innerhalb der Grenze des hier relevanten Natura 2000-Gebietes ausgeprägt.

Entgegen der Bewertung des Biotoptyps SEZ (sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer) in der Unterlage 12.1, Teil I, S. 15D, aber wie auf S. 59D richtig ausgeführt, sind die Vegetationsbestände der Wertstufe IV zuzuordnen nicht der Wertstufe V. Diese Zuordnung ist fachlich nachvollziehbar, weil es sich um ein Regenwasserrückhaltebecken handelt, was damit besonderen Belastungen ausgesetzt ist, die eine sehr hochwertige Ausprägung nicht ermöglichen. Wie in Unterlage 12.1, Teil I, S. 15D und S. 59D richtigerweise angegeben, ist das mesophile Grünland (Biotoptyp GMS) mit der Wertstufe IV anzugeben und nicht wie in der Unterlage 12.1, Teil II, S. 13D angegeben mit der Wertstufe III.

Im Jahr 2020 wurden abweichend zu den Aussagen in der Unterlage 12.1, Teil I, S. 17ffD und der Unterlage 1a, S. 13 im Rahmen der Aktualisierungskartierungen zwölf Fledermausarten beziehungsweise Artengruppen festgestellt. Dabei handelte es sich um Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bartfledermaus (*Myotis brandtii* oder *Myotis mystacinus*), *Myotis* unbestimmt, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rufgruppe Nyctaloid, Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Langohr unbestimmt (*Plecotus auritus* oder

<sup>27</sup> Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050).

<sup>28</sup> Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4: 336 S.; Hannover.

<sup>29</sup> NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 40 (3): 125-172; Hannover.

<sup>30</sup> Ssymank, A., Ellwanger, G., Ersfeld, M., Ferner, J., Lehrke, S., Müller, C., Raths, U., Röhling, M., Vischer-Leopold, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.1): 795 S.; Bonn-Bad Godesberg.



Plecotus austriacus). Im Jahr 2008 waren es lediglich elf Arten oder Artengruppen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde zusätzlich aber das Große Mausohr (*Myotis myotis*) festgestellt. Das Artenspektrum hat sich trotzdem im Vergleich zur vorherigen Kartierung nicht wesentlich verändert. Neu ist der Nachweis des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Letztere war bisher bereits als im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommend eingestuft worden. Nachweise der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) gelangen insgesamt nicht. Die Erhebungen zeigen eine deutliche Zweiteilung des Untersuchungsgebietes. Die Waldbereiche werden nur in geringer Intensität genutzt und in der Allertal zeigt sich insbesondere in den Randbereichen entlang der Gehölze und im Bereich der Gewässer eine hohe Nutzungsfrequenz. Die dort vorhandene offene Feldflur wird hingegen weniger genutzt. Auch im Bereich des Rastplatzes konnte eine zeitweise Nutzung festgestellt werden. Sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2020 wurde keine Quartiernutzung nachgewiesen, welche aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Im Jahr 2015 wurden drei Bereiche mit Sommerquartierpotenzial festgestellt. Einzelne Bereiche des Untersuchungsraumes dienen als Transfer Routen („Flugstraßen“) beziehungsweise Jagdhabitats. Die Verteilung und Bewertung vorhandener Jagdhabitats ist im Vergleich zum Jahr 2008 im Wesentlichen als unverändert bestätigt worden. Bemerkenswert waren eine Transfer Route der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) am westlichen Rand des Campingplatzes sowie eine Querung der BAB 7 im Bereich der zentralen Brücke der L 180 und Querungen durch die Unterführungen des Feldweges unter der Autobahn im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Zudem wurden kürzere Routen durch Überflüge am östlichen Gehölzrand östlich der BAB 7 sowie auf der auf einem Damm gelegenen Zufahrt im Westen festgestellt. Darüber hinaus ergaben sich häufige Überflüge entlang des Streckenverlaufes der L 180 östlich der BAB 7 sowie am Marschweg südlich der Teiche am Campingplatz. Insgesamt ist von einer hohen Bedeutung weiter Teile des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat und zum Transfer auszugehen.

Erhebungen zum Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) und des Fischotters (*Lutra lutra*) wurden nicht durchgeführt. Entsprechend den Ausführungen in Unterlage 12.4 und Unterlage 1b treten beide Arten im Allertal auf. Dementsprechend ist im Untersuchungsgebiet zumindest von einem zeitweiligen Vorkommen der Arten auszugehen (Nahrungshabitats und Wanderbewegungen insbesondere im Nahbereich der Aller).

Abweichend zu den Aussagen in der Unterlage 12.1, Teil I, S. 25ffD und Unterlage 1a, S. 13 wurden im Rahmen der Aktualisierungskartierungen im Jahr 2020 insgesamt 75 Vogelarten beobachtet. Davon wurden 58 Arten als Brutvögel (Status Brutnachweis oder Brutverdacht) klassifiziert und drei Arten als mögliche Brutvögel (Status Brutzeitfeststellung). Die restlichen 14 Arten wurden entweder als Nahrungsgäste oder bei Überflügen beziehungsweise als Durchzügler festgestellt. Im Jahr 2009 wurden hingegen insgesamt 65 Vogelarten festgestellt (46 Arten als Brutvögel, eine Art als Brutzeitfeststellung, zehn Arten als Nahrungsgäste, acht Arten als Durchzügler). Der Vergleich der aktuellen mit der vorherigen Brutvogelkartierung zeigt geringfügige Änderungen im Artenspektrum. Die meisten der damals festgestellten Brutvögel wurden wieder nachgewiesen. Zusätzlich wurden die planungsrelevanten Arten Feldschwirl (*Locustella naevia*), Gartengräsmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Grünspecht (*Picus viridis*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) als Brutvögel festgestellt. Negative Veränderungen wurden bei der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und beim Rebhuhn (*Perdix perdix*) beobachtet. Eine Brut der zuerst genannten Art an der Brücke der BAB 7 über die Aller konnte im Gegensatz zum Jahr 2009 bei der erneuten Kartierung nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Dabei konnte der damalige Brutstandort allerdings nicht kontrolliert werden. Das „Schwalbenhaus“ direkt westlich der Brücke war zweifelsfrei nicht besetzt. Rauchschwalben wurden lediglich bei der Nahrungssuche beobachtet. Im Fall der zweiten Art erfolgte im Jahr 2009 zumindest eine Brutzeitfeststellung (sporadische Vorkommen), wohinge-



gen im Jahr 2020 kein Nachweis erbracht werden konnte. Während die Nadelforste im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes durch ein vergleichsweise kleines Artenspektrum gekennzeichnet sind und gefährdete Arten bis auf den Baumpieper fehlen, weist die Alleraue (Teilgebiet Süd) ein großes Artenspektrum mit gefährdeten oder auf den entsprechenden Vorwarnlisten geführten Arten auf. Eine deutliche Beeinträchtigung des Gebietes ergibt sich durch den Verkehrslärm von der Autobahn her, der besonders im Bereich der offenen Aue westlich der BAB 7 sehr stark bemerkbar ist. Die vorgelegte Unterlage zur Aktualisierung berücksichtigt ergänzend das aktuell anzuwendende Bewertungsverfahren von Behm & Krüger (2013)<sup>31</sup>. Dabei ist festzustellen, dass der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes weiterhin über keine besondere Bedeutung für Brutvögel verfügt. Auch ist für den südlichen Teil weiterhin als Nahrungshabitat des Weißstorches (*Ciconia ciconia*) von einer landesweiten Bedeutung auszugehen. Abweichend zur Unterlage 12.1, Teil I, S. 29ffD und Unterlage 1a, S. 13 ergibt sich aber ansonsten dort eine regionale Bedeutung. Wertgebende Brutvogelarten sind hier Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl, Kuckuck (*Cuculus canorus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol, Star und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*). Die vorgelegte Unterlage zur Aktualisierung berücksichtigt bei der Bewertung nicht die aktuelle Rote Liste der Brutvögel für Deutschland<sup>32</sup>. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich auch unter Berücksichtigung der geänderten Einstufungen (siehe Abschnitt 2.2.2.2.1.3.2) keine abweichenden Erkenntnisse bezüglich der dort festgestellten Bedeutung ergeben.

Zusätzliche Erhebungen zu den Gastvögeln wurden wie schon 2009 im Rahmen der Aktualisierungskartierung im Jahr 2020 nicht durchgeführt. Im Rahmen dessen konnten im Jahr 2020 erneut Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Weißstorch festgestellt werden. Ein Nachweis des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*), der Schellente (*Bucephala clangula*), des Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*) und des Waldkauzes (*Strix aluco*) konnte nicht erbracht werden. Star und Schwarzspecht konnten mittlerweile als Brutvögel festgestellt werden. Zusätzlich wurde die Bekassine (*Gallinago gallinago*) und der Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) beim Durchzug beobachtet. Ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil I, S. 32D ist festzustellen, dass einzelne Bereiche des Südens und des Westens des Untersuchungsgebietes nach den Darstellungen des NMU<sup>33</sup> und der Bewertung aus dem Jahr 2018 Bestandteil von avifaunistisch wertvollen Bereichen für Gastvögel in Niedersachsen sind. Dabei handelt es sich um die Teilgebiete 3324.1/3, 3324.1/7 und 3324.1/12 mit landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum) und das Teilgebiet 3324.1/6 als EU-Vogelschutzgebiet.

Im Rahmen der Aktualisierungskartierung zu den Amphibien im Jahr 2020 konnte das Artenspektrum der Erhebungen aus dem Jahr 2008 im Wesentlichen bestätigt werden. Zusätzlich zu Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) konnte aber noch die Erdkröte (*Bufo bufo*) festgestellt werden. Nachweise des Kammmolches (*Triturus cristatus*) gelangen insgesamt nicht. Entsprechend der Unterlage 12.4 und Unterlage 1b kann aber ein Auftreten der Art nicht vollständig ausgeschlossen werden. Amphibienlebensräume treten hauptsächlich im Bereich westlich der BAB 7 im Allertal auf. Die Amphibienlaichgewässer und die umgebenden Landlebensräume bilden eine gut vernetzte funktionale Einheit, in der der Allertal mit den östlich angrenzenden temporär wassergefüllten Flutmulden den wertvollsten Bestandteil bildet. Die Amphibienlebensräume westlich und östlich der BAB 7 werden durch die vorhandene Trasse weitgehend voneinander getrennt. Allerdings besteht die Möglichkeit eines Individuenaustausches durch die Wirtschaftswegunterführung mit begleitendem Graben und über

<sup>31</sup> Behm, K., Krüger, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69, Hannover.

<sup>32</sup> Ryslavý, T, Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer J., Süßbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6 Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, Hilpoltstein.

<sup>33</sup> NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2022): Umweltkarten Online: Themenkarten „Natur“, Hannover. - Daten durch Abfrage auf der Homepage: [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/), Datenzugriff vom April 2022.



die breite Berme am nördlichen Allerufer unter der Autobahnbrücke. Als Ergebnis der Erhebungen im Jahr 2020 ist festzustellen, dass der dort betrachtete Raum lediglich über eine allgemeine Bedeutung für die Artengruppe verfügt. Allerdings stellen sämtliche Laich- beziehungsweise Rufgewässer mit den sie umgebenden Landlebensräumen bedeutsame Ganzjahreslebensräume für Amphibien dar.

In Waldgebieten muss bezüglich der Reptilien stets mit den Arten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) gerechnet werden. Eine typische Art von Flussauen ist die Ringelnatter (*Natrix natrix*). Diese drei Arten wurden auch im Rahmen der Kartierung in den Jahren 2010 und 2015 nachgewiesen. Bereichsweise kann auch das Vorkommen der Kreuzotter (*Vipera berus*) nicht ausgeschlossen werden und Beobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet sind bekannt. Hinweise auf ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) konnten bei den Untersuchungen im Jahr 2015 nicht erbracht werden. Die Art ist allerdings aufgrund ihrer Lebensweise vergleichsweise schwer nachweisbar, so dass ein Auftreten in einzelnen Bereichen des Untersuchungsgebietes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ein erneuter Kartierbedarf bestand im Jahr 2020 nicht, da angesichts der wenig mobilen Arten neue vorhabensrelevante Erkenntnisse nicht zu erwarten waren.

Im Rahmen der übrigen Untersuchungen konnten in den Jahren 2008, 2009, 2010 durch Zufallsbeobachtungen zahlreiche Libellenarten nachgewiesen werden. Entsprechend des landschaftspflegerischen Begleitplanes waren darunter mehrere bewertungsrelevante Arten. Zusätzlich waren bodenständige Vorkommen weiterer Arten am Allertarm ab dem Jahr 2000 bekannt. Dabei handelt es sich um die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), die Gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*), den Frühen Schilfjäger (*Brachytron pratense*), die Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*), die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Keilflecklibelle (*Aeshna isosceles*) und das Kleine Granatauge (*Erythromma viridulum*) sowie die Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*). Die vorgelegte Unterlage zur Aktualisierung berücksichtigt bei der Bewertung nicht die mittlerweile gültige Rote Liste der Libellen für Deutschland<sup>34</sup> aus dem Jahr 2021 sowie für Niedersachsen aus dem Jahr 2020<sup>35</sup>. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich auch unter Berücksichtigung der geänderten Einstufungen (siehe Abschnitt 2.2.2.2.1.3.2) keine abweichenden Erkenntnisse bezüglich der dort festgestellten Bedeutung ergeben. Entsprechend der Ausführungen in Unterlage 12.4 und Unterlage 1b treten zudem an der Aller noch weitere Arten in Erscheinung, darunter die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Zusätzlich wurden an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet an gut besonnten Waldrändern Nester der Roten Waldameise (*Formica rufa*) festgestellt und an einer Stelle im Untersuchungsgebiet gelang der Nachweis der Schmetterlingsart Jakobskrautbär (*Tyria jacobaeae*).

Erhebungen zum Vorkommen von Fischen und Rundmäulern wurden nicht durchgeführt. Entsprechend den Ausführungen in Unterlage 1b konnte im Altwasser am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes aber bei älteren Untersuchungen der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) nachgewiesen werden. Demnach sind die umliegenden Gräben als Lebensraum für die Art nicht geeignet. Ein Auftreten von Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) kann zumindest in dem großen Altwasser nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nachweise von Großmuschelbeständen, auf die die zuerst genannte Art zur Eiablage angewiesen ist, liegen dort aber nicht vor. Weitere Arten können in der Aller vorkommen.

<sup>34</sup> OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 659-679; Bonn-Bad Godesberg.

<sup>35</sup> Baumann, K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., Quante, U. (2021): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung, Stand 31.12.2020.– Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 40 (1): 3-37; Hannover.



### 2.2.2.2.1.2.3 Boden

Im Untersuchungsgebiet treten Gley-Podsol, Gley-Braunauenboden und Gley auf. Die Böden haben vielfach Grundwasseranschluss. Das Grundwasser, insbesondere im Allertal ist allerdings gegenwärtig großflächig abgesenkt.

Im Gebiet der Flugsandfelder nördlich der L 180 treten neben den genannten Gley-Podsolen im Bereich der Dünen podsolige Regosole auf. Diese Regosole sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte. Sie gelten aus landesweiter Sicht als schutzwürdige Böden, gleichzeitig auch als seltene Böden.

Historische Waldstandorte mit ungestörter Bodenentwicklung sind nicht vorhanden, obwohl bereichsweise von einer längeren Bewaldung auszugehen ist. Die Bestände stellen allenfalls auf sehr extremen Dünenstandorten naturnahe Waldgesellschaften dar.

Vorbelastungen ergeben sich vor allem aufgrund von Versiegelung (Verkehrsflächen) und verkehrsbedingten Schadstoffeinträgen (50-m Belastungszone randlich der BAB 7). Dazu treten Beeinträchtigungen aus der Land- und Forstwirtschaft.

### 2.2.2.2.1.2.4 Wasser

Die während der Bohrarbeiten zwischen April 2010 und Mai 2010 angetroffenen Grundwasserstände im Allertal (Niederungsflächen) lagen bei 1,16 bis 1,25 m u. GOK, auf der Allertalsandebene je nach Relief zwischen 1,40 bis rund 4,00 m u. GOK. In und nach niederschlagsreichen Witterungsperioden und in Hochwasserperioden der Aller ist mit einem Anstieg des Grundwassers zu rechnen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Schutz- und Gewinnungsgebiete für Grund- und Trinkwasser sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Vorbelastungen durch Stoffeinträge in das Grundwasser bestehen in erster Linie im Einzugsbereich der Schadstoffausbreitung aus dem Kfz-Verkehr der Autobahn.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Wassereinzugsbereich der Aller. Nördlich der L 180 bestehen keine Oberflächengewässer. In der Allerniederung hingegen sind unmittelbar südlich der Landesstraße in einer ehemaligen Flussschleife der Aller mehrere kleine Altwässer vorhanden. Ferner befindet sich in der Nähe der BAB 7 ein Regenrückhaltebecken, das im Zusammenhang mit dem Bau der T & R Anlage Allertal West errichtet wurde und dessen überschüssiges Wasser über eine Rohrleitung in die Aller abgeleitet wird. Östlich der BAB 7 ist ein Teichgebiet bestehend aus vier Teichen vorhanden, von denen ein Stillgewässer als Badegewässer des Campingplatzes genutzt wird. Das im Untersuchungsgebiet vorhandene Altwasser einschließlich der kleinen Nebengewässer verfügt über naturnahe Strukturen. Auch das vorhandene Regenrückhaltebecken hat sich naturnah entwickelt. Außerdem wird die Niederung der Aller im Untersuchungsgebiet von zwei Gräben durchzogen. Diese queren an zwei Stellen die BAB 7, nehmen das dort anfallende Straßenwasser auf und entwässern in die Aller beziehungsweise in ein nahegelegenes großes Altwasser. Der Niederungsbereich der Aller ist ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Ergänzend zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, Seite 46D) handelt es sich dabei nach den Darstellungen des NMU<sup>36</sup> um die Verordnungsflächen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes „Unteraller (Thören – Verden)“ sowie des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Aller-1, Landkreise Verden und Heidekreis“. Der Einstauhohizont für das hundertjährige Hochwasser (HHW 100) wird für die Aller im Bereich des Vorhabens von der Wasserbehörde mit +26,90 m ü. NN angegeben. Vorbelastungen ergeben sich vor allem aus der indirekten Ableitung von Straßenwasser in das Altwasser.

<sup>36</sup> NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2022): Umweltkarten Online: Themenkarten „Hochwasserschutz“, Hannover. - Daten durch Abfrage auf der Homepage: [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/), Datenzugriff vom April 2022.



### **2.2.2.2.1.2.5 Klima**

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil eines von ozeanischem Klima geprägten Raumes. Die mittlere Jahrestemperatur liegt durchschnittlich bei 7 bis 8 °C. Im Januar liegen die durchschnittlichen Temperaturen um den Gefrierpunkt und im Juli bei 16 bis 17 °C. Die mittlere Jahressumme der Niederschläge liegt bei etwa 600 bis 750 mm, wobei die höchsten Niederschläge im Monat Juli mit etwa 100 mm vorkommen. Etwa 30 bis 45 Tage im Jahr besteht eine Schneedecke.

Das Geländeklima wird von der Autobahn und den großen Stellplatzflächen der bestehenden T & R Anlage geprägt und lässt aufgrund der versiegelten Flächen und des KFZ-Verkehres lokalklimatisch höhere Temperaturen und Temperaturschwankungen erwarten.

Die klimaökologische Bedeutung des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der erhöhten Schadstoffkonzentrationen in der Luft und der wärmeerzeugenden Oberflächen (versiegelte Verkehrsflächen) gering.

Die Wälder sind als Flächen mit einer besonderen Bedeutung für die Frischluftentstehung einzustufen und durch ein besonders ausgeglichenes Klima gekennzeichnet. Charakteristisch für das Klima des Waldes sind im Vergleich zum Klima des Freilandes geringe Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen. Hervorzuheben ist zudem die lufthygienische Bedeutung von Waldbeständen, weil sie Luftverunreinigungen besser filtern als Freiflächen. Eine besondere bioklimatische Ausgleichsfunktion kommt den Waldflächen des Gebietes aufgrund des Fehlens belasteter Siedlungsbereiche jedoch nicht zu.

Vorbelastungen ergeben sich in erster Linie von der BAB 7. Hierbei handelt es sich einerseits um Veränderungen und Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Temperatur- und Luftbedingungen (Aufheizung) durch die Versiegelung und den Kfz-Verkehr. Andererseits sind in einer bis zu 250 m breiten Belastungszone entlang der Autobahn die Schadstoffkonzentrationen der Luft hoch (50 m-Zone) und nehmen mit der Entfernung von der Trasse ab.

### **2.2.2.2.1.2.6 Luft**

Es sei auf die Ausführungen beim Schutzgut Klima (Abschnitt 2.2.2.2.1.2.5) verwiesen.

### **2.2.2.2.1.2.7 Landschaft**

Es wurden fachlich nachvollziehbar zwei Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt:

- Waldlandschaft der bewaldeten Binnendünen,
- dominierende Grünlandnutzung in weiten Talräumen (Allertal).

Die Landschaftsbildeinheit „Waldlandschaft der bewaldeten Binnendünen“ prägt den Bereich nördlich der L 180 und zum Teil den bewaldeten Übergangsbereich in das Allertal südlich davon. Gekennzeichnet wird der Bereich durch einen geschlossenen Waldbestand. Die für den Landschaftsraum typischen Binnendünen treten aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten in Erscheinung. Laubholzreiche Waldbestände und –strukturen beschränken sich auf kleinere Fläche im Umfeld der Rastanlage Allertal Ost. Die Einheit ist von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die Landschaftsbildeinheit „Allertal“ mit dominierender Grünlandnutzung in weiten Talräumen wird von der weiträumigen offenen Landschaft bestimmt. Die Aller mit ihrem mäandrierenden Lauf ist das dominierende Landschaftselement. Gehölzstrukturen finden sich an Verkehrs- und Wirtschaftswegen sowie Siedlungsrändern. Waldstrukturen fehlen weitgehend. Die Umgebung der vorhandenen T & R Anlagen wird von Kiefernwald bestimmt. Im Bereich der Anlagen selbst sind junge, aber auch mittelalte und ältere (über 50 Jahre alte) Baum- und Gehölzbestände unter anderem aus Eichen, Kiefern, Birken und Hainbuchen vorhanden. Die Einheit ist von sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.



Vorbelastungen ergeben sich durch die BAB 7 und der damit verbundenen Zerschneidung der Landschaftsräume beziehungsweise durch ihre Wirkung als optische Barriere vor allem in der Allerniederung, welche durch die Dammlage der Straße und ihre Lärmschutzwand am Westrand deutlich erhöht wird. Die dichte Bewaldung im Norden trägt hingegen zu einer optischen Abschirmung der Fernwirkung der Verkehrsflächen (Autobahn, T & R Anlage) bei, sodass dort die nachteiligen Wirkungen vergleichsweise gering sind. Eine weitere ebenfalls weit reichende optische Beeinträchtigung im Allertal stellt eine 110kV-Leitung dar.

#### **2.2.2.2.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Archäologische Denkmale oder Fundstätten sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht bekannt. Aus der Umgebung (Dünengebiet am Rand des Urstromtales der Aller) sind allerdings früh- und vorgeschichtliche Siedlungstätigkeiten bekannt, so dass mit archäologischen Befunden zu rechnen ist. Als erhaltenswertes Kulturgut, das allerdings über keinen Schutzstatus verfügt, ist ein von der L 180 in das Allertal führender mit Feldsteinen belegter Wirtschaftsweg anzusehen.

Ergänzend zu den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1a) sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) sind als Sachgüter unter anderem Gebäude, land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen, Verkehrswege und vorhandene Leitungen zu nennen.

#### **2.2.2.2.1.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern**

Neben den einzelnen Schutzgütern sind nach § 2 UVPG a. F. auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern zu betrachten. Dabei sind die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen bei dem jeweils betroffenen Schutzgut mit zu berücksichtigen. Entsprechende Aussagen erfolgen daher in den schutzgutbezogenen Kapiteln.

#### **2.2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG a. F.**

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter ist in den Antragsunterlagen unterschieden worden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

##### **2.2.2.2.1.3.1 Schutzgut Menschen**

Flächen mit Bedeutung für das Wohnen oder die Erholung sind anlagebedingt nicht betroffen. Signifikante betriebsbedingte Grenzwertüberschreitungen beziehungsweise wesentliche Änderungen im Sinne des § 16. BImSchV<sup>37</sup> gegenüber der bisherigen Situation ergeben sich innerhalb und außerhalb der Baustrecke nicht, auch wenn es bereichsweise zu einer Erhöhung der Belastungen kommt. In Bezug auf den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärmvorsorge) besteht daher kein Anspruch auf Lärmschutz (vergleiche Unterlage 11.1, siehe auch Abschnitt 1.5.3.4). Die Maßnahmen zur Verbesserung des Lärmschutzes sind im Rahmen der Lärmsanierung freiwillige Maßnahmen der Vorhabensträgerin, so dass diesbezüglich bei verbleibenden Ansprüchen auf passiven Lärmschutz (drei Objekte, Nr. 11, 12 und 13 – Margaretenweg, 1, 2 und 2a) kein Anspruch von Dritten ausgelöst wird (vergleiche Unterlage 11.1, siehe auch Abschnitt 2.2.3.4).

Nachteilige Effekte durch den Abbau der vorhandenen Lärmschutzwand werden durch die geplante Wiederherstellung in neuer Lage vermieden (vergleiche Unterlage 12.1, Teil II, S. 2D sowie Teil I, S. 2, siehe auch Unterlage 1a, S. 17 und 22).

<sup>37</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung – vom 12.06.1990 (BGBl. I 1990, 1036) - gemäß § 6 Nr. 1 der 16. BImSchV in der bis zum 28.02.2021 geltenden Fassung.



Zudem kommt es zu betriebsbedingten Lärmbelastungen von Lkw-Fahrern im Bereich der T & R Anlagen durch die BAB 7, die die nächtlichen Grenzwerte überschreiten. Die nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen der Lärmsanierung durch die Anlage von Lärmschutzwällen begrenzt, so dass die Vorgabe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Bezug auf die Ruhezeiten der Lkw-Fahrer (Nachtwert von 65 dB(A) in 3 m Höhe) eingehalten werden (vergleiche Unterlage 11.1, S. 29fD, vergleiche auch Abschnitt 2.2.3.4).

Zusätzlich wird im Rahmen der Lärmsanierung eine Verbesserung des aktiven Lärmschutzes im Bereich der Rastanlagen vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Vorhabensträgerin. Im Zuge dessen sind Lückenschlüsse mittels einer Lärmschutzwand im Bereich der AS Allertal Ost vorgesehen.

Trotz der Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz verbleiben an drei Objekten (Nr. 11, 12 und 13 – Margaretenweg, 1, 2 und 2a, vergleiche Unterlage 11.1) Ansprüche auf passiven Lärmschutz, da die Grenzwerte im Sinne des § 16. BImSchV nachts überschritten werden.

Eine Steigerung der Verkehrsbelastungen auf der Autobahn und der L 180 (also im nachgeordneten Netz) wird nicht eintreten. Folglich ergibt sich im nachgeordneten Netz keine relevante Erhöhung der Verkehrslärsituation.

Weitere Ausführungen zu den Immissionen können dem Abschnitt 2.2.3.4 entnommen werden.

#### **2.2.2.1.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Für die Herstellung der baulichen Anlagen und die Umsetzung der Maßnahme A 14 (Schaffung von Retentionsraum durch den Rückbau einer Wegerampe) kommt es entsprechend der Unterlage 12.1, Teil I, S. 59fD und S. 61D, aber zum Teil abweichend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 13D, zu folgenden Biotopverlusten beziehungsweise -schädigungen:

- Wälder (Biototypen WKS, WRA), Wertstufe IV: 6,65 ha (abweichend zu Unterlage 12. Teil II, S. 13D),
- Kleingewässer - Regenrückhaltebecken (Biototyp SEZ), Wertstufe IV 0,02 ha (ergänzend zu Unterlage 12. Teil II, S. 13D),
- Grünland (GMS), entspricht entgegen der Angaben in Unterlage 12.1, Teil II, S. 13D der Wertstufe IV: 0,05 ha,
- Grünland (GMS) im Bereich der Natura 2000-Gebiete, entspricht ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil I, S. 61D und Unterlage 12.1 Teil II, S. 12D der Wertstufe IV: 450 m<sup>2</sup> (rund 0,05 ha),
- Wälder (WZK, WXP, WPB, UWA, UHM, UHT), Wertstufe III: 7,44 ha,
- Gebüsch und andere Gehölzbestände (BRS, HBE), Wertstufe III: 0,08 ha,
- Ruderalfluren (UHF, UHM, UHT), Wertstufe III: 1,77 ha.

Insgesamt kommt es nach Angaben in der Unterlage 12.1, Teil I, S. 59fD und S. 61D zu einem anlagebedingten Verlust von Biotopen der Wertstufe IV von 6,72 ha, wobei ergänzend dazu die nachteiligen Auswirkungen auf die Grünlandflächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete mit einbezogen werden müssen (rund 0,05 ha). In der Folge ergibt sich abweichend ein Gesamtverlust von rund 6,73 ha. Abweichend zur Unterlage 12.1, Teil II, S. 13D setzt sich der Verlust entsprechend der Unterlage 12.1, Teil I, S. 59fD und S. 61D nicht nur aus der Inanspruchnahme von Laub- und Nadelwäldern zusammen, sondern auch aus dem Verlust von mesophilem Grünland und Teilen des Regenrückhaltebeckens.

Zudem kommt es nach Unterlage 12.1, Teil I, S. 59fD und S. 61D zu einem anlagebedingten Verlust von Biotopen der Wertstufe III in einem Gesamtumfang von 9,29 ha. Entsprechend der Unterlage 12.1, Teil II, S. 13D sind allerdings lediglich 7,44 ha als erheblich im Sinne des



§ 14 BNatSchG einzustufen. Insgesamt 1,85 ha sind demnach nicht als erheblich einzubeziehen, da straßenbegleitende Gras- und Staudenfluren (Biotoptypen UHF, UHM, UHT) sowie straßenbegleitende Gehölzpflanzungen (HPS) nach dem Ausbau der Seitenflächen (Böschungen, Mulden und so weiter) für die Wiederherstellung vergleichbarer Vegetationsbestände in mindestens gleichem Umfang wieder zur Verfügung stehen. Entgegen der Unterlage 12.1, Teil II, S. 13D handelt es sich allerdings dabei laut der Unterlagen 12.1, Teil I, S. 59 um andere Gehölzbestände (Biotoptypen BRS, HBE) als angegeben. Zudem sind abweichend zur Unterlage 12.1, Teil II, S. 13D, aber entsprechend der Unterlage 12.1, Teil I, S. 15D und S. 59D die straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen (Biotoptyp HPS) mit der Wertstufe II bewertet und die mesophilen Grünländer (GMS) mit der Wertstufe IV.

Außerdem kommt es durch die Herstellung der Anschlussstelle südlich der Landesstraße zur Zerschneidung und Verinselung von Waldflächen im folgenden Umfang:

- Wälder (WRA), Wertstufe IV: 0,40 ha,
- Wälder (WZK, WXP), Wertstufe III: 0,85 ha.

Darüber hinausgehende baubedingte Inanspruchnahmen von Vegetationsbeständen von mindestens allgemeiner Bedeutung können durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Zusätzlich werden entsprechend der Unterlage 12.1, Teil II, S. 14D durch die Umgestaltung der T & R Anlage Allertal Ost und die Anordnung einer Abbiegespur im Zuge der L 180 70 Stück Einzelbäume in Anspruch genommen.

Ferner werden Biotope der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) und der Wertstufe I (von geringer Bedeutung) in Anspruch genommen. Betroffen sind vor allem Douglasien-, Schwarzkiefern- und Lärchenforste sowie Ackerflächen und mehrere Grabenabschnitte (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.1.3.4 - Schutzgut Wasser).

Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind in Form des Spritzwasserbereiches bis in 10 m Entfernung zur Fahrbahn vorhanden. Da dieser Bereich zum überwiegenden Teil bereits als bau- oder anlagebedingter Funktionsverlust beziehungsweise Funktionsverminderung erfasst wird, ist eine zusätzliche Bilanzierung der trassennahen Schadstoffeinträge verzichtbar beziehungsweise diese erfolgt dort, wo der Bereich durch Waldränder abgedeckt wird in Verbindung mit dem Wirkfaktor „Waldanschnitt“. Eine zusätzliche Bilanzierung der trassennahen Schadstoffeinträge darüber hinaus ist verzichtbar. Eine weitere Betrachtung erfolgt auch beim Schutzgut Boden (Abschnitt 2.2.2.2.1.3.3) beziehungsweise Schutzgut Wasser (Abschnitt 2.2.2.2.1.3.4).

Da im Rahmen des Vorhabens sowohl auf der Ost- als auch auf der Westseite tief in geschlossene Waldflächen eingegriffen wird, kann davon ausgegangen werden, dass es im Bereich der angeschnittenen Bestände durch Veränderung der Standortbedingungen und durch das Freistellen der Bäume zu indirekten Beeinträchtigungen zum Beispiel in Form von Windwurf oder Bodenaustrocknung kommt. Die Länge des freigestellten Waldes beträgt rund 2.500 m beziehungsweise rund 7,48 ha (Waldfläche bis in einer Tiefe von 30 m ab Baukörper).

Baubedingte Entwässerungen zur Herstellung von Baugruben und die damit möglicherweise einhergehenden Veränderungen des Grundwassers können zu Schäden grundwasserbeeinflusster Vegetationsbeständen führen. Generell ist angesichts der zeitlichen Begrenzung aber davon auszugehen, dass es zu keinem nennenswerten Umbau beziehungsweise Verlust von Vegetation kommt.

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen.

Nachteilige Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich aufgrund der direkten Inanspruchnahme. Dabei handelt es sich überwiegend um mesophiles Grünland. Abweichend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 20 D fallen



die vom Vorhaben betroffenen sonstigen Sukzessionsgebüsche (Biotoptyp BRS) nicht unter den entsprechenden Schutz. Dies gilt entsprechend auch für Einzelgehölze, sofern diese nicht die bei v. DRACHENFELS (2021<sup>38</sup>) beschriebenen Kriterien erfüllen. Ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 20 D, aber entsprechend der Darstellung in der Karte 1 und der Unterlage 12.2 ist auch das Regentrückhaltebecken als sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Kleingewässer) mit angrenzenden Gehölzbeständen als gesetzlich geschützter Biotop in Teilen vom Vorhaben betroffen (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5).

Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 1.5.4.6). Im Fall der Veränderung der Standortbedingungen durch Waldanschnitt handelt es sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst. Entsprechendes gilt auch für die Verinselung beziehungsweise Zerschneidung von Waldflächen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die verbleibenden Restflächen in ihrer Ausprägung weiterhin als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG gelten, das heißt eine hinreichende Flächengröße und –breite aufweisen, um ein walddtypisches Binnenklima auszubilden.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil I, S. 17D sowie Unterlage 12.2) berücksichtigt die Einstufung der mittlerweile aktualisierten Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen für Deutschland<sup>39</sup> aus dem Jahr 2018 nicht:

- Froschbiss: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste,
- Sparrige Binse: bundesweit vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste,
- Gelbe Wiesenraute: bundesweit vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste.

Ergänzend zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil I, S. 17D) ist festzustellen, dass es sich bei der Krebssschere um eine im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Art handelt. Streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt. Nachteilige Auswirkungen auf die Wuchsorte sind nicht zu erwarten beziehungsweise können durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil I, S. 18D) und der Artenschutzbeitrag (Unterlage 12.4, S. 7D und S. 9ffD) berücksichtigt die Einstufung der mittlerweile aktualisierten Roten Liste der Säugetiere für Deutschland<sup>40</sup> aus dem Jahr 2020 nicht:

- Große /Kleine Bartfledermaus: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet,
- Großes Mausohr: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet,
- Mückenfledermaus: bundesweit vorher Daten unzureichend, jetzt ungefährdet,
- Graues Langohr: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 2, jetzt Gefährdungskategorie 1,
- Braunes Langohr: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3,
- Breitflügelfledermaus: bundesweit vorher Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, jetzt Gefährdungskategorie 3.

<sup>38</sup> DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4: 336 S.; Hannover.

<sup>39</sup> Metzger, D., Garve, E., Matzke-Hajek, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358; Bonn-Bad Godesberg.

<sup>40</sup> Meinig, H., Boye, P., Dähne, M.; Hutterer, R., Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S, Bonn-Bad Godesberg.



Die Unterlage zur Aktualisierungskartierung aus dem Jahr 2020 hingegen berücksichtigt die aktuelle Rote Liste. Der Artenschutzbeitrag (Unterlage 12.4, S. 9ffD) berücksichtigt dagegen nicht, dass nach aktueller Auffassung die Bewertung des Erhaltungszustandes nach den biogeografischen Regionen<sup>41</sup> und nicht pro Bundesland erfolgt, so dass die Angaben zu Niedersachsen in Bezug auf die Säugetiere nicht mehr maßgeblich sind:

- Breitflügelfledermaus: landesweit: ungünstig – unzureichend, bundesweit: ungünstig-unzureichend,
- Große / Kleine Bartfledermaus: landesweit beide Arten: unzureichend – schlecht, bundesweit: ungünstig-unzureichend / unbekannt,
- Fransenfledermaus: landesweit: günstig / hervorragend, bundesweit: günstig,
- Großes Mausohr: landesweit: unbekannt, bundesweit: ungünstig-unzureichend
- Großer Abendsegler: landesweit: ungünstig - unzureichend, bundesweit: günstig,
- Zwergfledermaus: landesweit: günstig / hervorragend, bundesweit: günstig,
- Mückenfledermaus: landesweit: ungünstig – schlecht, bundesweit: unbekannt,
- Rauhauffledermaus: landesweit: günstig / hervorragend, bundesweit: günstig
- Braunes / Graues Langohr; landesweit beide Arten: ungünstig – unzureichend, bundesweit: günstig / ungünstig-unzureichend,
- Teichfledermaus: unbekannt, bundesweit: ungünstig-unzureichend.

Die Aktualisierungskartierung aus dem Jahr 2020 berücksichtigen nicht die Einstufungen der mittlerweile aktualisierten Roten Liste der Brutvögel für Deutschland<sup>42</sup> aus dem Jahr 2020:

- Baumpieper: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste,
- Feldschwirl: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Gefährdungskategorie 2,
- Goldammer: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet,
- Kuckuck: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3,
- Rauchschwalbe: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste,
- Rotmilan: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet,
- Weißstorch: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste,

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 12.4, Teil I, S. 26ffD) und der Artenschutzbeitrag (Unterlage 12.4, S. 35ffD sowie Anhang) berücksichtigen ebenfalls nicht die Einstufungen der mittlerweile aktualisierten Roten Liste der Brutvögel für Deutschland<sup>43</sup> aus dem Jahr 2020 und geben auch teilweise nicht im vollem Umfang die gegenwärtigen Einstufungen zur landesweiten Gefährdung<sup>44</sup> aus dem Jahr 2015 wieder:

- Braunkehlchen: bundesweit Gefährdungskategorie 2
- Kuckuck: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3,
- Nachtigall: landesweit und regional Vorwarnliste

<sup>41</sup> BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisübersicht - Nationaler Bericht 2019. – Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>), Datenzugriff vom Februar 2020.

<sup>42</sup> RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *6 Fassung*, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz **57**: 13-112, Hilpoltstein.

<sup>43</sup> RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *6 Fassung*, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz **57**: 13-112, Hilpoltstein.

<sup>44</sup> KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **35** (4): 181 – 260; Hannover.



- Star: bundes- und landesweit sowie regional: Gefährdungskategorie 3
- Weißstorch: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste,
- Wiesenpieper: bundesweit Gefährdungskategorie 2,
- Goldammer: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet,
- Rotmilan: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet,
- Teichhuhn: regional ungefährdet.

Zudem berücksichtigen die vorgelegten Unterlagen nicht die Einstufungen nach der Roten Liste wandernder Vogelarten für Deutschland aus dem Jahr 2012<sup>45</sup>. Einige der nachgewiesenen Gastvögel sind in dieser Liste verzeichnet:

- Bekassine: Vorwarnliste,
- Flussuferläufer: Vorwarnliste
- Rotmilan: Gefährdungskategorie 3,
- Weißstorch: Vorwarnliste.

Die vorgelegten Unterlagen, einschließlich der Aktualisierungskartierung aus dem Jahr 2020 berücksichtigen nicht die Einstufungen der mittlerweile aktualisierten Roten Liste der Amphibien für Deutschland<sup>46</sup> aus dem Jahr 2020:

- Grasfrosch: bundesweit vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste,

Entgegen den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil I, S. 33D) und dem Artenschutzbeitrag (Unterlage 12.4, S. 7D und S. 29D) besteht landesweit für den Kleinen Wasserfrosch eine „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“<sup>47</sup>. Der Artenschutzbeitrag (Unterlage 12.4, S. 29fD) berücksichtigt ferner nicht, dass nach aktueller Auffassung die Bewertung des Erhaltungszustandes nach den biogeografischen Regionen<sup>48</sup> und nicht pro Bundesland erfolgt, so dass die Angaben zu Niedersachsen in Bezug auf die Amphibien nicht mehr maßgeblich sind. Allerdings ist der Erhaltungszustand für den Wasserfrosch sowohl landes- als auch bundesweit unbekannt.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil I, S. 38fD) berücksichtigt die Einstufung der mittlerweile aktualisierten Roten Liste der Reptilien für Deutschland<sup>49</sup> aus dem Jahr 2020 nicht:

- Waldeidechse: bundesweit vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste,
- Ringelnatter: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3.

Ferner berücksichtigt der Artenschutzbeitrag (Unterlage 12.4, S. 7D und S. 31D) die gegenwärtigen Angaben zur bundesweiten Gefährdung bezüglich der vorkommenden Schlingnatter ebenfalls nicht. Abweichungen zur dortigen Beurteilung ergeben sich daraus aber nicht. Das gilt auch für die Ausführungen zur Gefährdung in Niedersachsen, obwohl die entsprechende

<sup>45</sup> Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., Wahl, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.

<sup>46</sup> Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S, Bonn-Bad Godesberg.

<sup>47</sup> Podloucky, R., Fischer, C. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (4): 121-168, Hannover.

<sup>48</sup> BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisübersicht - Nationaler Bericht 2019. – Daten auf der Homepage des Bundesamts für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>), Datenzugriff vom Februar 2020.

<sup>49</sup> Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S., Bonn-Bad Godesberg.



Unterlage ebenfalls nicht die aktuelle landesweite Rote Liste heranzieht.<sup>50</sup> Der Artenschutzbeitrag (Unterlage 12.4, S. 31fD) berücksichtigt ferner nicht, dass nach aktueller Auffassung die Bewertung des Erhaltungszustandes nach den biogeografischen Regionen<sup>51</sup> und nicht pro Bundesland erfolgt, so dass die Angaben zu Niedersachsen in Bezug auf die Reptilien nicht mehr maßgeblich sind. Der Erhaltungszustand für die Schlingnatter gilt landesweit als ungünstig – schlecht und bundesweit als ungünstig-unzureichend.

Zudem berücksichtigt der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil I, S. 40ffD) und der Artenschutzbeitrag (Unterlage 12.4, S. 7D und S. 33D) die Einstufung der mittlerweile aktualisierten Roten Liste der Libellen für Deutschland<sup>52</sup> aus dem Jahr 2021 sowie Niedersachsen aus dem Jahr 2020<sup>53</sup> nicht:

- Gebänderte Prachtlibelle: bundesweit vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet,
- Gemeine Winterlibelle: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt ungefährdet,
- Fledermaus-Azurjungfer: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt ungefährdet beziehungsweise regional (östliches Tiefland) vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet,
- Früher Schilfjäger: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt ungefährdet beziehungsweise landesweit und regional (östliches Tiefland) vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt ungefährdet,
- Grüne Mosaikjungfer: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 1, jetzt Gefährdungskategorie 2,
- Keilfleck-Mosaikjungfer: bundesweit vorher Gefährdungskategorie 2, jetzt ungefährdet beziehungsweise landesweit vorher Gefährdungskategorie 2 und regional (östliches Tiefland) vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt beide Einstufungen ungefährdet,
- Gefleckte Heidelibelle: landesweit vorher ungefährdet und regional (östliches Tiefland) vorher Vorwarnliste, jetzt beide Einstufungen Gefährdungskategorie 1.

Der Artenschutzbeitrag (Unterlage 12.4, S. 33fD) berücksichtigt ferner nicht, dass nach aktueller Auffassung die Bewertung des Erhaltungszustandes nach den biogeografischen Regionen<sup>54</sup> und nicht pro Bundesland erfolgt, so dass die Angaben zu Niedersachsen in Bezug auf die Libellen nicht mehr maßgeblich sind. Der Erhaltungszustand für die Grüne Mosaikjungfer gilt landesweit und bundesweit als ungünstig – schlecht.

Ferner trifft der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil I, S. 42D) sowie der Erläuterungsbericht (Unterlage 1a, S. 14D) keine Aussagen zur bundesweiten Gefährdung des Jakobskrautbären. Dieser gilt nach der entsprechenden Roten Liste der spinnerartigen Falter für Deutschland<sup>55</sup> als ungefährdet.

<sup>50</sup> Podlucky, R., Fischer, C. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (4): 121-168, Hannover.

<sup>51</sup> BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisübersicht - Nationaler Bericht 2019. – Daten auf der Homepage des Bundesamts für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>), Datenzugriff vom Februar 2020.

<sup>52</sup> Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J., Suhling, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679; Bonn-Bad Godesberg.

<sup>53</sup> Baumann, K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., Quante, U. (2021): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung, Stand 31.12.2020.– Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 40 (1): 3-37; Hannover.

<sup>54</sup> BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisübersicht - Nationaler Bericht 2019. – Daten auf der Homepage des Bundesamts für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>), Datenzugriff vom Februar 2020.

<sup>55</sup> Rennwald, E., Sobczyk, T., Hofmann, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283, Bonn-Bad Godesberg.



Darüber hinaus berücksichtigt der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil I, S. 42D) sowie der Erläuterungsbericht (Unterlage 1a, S. 14D) nicht die Einstufung der mittlerweile aktualisierten Roten Liste der Ameisen für Deutschland<sup>56</sup> aus dem Jahr 2011<sup>52</sup>. Die Rote Waldmeise wird demnach nicht mehr auf der Vorwarnliste geführt, sondern gilt als ungefährdet.

In Bezug auf Tiere ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Störwirkung vor allem auf Vögel durch die Baumaßnahmen,
- bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebens- beziehungsweise Funktionsräume sowie funktionaler Beziehungen durch Beseitigung von Vegetationsbeständen,
- mögliche baubedingte Individuenverluste,
- Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten durch starke Zunahme der beleuchteten Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich auch unter Berücksichtigung der veränderten Einstufungen nach den neuen Roten Listen und der Aktualisierungskartierung einzelner Artengruppen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben haben, auch wenn einzelne Arten im Rahmen einzelner vorgelegten Unterlagen nicht eingehender betrachtet werden. Einzige Ausnahme stellen die Brutvögel dar (siehe SCHNEIDER & NAGEL 2021)<sup>57</sup>. Bezüglich dieser Artengruppe ist ergänzend zu den vorangegangenen Ausführungen der nachteiligen Auswirkungen oben beziehungsweise zu der Unterlage 12.1, Teil I, S. 57ff sowie Unterlage 12.1, Teil II, S. 10ffD beziehungsweise S. 28ffD und Unterlage 1a, S. 17D und 31ffD folgendes anhand der vorgelegten Unterlagen festzustellen:

- Randliche Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen als Teile der Gesamtreviere von Pirol, Grünspecht und Schwarzspecht (keine Revierverluste),
- umfangreiche Inanspruchnahmen von Vegetationsbeständen als Teil eines Gesamtreviers des Baumpiepers (Verlust eines Reviers),
- Verlust von Höhlenbäumen als Brutplätze des Stars (3 Höhlenbäume),

Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind im Bereich des benachbart gelegenen FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301) und des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (V23) (EU Kennziffer DE 3222-401) nicht zu befürchten beziehungsweise können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.2.2.2 sowie Abschnitt 2.2.3.5.2).

Entgegen den Darlegungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil II, S. 21D) und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1a, S. 28D und S. 33D), aber wie in Unterlage 12.1, Teil II, S. 25D und S. 30D sowie Unterlage 12.3.3, Seite 2D und S. 32D (Maßnahmenkartei) angenommen, wird die Fläche der Maßnahme A 14 (Schaffung von Retentionsraum durch den Rückbau einer Wegerampe) nicht für die Inanspruchnahme entsprechender Schutzgebietsflächen mit einbezogen.

Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Bestandteilen des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049) ergeben sich nicht. Die innerhalb der Natura 2000-Gebiete gelegenen Flächen, die vorhabensbedingt dauerhaft beansprucht werden, sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes oder des Landschaftsschutzgebietes. Auch werden keine sonstigen Flächen innerhalb

<sup>56</sup> Seifert, B. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Ameisen (Hymenoptera: Formicidae) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 469–487, Bonn-Bad Godesberg.

<sup>57</sup> Schneider, C., Nagel, D. (2021): Erweiterung der T+R-Anlage Allertal Neubau der Anschlussstelle Allertal Auswertung der Faunakartierungen 2020 sowie Ermittlung und Konzipierung zusätzlich erforderlicher Maßnahmen (Januar 2021), 10 S., Langenhagen.



dieser geschützten Gebiete beansprucht. Das Vorhaben liegt aber im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung sind nicht erfüllt. Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.

#### **2.2.2.2.1.3.3 Schutzgut Boden**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Böden betreffen die folgenden Aspekte:

- Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb: 0,70 ha.
- Neuversiegelung beziehungsweise Teilversiegelung von Böden für den Bau der Straßentrasse, Wirtschaftswege und die sonstigen Ingenieurbauwerke: 8,93 ha.

Abweichend zu den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil II, S. 10D) werden, wie in der Unterlage 12.1, Teil I, S. 64D (vergleiche auch Unterlage 1a, S. 31D) dargelegt, 2,76 ha Böden von besonderer Bedeutung und 6,17 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung für Teilversiegelung oder Neuversiegelung in Anspruch genommen.

- Beeinträchtigung des Bodens durch Auf- und Abtrag im Bereich der Böschungen, Mulden, Bankette und der Versickerungsbecken: 10,44 ha.

Entsprechend der Unterlage 12.1, Teil II, S. 10D ist ein Großteil der Beeinträchtigungen dieser Böden deckungsgleich mit den nachteiligen Auswirkungen im Bereich von Biotopen der Wertstufen III bis V in Folge des Verlustes und der Verinselung von Vegetationsbeständen (siehe Abschnitt 2.2.2.2.1.3.2 - Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Darüber hinaus sind lediglich Flächen in einem Umfang von zusätzlich 1,24 ha beachtlich. Entsprechend der Unterlage 12.1, Teil II, S. 29D, Unterlage 12.3.3, S. 40D und Unterlage 1a, S. 32D, handelt es sich um 0,14 ha Böden mit besonderer beziehungsweise 1,1 ha mit allgemeiner Bedeutung.

- Betriebsbedingte Erhöhung der stofflichen Belastung von Boden, wobei keine signifikante Zunahme der Schadstoffimmissionen zu erwarten ist, lediglich eine Verlagerung des Eintragsbereiches von Schadstoffen nach außen in bislang weniger stark vorbelastete Bereiche. Entsprechend der Unterlage 1a, S. 6D erfolgt eine Bilanzierung in Verbindung mit dem Wirkfaktor „Waldanschnitt“ (siehe Abschnitt 2.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen) und überall dort, wo die 10 m Wirkzone durch Waldränder abgedeckt ist.

#### **2.2.2.2.1.3.4 Schutzgut Wasser**

In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Veränderung des Niederschlagsabflusses durch Verringerung des Anteilens an versickerungswirksamer Fläche in Folge der Neuversiegelung: 8,56 ha,
- durch den Baubetrieb mögliche baubedingte Beeinträchtigung von Boden und Wasser durch Schadstoffeinträge,
- betriebsbedingte Erhöhung der stofflichen Belastung von Wasser (Grund- und Oberflächenwasser),
- Verlust von Retentionsraum durch den Bau der Anschlüsse südlich der L 180 und deren Dammböschungen im Überschwemmungsgebiet der Aller: rund 1,20 ha beziehungsweise 4.550 m<sup>3</sup> Retentionsvolumen),



- Anpassung eines vorhandenen Regenrückhaltebeckens einschließlich der Ablaufleitung in die Aller (Bestand) an die neuen Verhältnisse,
- Anlage von drei Versickerungsbecken mit vorgeschalteten Absetzbecken sowie Entwässerungsmulden,
- Anpassung der Vorflutleitung des vorhandenen Systems („Altwassergraben“) westlich der Bundesautobahn 7 an die neuen Verhältnisse,
- Verlängerung von Durchlassbauwerken an zwei Gräben (ohne Namen).

#### **2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Klima**

In Bezug auf das Schutzgut Klima ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Beeinflussung des Lokalklimas durch Zunahme wärmeerzeugender Oberflächen, Verlust von Wald als Flächen zur Frischluftentstehung: etwa 15,92 ha dauerhafter Verlust im Bereich von Wald mit allgemeiner Bedeutung sowie 8,56 ha Neuversiegelung von Böden,
- Beeinträchtigungen des Lokalklimas einschließlich gegebenenfalls eintretender Veränderungen der Standortbedingungen für die Vegetation (angrenzende Waldbestände) und Austrocknungsschäden: etwa 7,64 ha große Waldfläche (Waldfläche bis in eine Tiefe von 30 m ab Baukörper),
- Erhöhung der Treibhausgas-Emissionen durch den Bau, die Unterhaltung und die daraus hervorgehenden Verkehre: 554 t CO<sub>2</sub>-e/Jahr THG-Emissionen (absoluter Wert),
- Austritt/Entstehung schädlicher Gase/Stoffe durch den Kraftfahrzeug-Verkehr und Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffeinträge.

#### **2.2.2.2.1.3.6 Schutzgut Luft**

In Bezug auf das Schutzgut Luft ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Austritt/Entstehung schädlicher Gase/Stoffe durch den Kraftfahrzeug-Verkehr und Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffeinträge.

#### **2.2.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft**

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung durch großflächigen Waldverlust: Verlust von etwa 16 ha geschlossene Waldflächen, wobei beiderseits der BAB 7 für die Erweiterung der Rastanlage und den Bau der Abfahrt die geschlossenen Waldflächen bis in eine Tiefe von 180 m (Westseite) beziehungsweise 220 m (Ostseite) gerodet werden.
- Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung durch den Verlust autobahnbegleitender Gehölzstrukturen mit abschirmender Wirkung und den Bau neuer Rampen: Südlich der L 180 werden bis zum Marschweg sämtliche autobahnbegleitenden Gehölzbestände entfernt, wodurch die abschirmende und einbindende Wirkung dieser Strukturen entfällt. Straßendamm und Lärmschutzwand werden weithin sichtbar. Die technische Überformung der Landschaft wird verstärkt (angenommene Reichweite der Beeinträchtigung rund 500 -1.000 m).



- Mit den beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Biotopverlusten gehen gleichzeitig für das Landschaftsbild relevante Landschaftsbildelemente verloren.

#### **2.2.2.2.1.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bekannte Bau- und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Zahlreiche ur- und frühgeschichtliche Siedlungsreste am Rand der Alleraue oder auf inselartigen Erhebungen in der Aue weisen auf frühere Siedlungstätigkeiten hin, so dass archäologische Befunde trotzdem nicht auszuschließen sind. Der im Rahmen des Vorhabens zur Beseitigung vorgesehene mit Feldsteinen belegte rampenförmige Wirtschaftsweg wird nicht im Verzeichnis der Kulturdenkmale geführt. Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können. Zudem ist die Vorhabenträgerin zur Beachtung von § 14 NDSchG verpflichtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Verlust archäologischer Fundstücke und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Sachgüter sind in Form von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, die dauerhaft entzogen werden:

- rund 16 ha Wald im Sinne des NWaldLG (dauerhaft, forstwirtschaftliche Nutzfläche - weitere Ausführungen siehe Punkt 0 und Punkt 2.2.7),
- rund 0,36 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Weiterhin ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Verlegung beziehungsweise Sicherung vorhandener Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von Fernmeldeleitungen,
- Anpassung der vorhandenen unterschiedlichen sonstigen Verkehrswege an die neuen Gegebenheiten,
- Versetzen des Bewässerungsbrunnens Nr. 311 des Dachverbandes Aller-Böhme.

#### **2.2.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG a. F. sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Daraus ergeben sich aber keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als sie vorstehend beschrieben wurden, da die Ergebnisse der Wechselwirkungen bereits jeweils den einzelnen Umweltschutzgütern zugeordnet worden sind.

#### **2.2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a. F.**

Die in § 12 UVPG a. F. vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht



zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt<sup>58</sup>. Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht<sup>59</sup>.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in der nachfolgenden Tabelle wiedergegebenen Rahmenskala<sup>60</sup>. In den sich anschließenden schutzgutbezogenen Tabellen erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der im Abschnitt 2.2.2.2.1.3 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a. F.. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T).

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
<b>IV</b> <b>Unzulässigkeitsbereich</b>	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
<b>III</b> <b>Zulässigkeitsgrenzbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
<b>II</b> <b>Belastungsbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
<b>I</b> <b>Vorsorgebereich</b>	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

<sup>58</sup> BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03 –, BVerwGE 122, 207 (211).

<sup>59</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – Rs. C-50/09 –, NVwZ 2011, 929 (Rn. 37-41), Kommission/Irland.

<sup>60</sup> Kaiser, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff.

**2.2.2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen**

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Beseitigung erlebniswirksamer Vegetationsbestände und Veränderung der Raumgestaltung (A, B)	II Belastungsbereich	Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vergleiche Punkt 2.2.2.2.1.2.7-Schutzgut Landschaft).
Verbesserung des Lärmschutzes in Wohnbereichen, Lärmsanierung (T) - Objekte Nr. 11, 12 und 13 – Margaretenweg, 1, 2 und 2a, vergleiche Unterlage 11.1)	II Belastungsbereich	Trotz der Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz kommt es an den Objekten nachts zur Überschreitung der Grenzwerte im Sinne des § 16 BImSchV, so dass ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach besteht (siehe Unterlage 11.1 sowie Punkt 2.2.3.4.2.6).
Lärmbelastung von sonstigen Bereichen (T) - Lkw-Stellplätze auf den T & R Anlagen	I Vorsorgebereich	Durch die vorgesehenen Lärmschutzwälle zwischen der Bundesautobahn 7 und den T & R Anlagen wird der maximale Beurteilungspegel auf 64 bis 65 dB(A) im Nachtzeitraum begrenzt. Die Vorgabe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Bezug auf die Ruhezeiten der Lkw-Fahrer (Nachtwert von 65 dB(A) in 3 m Höhe) werden somit eingehalten (vergleiche Unterlage 11.1 sowie Abschnitt 1.5.3.4).
betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Eine Zunahme der bestehenden Lärmbelastung gegenüber der gegenwärtigen Situation ist nicht zu erwarten, da es zu keiner signifikanten Erhöhung der Verkehrsbelastung kommt. Erhebliche Verschlechterungen von Erholungsräumen sind nicht zu erwarten. Durch bautechnische Vorkehrungen (Wiederherstellung der bestehenden Lärmschutzwände, vergleiche Unterlage 12.1, Teil II, S. 2D sowie Teil I, S. 2, siehe auch Unterlage 1a, S. 17 und 22) kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen der bereits bestehenden Situation, so dass die Beeinträchtigungen nicht erheblich sind.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohnfunktion (T) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bebauung innerhalb der Baustrecke</li> <li>- Bebauung außerhalb der Baustrecke</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Innerhalb der Baustrecke kommt es vereinzelt zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwert. Außerhalb ist dies nicht gegeben. Wesentliche Änderungen im Sinne des § 16. BImSchV ergeben sich nicht, so dass keine Betroffenheit im Sinne der Beurteilungskriterien vorliegt. Die Beeinträchtigungen sind nicht als erheblich einzustufen. Durch bautechnische Vorkehrungen (Wiederherstellung der bestehenden Lärmschutzwände, vergleiche Unterlage 12.1, Teil II, S. 2D sowie Teil I, S. 2, siehe auch Unterlage 1a, S. 17 und 22) kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen der bereits bestehenden Situation, so dass die Beeinträchtigungen nicht erheblich sind.
Lärmbelastung im nachgeordneten Verkehrsnetz (T)	I Vorsorgebereich	Eine Steigerung der Verkehrsbelastungen auf der Autobahn und der L 180 im nachgeordneten Netz wird nicht eintreten. Folglich ergibt sich auch im nachgeordneten Netz keine relevante Erhöhung der Verkehrslärsituation.
Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch Änderung der Nutzbarkeit des Raumes (A)	I Vorsorgebereich	Da alle maßgeblichen Bestandteile weiterhin zur Verfügung stehen und eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung möglich ist, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.
verkehrsbedingte Schadstoffemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Einschränkung der Erholungseignung und der Beseitigung von erlebniswirksamen Vegetationsbeständen.

#### 2.2.2.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe II - <u>Wald im Sinne des NWaldLG</u> (A, B) <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,58 ha Douglasienforst, Lärchenforst, Schwarzkiefernforst (WZD, WZL, WZN)</li> </ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Maßnahme E 17 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung).</p> <p>Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV bis III - <u>Wald im Sinne des NWaldLG</u> (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6,65 ha laubholzreicher Kiefernwald (WKS), Waldrand magerer, basenarmer Standorte (WRA)</li> <li>- 6,48 ha Kiefernforst (WZK)</li> <li>- 0,27 ha Hybridpappelforst (WXP)</li> <li>- 0,02 ha Birken-Pionierwald (WPB)</li> <li>- 0,29 ha Waldlichtungsflur (UWA)</li> <li>- 0,16 ha halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM) (soweit waldzugehörig)</li> <li>- 0,14 ha halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHT) (soweit waldzugehörig)</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.</p> <p>Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Maßnahme E 17 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme A 16 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Waldumbau) und E 17 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung) kompensiert wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,05 ha mesophiles Grünland (GMS), <u>gesetzlich geschützter Biotop</u></li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 21D und S. 31D sowie Unterlage 1a, S. 28D und S. 34D aber entsprechend Unterlage 12.3.3, S. 32D (vergleiche auch Unterlage 12.1, Teil II, S. 30D und Unterlage 1a, S. 33D) durch die Anlage gleichartiger Bestände im Rahmen der Maßnahme A 14 (Schaffung von Retentionsraum durch den Rückbau einer Wegerampe) kompensiert wird.</p> <p>Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigung ausgeglichen wird.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Betroffene Teilflächen liegen innerhalb der Grenzen der hier relevanten Natura 2000-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Gebiete (weitere Ausführungen dazu siehe unten).
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,02 ha Kleingewässer - Regenrückhaltebecken (Biototyp SEZ) einschließlich Ufergehölze (Biototyp HBE), <u>gesetzlich geschützter Biotop</u> (ergänzend zu Unterlage 12. Teil II, S. 20D)</li> </ul>	II Belastungsreich	<p>Ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Rahmen der Maßnahme A 14 (Schaffung von Retentionsraum durch den Rückbau einer Wegerampe) kompensiert wird.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass es trotz einer fehlenden Berücksichtigung dieses Aspektes in der Unterlage 12.1, Teil II durch einen Teil der Maßnahme A 14 zu einer hinreichenden Kompensation kommt. Durch die anzulegenden Mulden entstehen temporäre Kleingewässer mit Flutrasenvegetation, die zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen gehören.</p> <p>Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigung ausgeglichen wird.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Einzelbäumen im Bereich der PKW-Parkplätze auf der Ostseite der T &amp; R Anlage und durch die Anordnung einer Abbiegespur im Zuge der L 180 (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 70 Stück Einzelbäume</li> </ul>	II Belastungsreich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen G 08 (Begrünung der T &amp; R Anlage) und A 12 (Anlage straßenbegleitender Gehölzpflanzungen) kompensiert wird.</p> <p>Die Gestaltungsmaßnahme hat in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen die Funktion einer Kompensationsmaßnahme.</p> <p>Entgegen der Unterlage 12.3.3, S. 18D ist die in der Maßnahmen G 08 benannte Baumgruppe (HBE) aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet nicht nach den bei v. DRACHENFELS (2021<sup>61</sup>) aufgeführten Kriterien (vergleiche auch NLWKN 2021<sup>62</sup>) gemäß § 30 BNatSchG geschützt, da diese nicht im Komplex mit anderen naturnäheren Biotopen der Aue vorkommt.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
Beeinträchtigung der Biotopfunktion beziehungsweise Veränderung der Standortbedingungen verbleibender	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen A 11 (Entwicklung

<sup>61</sup> DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4: 336 S.; Hannover.

<sup>62</sup> NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Waldbestände in Folge des „Waldanschnittes“, einschließlich Belastungen durch betriebsbedingte trassennahe Schadstoffimmissionen (A, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2.500 m oder rund 7,48 ha</li> </ul>		<p>von Waldrändern durch Umbau und Sukzession / Umbau fragmentierter Kiefernforste, einschließlich Nebenbestimmungen) und Maßnahme A 16 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Waldumbau) kompensiert wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion verbleibender Waldbestände in Folge von Verinselung und Zerschneidung, Vegetationsbeständen der Wertstufe IV bis III (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,40 ha Wälder (WRA)</li> <li>- 0,85 ha Wälder (WZK, WXP)</li> </ul>	II Belastungsbe- reich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme A 16 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Waldumbau) und E 17 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung) kompensiert wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstät- ten der im Gebiet vorkommenden Vö- gel durch die Herstellung der bauli- chen Anlagen sowie Tötung von Indi- viduen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Star (besonders geschützt)</li> <li>- 3 Höhlenbäume</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	II Belastungsbe- reich	<p>Ergänzend zu der Unterlage 12.1, Teil I, S. 57ff sowie Unterlage 12.1, Teil II, S. 10ffD beziehungsweise S. 28ffD und Unterlage 1a, S. 17D und 31ffD sowie Unterlage 12.4 ist die Art betroffen und es kommt durch den funktionalen Verlust zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutz- vorkehrungen vermieden werden (Schutz von Brutvögeln, Maßnahme S 02<sub>CEF</sub>).</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorge- zogene Ausgleichsmaßnahmen (Nisthilfen für den Star, Maßnahme A 19<sub>CEF</sub>) vorgese- hen sind und somit die ökologische Funk- tion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Aus diesem Grunde sind, ergän- zend zu Unterlage 12.4, Verbotstatbe- stände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht er- füllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstät- ten der im Gebiet vorkommenden Vö- gel durch die Herstellung der bauli-</p>	II Belastungsbe- reich	<p>Ergänzend zu der Unterlage 12.1, Teil I, S. 57ff sowie Unterlage 12.1, Teil II, S. 10ffD beziehungsweise S. 28ffD und Unterlage 1a, S. 17D und 31ffD sowie Unterlage 12.4</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>chen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumpieper (besonders geschützt)</li> <li>- Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen (1 Revier)</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>		<p>ist die Art betroffen und es durch den funktionalen Verlust zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Schutz von Brutvögeln, Maßnahme S 02<sub>CEF</sub>).</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Lebensraumentwicklung für den Baumpieper durch Optimierung von Waldbereichen und Waldrändern, Maßnahme A 18<sub>CEF</sub>) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Aus diesem Grunde sind, ergänzend zu Unterlage 12.4, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- randliche Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen als Teile von Gesamtrevieren (keine Revierverluste)</li> <li>- Pirol (besonders geschützt)</li> <li>- Grünspecht (streng geschützt)</li> <li>- Schwarzspecht (streng geschützt)</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Ergänzend zu der Unterlage 12.1, Teil I, S. 57ff sowie Unterlage 12.1, Teil II, S. 10ffD beziehungsweise S. 28ffD und Unterlage 1a, S. 17D und 31ffD sowie Unterlage 12.4 sind die Arten betroffen und es kommt durch den funktionalen Verlust zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II sowie Unterlage 12.3.3 und Unterlage 1a kommt es durch die vorgesehenen Maßnahmen A 11 (Entwicklung von Waldrändern durch Umbau und Sukzession / Umbau fragmentierter Kiefernforste, einschließlich Nebenbestimmungen), A 13 (Entwicklung von Eichen-Birkenwald) und A 14 (Schaffung von Retentionsraum durch den Rückbau einer Wegerampe) zu einer Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Arten.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Schutz von Brutvögeln, Maßnahme S 02<sub>CEF</sub>).</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, ergänzend zu Unterlage 12.4, nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da alle Arten angesichts der nur geringen Habitatbetroffenheit und umfangreich im Umfeld verbleibender Habitate kleinräumig ausweichen können.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fledermäuse (streng geschützt)</li> <li>- Fledermausfunktionsräume im Übergangsbereich zum Allertal mit hoher Bedeutung (Jagdgebiete, Gebiete mit potenziellen Quartieren, Leitstrukturen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen)</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Essenzielle Teillebensräume sind nicht betroffen. Der Flächenentzug betrifft ausnahmslos Bereiche; die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen (siehe Managementplan – GRIMM et al. 2021)<sup>63</sup>.</p> <p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, sodass Verluste bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellen und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Es nicht zu erwarten, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Flächen zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nennenswert erschwert wird.</p> <p>Ergänzend zu Unterlage 12.3.3 S. 37ffD, aber wie in Unterlage 12.1, Teil II, S. 26D und S. 33D beziehungsweise Unterlage 1a, S. 36D angeführt, kommt es einerseits durch die vorgesehene Maßnahme A 16 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Waldumbau) zur Kompensation. Andererseits erfolgt dies wie in Unterlage 12.1, Teil II, S. 26D und Unterlage 12.3.3, S. 26D, aber nicht in Unterlage 12.1, Teil II, S. 33D und Unterlage 1a, S. 26D, angeführt durch die Maßnahme A 12 (Anlage straßenbegleitender Gehölzpflanzungen). Ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 26D und S. 33D und Unterlage 1a, S.36D, aber entsprechend der Unterlage 12.3.3, S. 32D, ist auch die Maßnahme A 14 (Schaffung von Retentionsraum durch den Rückbau einer Wegerampe) mittels der Herstellung geeigneter Strukturen zur teilweisen Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf die Artengruppe geeignet.</p>

<sup>63</sup> GRIMM, S., KAISER, T, BRUCKHAUS, B. (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“, Teilgebiet Heidekreis (Stand November 2021). – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage des Landkreis Heidekreis, 999 + 353 S. + 12 + 24 Karten; Beedenbostel.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Schutz von Fledermäusen, Maßnahme S 03<sub>CEF</sub>). Zusätzlich zu Unterlage 1a, Unterlage 12.1, Teil II, Unterlage 12.3.3 und Unterlage 12.4 wird das Maß der Belastung für die Artengruppe durch die Maßnahmen S 07 (Verzicht auf Lampen mit starker Anlockwirkung) deutlich reduziert, da weniger Nachtinsekten und somit auch weniger Fledermäuse angelockt werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Entgegen der Unterlage 1b, S. 14ffD, kommt es bezüglich der Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Artengruppe nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fledermäuse (streng geschützt)</li> <li>- 20 Bäume mit Quartierpotenzial</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Abweichend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 16D und S. 33D sowie Unterlage 1a, S. 36D handelt es sich bei dem Verlust der Bäume mit Quartierpotenzial um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Schutz von Fledermäusen, Maßnahme S 03<sub>CEF</sub>). Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die Maßnahme S 03<sub>CEF</sub> (Schutz von Fledermäusen) durch die Bereitstellung von künstlichen Quartieren die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen übernimmt. Vor diesem Grunde sind ergänzend zu Unterlage 12.4 Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Entgegen der Unterlage 1b, S. 14ffD kommt es bezüglich der Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Artengruppe nicht einmal zu unerheblichen</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Reptilien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldeidechse (besonders geschützt)</li> <li>- Reptilienlebensraum mit hoher Fundortdichte (südexponierter Waldrand) auf der Ostseite</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	II Belastungsreich	<p>chen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen A 16 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Waldumbau) und E 17 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung). Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Schutz von Reptilien, Maßnahme S 05<sub>CEF</sub>). Gleichzeitig ist die Maßnahmen S 04<sub>CEF</sub> (Schutz von Amphibien) geeignet, durch den Einsatz von temporären Sperrzäunen das Maß der Belastungen zu reduzieren. Durch die Strukturanreicherung im Rahmen der Maßnahme S 05<sub>CEF</sub> (Schutz von Reptilien) im Bereich der Flächen der Maßnahme A 11 (Entwicklung von Waldrändern durch Umbau und Sukzession / Umbau fragmentierter Kiefernforste, einschließlich Nebenbestimmungen) sowie A 12 (Anlage straßenbegleitender Gehölzpflanzungen) und die damit verbundene Schaffung von Ausweichhabitaten im Rahmen der Ausführung des Vorhabens wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amphibien-Landlebensräume mit mittlerer Bedeutung südlich der L 180</li> <li>- besonders geschützte Arten</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	II Belastungsreich	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen A 16 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Waldumbau) und E 17 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung). Ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 26D und S. 33D und Unterlage 1a, S.36D, aber entsprechend der Unterlage 12.3.3, S. 32D, ist auch die Maßnahme A 14 (Schaffung von Retentionsraum durch den Rückbau einer Wegerampe) mittels der</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Herstellung geeigneter Strukturen zur teilweisen Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf die Artengruppe geeignet.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Schutz von Amphibien, Maßnahme S 04<sub>CEF</sub>).</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kammolch (streng geschützt)</li> <li>- potenzielle Vorkommen</li> <li>- Amphibien-Landlebensräume mit mittlerer Bedeutung südlich der L 180, auch innerhalb des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301)</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Nachweise des Kammolches gelangen trotz gezielter Nachsuche nicht.</p> <p>Ein Vorkommen der Art kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust von potenziellen Landlebensräumen (auch innerhalb des FFH-Gebietes) der Art handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Der Flächenentzug betrifft ausnahmslos Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen<sup>64</sup>.</p> <p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht.</p> <p>Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen A 16 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Waldumbau) und E 17 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung).</p> <p>Ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 26D und S. 33D und Unterlage 1a, S.36D, aber entsprechend der Unterlage 12.3.3, S. 32D, ist auch die Maßnahme A 14 (Schaffung von Retentionsraum durch den Rückbau einer Wegerampe) mittels der Herstellung geeigneter Strukturen zur teilweisen Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf die Artengruppe geeignet.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Schutz von Amphibien, Maßnahme S 04<sub>CEF</sub>)</p>

<sup>64</sup> GRIMM, S., KAISER, T., BRUCKHAUS, B. (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“, Teilgebiet Heidekreis (Stand November 2021). – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrag des Landkreis Heidekreis, 999 + 353 S. + 12 + 24 Karten; Beedenbostel.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>In Bezug auf die Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Art kommt es allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,08 ha Gebüsch Gehölzbestände (BRS, HBE)</li> <li>- 1,77 ha Ruderalfluren (UHF, UHM, UHT)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es handelt sich um vorübergehend beanspruchte Flächen, auf denen sich unter Beachtung der Maßnahme S 01 (Schutz von Boden, Wasser und Biotopen und Nebenbestimmungen) vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln können, so dass es sich um keine nachhaltige und damit auch um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG handelt.</p> <p>Die Maßnahmen A 12 (Anlage straßenbegleitender Gehölzpflanzungen) übernimmt ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II sowie Unterlage 12.3.3, S. 26fD hier gleichzeitig die Funktion einer Schutzmaßnahme und trägt zur Förderung geeigneter Strukturen bei.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,40 ha Biotope im Bereich der Baustreifen</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es handelt sich um vorübergehend beanspruchte Flächen, auf denen sich unter Beachtung der Maßnahme S 01 (Schutz von Boden, Wasser und Biotopen und Nebenbestimmungen) vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln können, so dass es sich um keine nachhaltige und damit auch um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG handelt.</p> <p>Die Maßnahmen A 12 (Anlage straßenbegleitender Gehölzpflanzungen) übernimmt ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II sowie Unterlage 12.3.3, S. 26fD hier gleichzeitig die Funktion einer Schutzmaßnahmen und trägt zur Förderung geeigneter Strukturen bei.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Flächeninanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit weniger als allgemeiner Bedeutung außer Waldflächen (Wertstufe II, I) (A)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Im Fall von in Anspruch genommenen Gräben handelt es sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG kann entsprochen werden, weil ausschließlich künstliche naturferne Gräben betroffen sind. Es handelt sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Entsprechende Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote sind daher nicht beachtlich (siehe Punkt 2.2.2.2.1.2.4 - Schutzgut Wasser).
baubedingte Entwässerungen zur Herstellung von Baugruben (B)	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass die Vegetation während der Ausführung der Arbeiten allenfalls leicht geschädigt wird, sich aber zeitnah soweit regenerieren kann, dass sie dem Ausgangszustand entspricht. Gravierende Beeinträchtigungen der Vegetation sind nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Beseitigung von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel und Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Eier, Jungvögel) durch die Herstellung der baulichen Anlagen und den Baubetrieb (A, B) - weit verbreitete Brutvögel - Gast- und Rastvögel	I Vorsorgebereich	Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Schutz von Brutvögeln, Maßnahme S 02 <sub>CEF</sub> ). Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel angesichts des hinreichenden Angebotes an Ausweichlebensräumen in der Umgebung kleinflächig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von signifikanten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes sind nicht betroffen. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. Entgegen der Unterlage 1c, S. 10D kommt es bezüglich der Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Arten nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchti-



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Lebensraumverluste von Vögeln durch Meideverhalten zu vertikalen Strukturen (optische Störeffekte) in Folge der Aufforstung von Flächen zur Kompensation (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenlandbrüter (zum Beispiel Feldlerche)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>gungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde hat sich entsprechend den Ausführungen in der Unterlage 12.1, Teil II, S. 22fD vergewissert, dass im Bereich der vorgesehenen Aufforstungsflächen (Maßnahme E 17) Lebensstättenverluste für Offenlandbrüter aufgrund der Ausprägungen beziehungsweise Lage der Maßnahmenflächen sowie dem artspezifischen Verhalten durch die Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 23D ist festzuhalten, dass nicht nur im Vergleich zum angrenzenden Offenland nur vergleichsweise kleine Bereiche in Anspruch genommen werden, sondern sich im Umfeld der vorgesehenen Maßnahmenflächen hoch aufragende Vertikalstrukturen beziehungsweise angrenzend Verkehrsflächen befinden, zu denen Offenlandbrüter wie die Feldlerche einen Meideabstand einhalten. Folglich sind die betroffenen Bereiche als Lebensraum weitgehend ungeeignet.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da Lebensstättenverluste nicht zu besorgen sind.</p>
<p>Beseitigung von Nahrungshabitaten beziehungsweise Reduzierung des Nahrungsangebotes von Vögeln (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Greifvögel</li> <li>- sonstige Vogelarten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind angesichts der geringfügigen Veränderungen der Habitat Ausstattung nicht zu befürchten. Daher handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Essenzielle Teillebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Das gilt insbesondere auch für die signifikanten Vogelarten des betroffenen EU-Vogelschutzgebietes.</p> <p>In weniger vorbelasteten Bereichen am Rand der Allerniederung im Bereich der Maßnahme A 14 (Schaffung von Retention) werden nachteilige Auswirkungen durch die Beschränkung der</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Bauzeit (Maßnahme S 02<sub>CEF</sub> - Schutz von Brutvögeln) vermieden.</p> <p>Entgegen der Unterlage 1c, S. 10D kommt es bezüglich der Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Arten nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Reptilien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlingnatter (streng geschützt)</li> <li>- potenzielle Vorkommen</li> <li>- Reptilienlebensraum mit hoher Fundortdichte (südexponierter Waldrand) auf der Ostseite</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Nachweise liegen nicht vor. Die Art ist allerdings aufgrund ihrer Lebensweise vergleichsweise schwer nachweisbar, so dass ein Auftreten in einzelnen Bereichen des hier näher betrachteten Raumes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Individuenverluste können durch erneute Nachsuche (Maßnahme S 05<sub>CEF</sub> - Schutz von Reptilien) soweit vermieden werden, das kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt. Gleichzeitig ist die Maßnahmen S 04<sub>CEF</sub> (Schutz von Amphibien) geeignet, durch den Einsatz von temporären Sperrzäunen das Maß der Belastungen zu reduzieren. Im Fall des Nachweises der Art sind entsprechend der Maßnahmen S 05<sub>CEF</sub> (Schutz von Reptilien) weitere Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen.</p> <p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht, gegebenenfalls kann es sogar zu einer Verbesserung der Habitatqualität kommen (vergleiche Unterlage 12.4).</p> <p>Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, sodass Verluste keine erhebliche Störung darstellen.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil I und Teil II sowie der Unterlage 1a kommt es durch die Überbauung von Teilen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens zum Verlust von Teilen aquatischer Lebensräume für die Artengruppen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amphibien (besonders geschützt)</li> <li>- aquatische Lebensräume im Bereich des Regenrückhaltebeckens</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>		<p>Der Großteil des betroffenen Stillgewässers bleibt allerdings erhalten, so dass aufgrund der gleichermaßen vorhandenen Eignung des verbleibenden Restangebotes nach Beendigung des Vorhabens die Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Schutz von Amphibien, Maßnahme S 04<sub>CEF</sub>).</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten, die aber in ihrer Funktion vollständig erhalten bleiben, da der weit überwiegende Teil des Laichgewässers erhalten bleibt und weiterhin groß genug ist, um die Laichplatzfunktion vollständig zu übernehmen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kammolch (streng geschützt)</li> <li>- potenzielle Vorkommen</li> <li>- aquatische Lebensräume im Bereich des Regenrückhaltebeckens</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Nachweise des Kammolches gelangen trotz gezielter Nachsuche nicht.</p> <p>Entgegen der Angabe in Unterlage 12.4, S. 4D werden Gewässer als Lebensräume der Art außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes beansprucht. Ungeachtet dessen bleibt der Großteil des betroffenen Stillgewässers als potenzieller Lebensraum erhalten, so dass aufgrund der gleichermaßen vorhandenen Eignung des verbleibenden Restangebotes nach Beendigung des Vorhabens die Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Schutz von Amphibien, Maßnahme S 04<sub>CEF</sub>).</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten, die aber in ihrer Funktion vollständig erhalten bleiben, da der weit überwiegende Teil des Laichgewässers erhalten bleibt und weiterhin groß genug ist, um die Laichplatzfunktion vollständig zu übernehmen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht betroffen.</p> <p>Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>In Bezug auf die Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Art kommt es allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Libellen durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Libellen (besonders geschützt)</li> <li>- aquatische Lebensräume im Bereich des Regenrückhaltebeckens und der umzugestaltenden Gräben</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil I und Teil II sowie der Unterlage 1a kommt es durch die Überbauung von Teilen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens zum Verlust von Teilen aquatischer Lebensräume für die Artengruppe.</p> <p>Der Großteil des betroffenen Stillgewässers bleibt allerdings erhalten, so dass aufgrund der gleichermaßen vorhandenen Eignung des verbleibenden Restangebotes nach Beendigung des Vorhabens die Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind. Entsprechendes gilt auch für umzugestaltenden Gräben, die nach Realisierung des Vorhabens wieder zur Verfügung stehen.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Libellen durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grüne Mosaikjungfer (streng geschützt)</li> <li>- Grüne Flussjungfer (streng geschützt)</li> <li>- weitere streng geschützte Arten</li> <li>- aquatische Lebensräume</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Oberflächengewässer mit Vorkommen der Arten werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Da sich maßgebliche Auswirkungen auf die betreffende Art nicht ergeben, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fisch- und Rundmaularten durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fische und Rundmäuler (teilweise besonders geschützt)</li> <li>- aquatische Lebensräume im Bereich des Regenrückhaltebeckens sowie der umzugestaltenden Gräben</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil I und Teil II sowie der Unterlage 1a kommt es durch die Überbauung von Teilen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens zum Verlust von Teilen potenzieller aquatischer Lebensräume für die Artengruppen.</p> <p>Der Großteil des betroffenen Stillgewässers bleibt allerdings erhalten, so dass aufgrund der gleichermaßen vorhandenen Eignung des verbleibenden Restangebotes nach Beendigung des Vorhabens die Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind. Entsprechendes gilt auch für umzugestaltenden Gräben, die nach Realisierung des Vorhabens wieder zur Verfügung stehen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Der Bereich des Vorhabens steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Nur die Rundmäuler und der Aal sind besonders geschützt. Für die genannten Arten haben die betroffenen Gewässer keine Habitateignung. Im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten sind somit vom Vorhaben nicht betroffen.
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Ameisen durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Roten Waldameise (besonders geschützt)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Vorgefundene Hügelnester werden durch die Maßnahme S 06 (Schutz und Umsiedlung von Waldameisenvölkern) fachgerecht geborgen und umgesetzt, was nach § 44 Abs. 5 ausdrücklich von den Zugriffsverboten freigestellt ist. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Da maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten durch die vorgesehenen Umsiedlungen vermieden werden, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden sonstigen Säugetiere durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biber und Fischotter (streng geschützt)</li> <li>- Landlebensräume, auch innerhalb des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301)</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Ergänzend zur Unterlage 12.1, Teil I und Teil II sowie Unterlage 1a kann ein Vorkommen der Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Essenzielle Teillebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Der Flächenentzug betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.<sup>65</sup></p> <p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld,</p>

<sup>65</sup> GRIMM, S., KAISER, T., BRUCKHAUS, B. (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“, Teilgebiet Heidekreis (Stand November 2021). – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage des Landkreis Heidekreis, 999 + 353 S. + 12 + 24 Karten; Beedenbostel.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>sodass Verluste bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Entgegen der Unterlage 1b, S. 14ffD kommt es bezüglich der Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Arten nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern (T) – betriebsbedingte Tausalzbelastung durch Einleitung (Aller) und Zustrom von Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fließ- und Stillgewässer, auch innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301) mit Entwicklungspotenzial zum Lebensraumtyp 3260, einschließlich charakteristischer Artenbestand</li> <li>- wasserbewohnende Arten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Die auftretenden Zusatzbelastungen sind derartig gering, dass sie unterhalb der Mess- und Nachweisbarkeitsgrenze liegen, so dass kein Ursache-Wirkungs-Zusammenhang hergestellt werden kann.</p> <p>Entgegen der Unterlage 1b, S. 14ffD kommt es bei Einhaltung der schadensbegrenzenden Maßnahmen bezüglich der nachteiligen Auswirkungen nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Baubedingt Sediment- / Schadstoffeinträge(B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fließ- und Stillgewässer, auch innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301) mit Entwicklungspotenzial zum Lebensraumtyp 3260, einschließlich charakteristischer Artenbestand</li> <li>- wasserbewohnende Arten (insbesondere Fische und Rundmäuler)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Entgegen der Unterlage 1b, S. 14ffD kommt es bezüglich der nachteiligen Auswirkungen bei Einhaltung der schadensbegrenzenden Maßnahmen zu keinen beziehungsweise nicht einmal unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weit verbreitete Brutvögel</li> <li>- Gast- und Rastvögel</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der BAB 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Störungen betreffen ausschließlich häufige Arten, deren Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Artengruppe und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Zudem wird durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass ein Ausweichen möglich ist und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p> <p>Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.</p> <p>Entgegen der Unterlage 1c, S. 10fD kommt es bezüglich der Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Arten nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase (B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weit verbreitete Brutvögel</li> <li>- Gast- und Rastvögel</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>In weniger vorbelasteten Bereichen am Rand der Allerniederung im Bereich der Maßnahme A 14 (Schaffung von Retention) werden nachteilige Auswirkungen durch die Beschränkung der Bauzeit (Maßnahme S 02<sub>CEF</sub> - Schutz von Brutvögeln) vermieden.</p> <p>Tierarten werden nicht dauerhaft vertrieben. Aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate verschlechtern die Störwirkungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Entgegen der Unterlage 1c, S. 10ffD kommt es bezüglich der nachteiligen Auswirkungen bei Einhaltung der schadensbegrenzenden Maßnahmen nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr,</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - Säugetiere (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biber und Fischotter (streng geschützt)</li> </ul>		<p>um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der BAB 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Entgegen der Unterlage 1b, S. 17ffD kommt es bezüglich der Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Arten nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - Säugetiere (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fledermäuse (streng geschützt)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der BAB 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stöempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Flugroute sind nicht zu befürchten.</p> <p>Ergänzend zu Unterlage 1a, Unterlage 12.1, Teil II, Unterlage 12.3.3 und Unterlage 12.4 wird das Maß der Belastung für die Artengruppe durch die Maßnahmen S 07 (Verzicht auf Lampen mit starker Anlockwirkung) deutlich reduziert, da weniger Nachtinsekten und somit auch weniger Fledermäuse angelockt werden.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Entgegen der Unterlage 1b, S. 18D kommt es bezüglich der Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Arten-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		gruppe nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe.
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - Säugetiere (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amphibien (besonders und streng geschützt)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der Bundesautobahn 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Artengruppen zeigen keine auffällige Stöempfindlichkeit, sofern ihre Lebensstätten nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Auswirkungen auf die zur Fortpflanzung essenzielle innerartliche Kommunikation der Artengruppe sind nicht zu befürchten. Die Lautäußerungen der Tiere weisen gegenüber dem Lärm deutlich abweichende Frequenzen auf. Zudem sind diese in der Lage, ihr Gesangsverhalten beziehungsweise ihre Ruffrequenz der erhöhten Lärmbelastung anzupassen. Die innerartliche Kommunikation bleibt somit weiter möglich. Darüber hinaus nutzen Amphibien nachweislich auch deutlich belastete Bereiche im Umfeld von vielbefahrenen Straßen, was darauf hinweist, dass Verkehrslärm offenbar nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Lebensräume führt. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt. Eingriffstatbestände liegen ebenfalls nicht vor.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Libellen</li> <li>- Reptilien</li> <li>- Nachtfalter</li> <li>- Ameisen</li> <li>- Fische und Rundmäuler</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- sonstige Wirbellose</li> </ul>		<p>Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der Bundesautobahn 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Artengruppen zeigen keine auffälligen Störeffindlichkeiten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht und damit auch kein Eingriff vorliegt.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eingriffstatbestände liegen ebenfalls nicht vor.</p>
<p>Störung sowie Verletzung oder Tötung von Tieren durch Lichtemissionen (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachtfalter (unter anderem Jakobskrautbär)</li> <li>- sonstige Wirbellose</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste treten nicht ein. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Entsprechend der Unterlage 12.1, Teil II, S. 16D und 26D, aber entgegen der Angaben in Unterlage 12.1, Teil II, S. 34D und der Unterlage 1a, S. 37D, betrifft der entsprechende Konflikt den Verlust und die Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten durch starke Zunahme der beleuchteten Fläche und nicht das Landschaftsbild. Das Maß der Belastung wird für die Artengruppen durch die Maßnahmen S 07 (Verzicht auf Lampen mit starker Anlockwirkung) deutlich reduziert, so dass weniger Nachtinsekten angelockt werden.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt. Eingriffstatbestände liegen ebenfalls nicht vor.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reptilien (besonders und streng geschützt)</li> <li>- Amphibien (besonders und streng geschützt)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Installation von temporären Sperreinrichtungen (Maßnahmen S 04<sub>CEF</sub> - Schutz von Amphibien) sowie die Bereitstellung von Ausweichhabitaten (Maßnahmen S 05<sub>CEF</sub> - Schutz von Reptilien) stellen sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.</p> <p>Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Ferner verbleiben im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld. Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biber und Fischotter (streng geschützt)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste treten nicht ein. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Ferner verbleiben im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld. Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Entgegen der Unterlage 1b, S. 17ffD kommt es bezüglich der Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Arten nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fledermäuse (streng geschützte Arten)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht erkennbar. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse; Verletzung oder</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht erkennbaren. Somit ist davon auszu-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sonstige kollisionsgefährdete Vogelarten (Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard)</li> </ul>		<p>gehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützten Flächen (B, A, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360)</li> <li>- Landschaftsschutzgebiet „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049) ergeben sich nicht. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind nicht Bestandteil der Schutzgebiete. Auch werden darüber hinaus keine sonstigen Flächen innerhalb dieser geschützten Bereiche beansprucht. Das Vorhaben liegt aber im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Verbotstatbestände der Schutzgebietesverordnung sind nicht erfüllt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A) – Inanspruchnahme von Flächen (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Das Natura 2000-Gebiet ist von anlagebedingter Flächeninanspruchnahme betroffen (450 m<sup>2</sup>).</p> <p>Es kommt zum Verlust von mesophilem Grünland, das nicht dem Lebensraumtyp 6510 zuzurechnen ist. Der Flächenentzug betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile von signifikanten oder charakteristischen Arten des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Ergänzend zur Unterlage 1b ist festzustellen, dass die Summe aller Verluste unterhalb der Orientierungswerte nach LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007)<sup>66</sup> für Biber (Grundwert 1.600 m<sup>2</sup>), Fischotter (Grundwert 2,6 ha) und Kammmolch (Grundwert 640 m<sup>2</sup>) liegen. Unabhängig davon sind aber auch keine signifikanten Teilhabitate dieser Arten betroffen.</p> <p>Vorbehaltlich des Fehlens von kumulativer Wirkungen (vergleiche Unterlage 1b) ist von unerheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG auszugehen.</p> <p>Populationsrelevante Individuenverluste sind nicht zu befürchten.</p> <p>Es werden zudem Flächen mit Entwicklungspotenzial für FFH-Lebensraumtypen überbaut. Ergänzend zu Unterlage 1b,</p>

<sup>66</sup> LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen von FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>S. 8D ist nicht nur das Entwicklungspotenzial des Lebensraumtyps 91F0 betroffen, sondern auch das des Lebensraumtyps 6510. Dies ergibt sich daraus, dass im Bereich des vom Vorhaben betroffenen mesophilen Grünlandes für die Herausbildung des entsprechende Lebensraumtyps 6510 lediglich eine extensive Grünlandbewirtschaftung erforderlich wird (bevorzugt durch Mahd). Es gibt aber keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zu FFH-Lebensraumtypen zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt. Keine der betroffenen Flächen ist im Managementplan mit einer verpflichtenden Entwicklungsmaßnahme belegt, so dass keine Herstellungsnotwendigkeit vorliegt. Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch Flächeninanspruchnahme ist somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (B, T) – akustische und optische Störwirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der BAB 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Insgesamt können relevante Lärmimmissionen oder Beunruhigungseffekte auf den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II ausgeschlossen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch Störwirkungen sind somit auszuschließen, sodass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B, T) - Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Trittstein-, Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Das FFH-Gebiet liegt im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben, so dass sich mögliche Beeinträchtigungen auf Artengruppen mit größeren Aktionsradien beschränken.</p> <p>Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten sowie auf Arten des Anhanges II sind ausgeschlossen, da funktionale Be-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301)</li> </ul>		<p>ziehungen zu anderen Gebietsbestandteilen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste treten nicht ein und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (T) – betriebsbedingte Stickstoffimmissionen, Zusatzbelastungen durch den Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensraumtypen 3150, 6430, 6510, 91E0 und 91F0 innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301), einschließlich charakteristischer Artenbestand</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Entsprechend der Unterlage 1b, S.5fD ist nach dem Stickstoffleitfaden Straße die atmosphärische N-Zusatzbelastung aus dem Straßenverkehr für die hier relevanten FFH-Lebensraumtypen vernachlässigbar und müssen daher nicht beachtet werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II sind daher nicht zu besorgen.</p> <p>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, sodass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (T) – betriebsbedingte Tausalzbelastung von Oberflächengewässer durch Einleitung (Aller) und Zustrom von Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aller innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301) mit Entwicklungspotenzial zum Lebensraumtyp 3260, einschließlich charakteristischer Artenbestand</li> <li>- signifikante wasserbewohnende Arten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Die auftretenden Zusatzbelastungen sind derartig gering, dass sie nicht mess- oder nachweisbar sind, so dass kein Ursache-Wirkungs-Zusammenhang hergestellt werden kann.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie dessen Entwicklungspotenzial, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II sind nicht zu befürchten.</p> <p>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (B) – baubedingt Sediment- /Schadstoffeinträge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fließ- und Stillgewässer innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-301) mit Entwicklungspotenzial zum Lebensraumtyp 3260, einschließlich charakteristischer Artenbestand</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie dessen Entwicklungspotenzial, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II sind nicht zu befürchten, da entsprechende Einträge vermieden werden.</p> <p>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- signifikante wasserbewohnende Arten		
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B) – Inanspruchnahme von Flächen (A, B)</p> <p>- EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (V23) (EU Kennziffer DE 3222-401)</p>	I Vorsorgebereich	<p>Das Natura 2000-Gebiet ist von anlagebedingter Flächeninanspruchnahme betroffen (450 m<sup>2</sup>).</p> <p>Es kommt zum Verlust von mesophilem Grünland, wobei der Flächenentzug ausnahmslos Bereiche betrifft, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile von signifikanten oder charakteristischen Arten darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind angesichts der geringfügigen Veränderungen der Habitatausstattung nicht zu befürchten.</p> <p>Essenzielle Teillebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.</p> <p>Individuenverluste werden durch geeignete Maßnahmen (Maßnahme S 02<sub>CEF</sub> - Schutz von Brutvögeln) vermieden.</p> <p>Reviere von signifikanten Arten werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Ergänzend zur Unterlage 1c ist festzustellen, dass die Summe aller Verluste unterhalb der Orientierungswerte nach LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007)<sup>67</sup> für Rotmilan (Stufe 1 10 ha), Weißstorch (Stufe 1 10 ha), Schwarzmilan und Schwarzstorch (Stufe 1 je 10 ha) sowie für den Seeadler (40 ha) liegen. Unabhängig davon sind aber auch in keinem Fall für die Arten relevante Habitate betroffen.</p> <p>Individuenverluste sind nicht zu befürchten.</p> <p>Entgegen der Unterlage 1c, S. 10D kommt es bezüglich der Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Arten nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch Flächeninanspruchnahme sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>

<sup>67</sup> LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen von FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (B, T) – akustische und optische Störwirkungen - EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (V23) (EU Kennziffer DE 3222-401)	I Vorsorgebereich	Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Der Bereich ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der BAB 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Insgesamt können relevante Lärmimmissionen oder Beunruhigungseffekte auf signifikante Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch Störwirkungen sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B, T) - Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (V23) (EU Kennziffer DE 3222-401)	I Vorsorgebereich	Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für gefährdete signifikante Arten ist nicht erkennbar. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten. Ergänzend zu Unterlage 1c ist festzustellen, dass Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auszuschließen sind, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. zeigt, dass es durch das Vorhaben zu zahlreichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, von denen mehrere dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald.

### 2.2.2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Neuversiegelung beziehungsweise Teilversiegelung von bisher unversiegelter Böden mit besonderer sowie allgemeiner Bedeutung (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2,76 ha Böden mit besonderer Bedeutung (seltene Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften)</li> <li>- 6,17 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung</li> </ul>		<p>Abweichend zu den im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil II, S. 10D) werden, wie in der Unterlage 12.1, Teil I, S. 64D (vergleiche auch Unterlage 1a, S. 31D) dargelegt, 2,76 ha Böden von besonderer Bedeutung und 6,17 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung für Teilversiegelung oder Neuversiegelung in Anspruch genommen.</p> <p>Die Kompensation erfolgt durch die Entsigelung von Flächen (Maßnahme A 10 (einschließlich Nebenbestimmung) – in Verbindung mit der Maßnahmen A 13) und die Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung (Maßnahme E 17).</p> <p>Die Maßnahmen A 10 umfasst abweichend zu den Ausführungen in Unterlage 12.1, Teil II, S. 20D, S. 25D, Unterlage 12.3.3, S. 2D, S. 23D sowie Unterlage 1a, S. 27D, aber entsprechend der Auflistung in Unterlage 12.1, Teil II, S. 28D, Unterlage 12.3.3, S. 23D und Unterlage 1a, S. 31D über einen Gesamtumfang von 2,13 ha.</p> <p>Die Maßnahme A 13 wird entgegen der Unterlage 12.1, Teil II, S. 25D, aber entsprechend der Unterlage 12.3.3, S. 2D auf Teilen der Maßnahme A 10 durchgeführt.</p>
<p>Überprägung von Böden mit besonderer sowie allgemeiner Bedeutung durch Auf- und Abtrag im Bereich der Böschungen, Mulden, Bankette und der Versickerungsbecken (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,14 ha Böden mit besonderer Bedeutung (seltene Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften)</li> <li>- 1,10 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung</li> </ul>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzt wird.</p> <p>Der Gesamtumfang der nachteiligen Auswirkungen beträgt 10,44 ha (3,14 ha Böden mit besonderer Bedeutung sowie 7,30 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung). Entsprechen der Unterlage 12.1, Teil II, S. 10D wird ein Großteil der Bodenbetroffenheiten durch die nachteiligen Auswirkungen im Bereich von Biotopen der Wertstufen III bis V in Folge des Verlust und Verinselung von Vegetationsbeständen (siehe Punkt 2.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen) mit abgebildet. Darüber hinaus sind lediglich Flächen in einem Umfang von zusätzlich 1,24 ha beachtlich. Entsprechend der Unterlage 12.1, Teil II, S. 29D, Unterlage 12.3.3, S. 40D und Unterlage 1a, S. 32D, handelt es sich um 0,14 ha Böden mit besonderer und 1,1 ha mit allgemeiner Bedeutung.</p> <p>Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung (Maßnahme E 17).</p>
<p>Betriebsbedingte Erhöhung der stofflichen Belastung von Boden (T)</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzt wird.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Eine signifikante Zunahme der Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten, lediglich eine Verlagerung der Eintragsbereich von Schadstoffen nach außen in bislang weniger stark vorbelastete Bereiche. Entsprechend der Unterlage 1a, S. 6D erfolgt eine Bilanzierung in Verbindung mit dem Wirkfaktor Waldanschnitt (siehe Punkt 2.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen) und überall dort, wo die 10 m-Wirkzone durch Waldränder abgedeckt ist. Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung (Maßnahme E 17). Entgegen der Unterlage 12.3.3, S. 40fD, aber wie in Unterlage 12.1, Teil II, S. 26D, S. 29D und Unterlage 1a, S.32D ausgeführt, dient diese auch der Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.
Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb (B)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Bodenbelastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01 und Nebenbestimmungen) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Eintrag fahrzeugspezifischer Schadstoffe beziehungsweise Gefahr der Verunreinigung von Böden bei Lagerung toxischer Stoffe (Schmier- und Treibstoffe) im Zuge des Baubetriebs (B)	I Vorsorgebereich	Bodenbelastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01 und Nebenbestimmungen) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

#### 2.2.2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Beeinträchtigung der Retentionsraumfunktion durch Flächeninanspruchnahme im Überflutungsbereich (A):	III Zulässigkeitsgrenzbereich	In Folge des Baus der Anschlüsse südlich der L 180 und deren Dammböschungen wird Retentionsraum der Aller überbaut oder abgeschnitten. Der Verlust natürlicher



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
4.550 m <sup>3</sup> Retentionsvolumen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Aller		<p>Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet ist im Sinne des Freihaltegebotes von § 77 WHG als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, die nur aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit überwindbar ist und Ausgleichsmaßnahmen erfordert.</p> <p>Da mit der vorgesehenen Maßnahme A 14 (Schaffung von Retentionsraum durch Abtrag einer bestehenden Dammböschung im Überschwemmungsgebiet der Aller, vergleiche Unterlage 12.1, S. 21fD) das verloren gehende Retentionsvolumen ausgeglichen wird, werden die Anforderungen der § 77 WHG zum Ausgleich erfüllt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut im Sinne von § 14 BNatSchG ist damit gleichzeitig gegeben. Der Eingriff wird durch die vorstehend beschriebene Maßnahme ausgeglichen.</p>
mögliche betriebsbedingte Schadstoffbelastungen des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern (T)	II Belastungsreich	<p>Einleitungen in Oberflächengewässer (Aller) oder das Grundwasser werden vorgeeignet (bautechnische Vorkehrungen, siehe Unterlage 12.1, Teil II sowie Unterlage 15.2).</p> <p>Dessen ungeachtet kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzt wird.</p> <p>Eine signifikante Zunahme der Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten, lediglich eine Verlagerung der Eintragsbereich von Schadstoffen nach außen in bislang weniger stark vorbelastete Bereiche.</p> <p>Entsprechend der Unterlage 1a, S. 6D erfolgt eine Bilanzierung in Verbindung mit dem Wirkfaktor Waldanschnitt (siehe Punkt 2.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen) und überall dort, wo die 10 m-Wirkzone durch Waldränder abgedeckt ist.</p> <p>Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung (Maßnahme E 17).</p> <p>Bei den unmittelbar im Umfeld betroffenen Gräben, Mulden und sonstigen Oberflächengewässern handelt es sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Das Gewässersystem mündet jedoch im weiteren Verlauf in die Aller (erheblich veränderter Wasserkörper), bei der es sich um einen Wasserkörper handelt, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt.</p> <p>Mit dem geplanten Ausbauprojekt wird weder das gute ökologische Potenzial dieses Oberflächengewässers noch der gute chemische und mengenmäßige Zustand</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		des Grundwassers beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen (B)	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01 und Nebenbestimmungen) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Belastung des Grund- oder Oberflächenwassers durch baubedingte Substrat- und Schadstoffeinträge (B)	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01 und Nebenbestimmungen) und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Reduzierung von Versickerungsflächen durch vollständige oder teilweise Versiegelung von Böden (A) - 8,56 ha Neuversiegelung	I Vorsorgebereich	Das Niederschlagswasser wird überwiegend randlich zur Versickerung gebracht beziehungsweise durch Rückhalte- oder Versickerungsbecken allenfalls gedrosselt abgegeben (bautechnische Vorkehrungen, siehe Unterlage 12.1, Teil II sowie Unterlage 15.2). Daher ist die Beeinträchtigung nicht als erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Substrateinträge in Oberflächengewässer durch Einleitung (T)	I Vorsorgebereich	Einleitungen in Oberflächengewässer (Aller) werden vorgereinigt (bautechnische Vorkehrungen, siehe Unterlage 12.1, Teil II sowie Unterlage 15.2). Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Bei den unmittelbar im Umfeld betroffenen Gräben, Mulden und sonstigen Oberflächengewässern handelt es sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Das Gewässersystem mündet jedoch im weiteren Verlauf in die Aller (erheblich veränderter Wasserkörper), bei der es sich um einen Wasserkörper handelt, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt.</p> <p>Mit dem geplanten Ausbaivorhaben wird weder das gute ökologische Potenzial dieses Oberflächengewässers noch der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
Mögliche hydraulische Belastung von Fließgewässern (T)	I Vorsorgebereich	<p>Einleitungen in die Aller sind nur in gedrosselter Form vorgesehen (bautechnische Vorkehrungen, siehe Unterlage 12.1, Teil II sowie Unterlage 15.2). Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben.</p> <p>Bei der Aller handelt es sich um einen Wasserkörper, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt (erheblich veränderte Wasserkörper). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Fließgewässer ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
<p>Umgestaltung beziehungsweise Anpassen vorhandener Fließgewässer an die neuen Verhältnisse (Neuprofilierung, Verlegung, Verlängerung von Durchlässen) (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlängerung von Durchlassbauwerken an zwei Gräben (ohne Namen)</li> <li>- Anpassung der Vorflutleitung des vorhandenen Systems („Altwassergraben“)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01 und Nebenbestimmungen) vermieden.</p> <p>Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da angesichts der kurzen Ausbaustrecken und des Charakters der Gewässer eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG).</p> <p>Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Die vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer unterliegen nicht den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km <sup>2</sup> sind.
Umgestaltung beziehungsweise Anpassen vorhandener Stillgewässer an die neuen Verhältnisse (A) - Umgestaltung beziehungsweise Anpassung eines vorhandenen Regenrückhaltebeckens einschließlich der Ablaufleitung in die Aller	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01 und Nebenbestimmungen) vermieden. Die Maßnahme stellt einen Ausbau im Sinne des § 67 WHG dar. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG wird wegen der Geringfügigkeit der Auswirkungen entsprochen. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG). Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen). Das betroffene Stillgewässer unterliegt nicht den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie, weil dessen Größe kleiner als 0,5 km <sup>2</sup> ist.
Anlage von drei Versickerungsbecken mit vorgeschalteten Absetzbecken sowie Entwässerungsmulden (A)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
Temporäre Veränderung des Wasserhaushalts durch Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetriebes (B)	I Vorsorgebereich	Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht.

Die Bewertung nach § 12 UVP a. F. zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die in einem Fall in den Zulässigkeitsgrenzbereich beziehungsweise Belastungsbereich fallen, ansonsten dagegen nur in den Vorsorgebereich.

#### 2.2.2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III	---



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	Zulässigkeitsgrenzbereich	
Beeinträchtigungen des Lokalklimas einschließlich gegebenenfalls eintretender Veränderungen Standortbedingungen für die Vegetation (angrenzende Waldbestände) und Austrocknungsschäden (A) - 7,64 ha große Waldfläche (Waldfläche bis in eine Tiefe von 30 m ab Baukörper).	II Belastungsbereich	Der Verlust von Frischluftflächen stellt einen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigungen werden vollständig durch die Maßnahmen für die Biotop- und Habitatfunktion (siehe Maßnahme A 11 - Entwicklung von Waldrändern durch Umbau und Sukzession / Umbau fragmentierter Kiefernforste (einschließlich Nebenbestimmungen), A 16 - Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Waldumbau) kompensiert.
Verlust von Wald als Flächen zur Frischluftentstehung beziehungsweise Neuversiegelung von Flächen (A) - 15,92 ha Wald mit allgemeiner Bedeutung sowie 8,56 ha Neuversiegelung	I Vorsorgebereich	Bioklimatisch wertvolle Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Es kommt zwar durch die Flächeninanspruchnahme zu leichten Beeinträchtigungen einzelner Bereiche, aber die Funktionen bleiben im Wesentlichen erhalten und gehen nicht verloren. Es liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Erhöhung der Treibhausgase durch den Bau, die Unterhaltung und der daraus hervorgehenden Verkehre (B, T) - 554 t CO <sub>2</sub> -e/Jahr THG-Emissionen (absoluter Wert)	I Vorsorgebereich	Das Vorhaben hat nur geringen Einfluss auf die Treibhausgas-Bilanz und ist mit den Zielen und Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes <sup>68</sup> vereinbar ist, da die Gemeinwohlbelange, die für das Vorhaben sprechen, überwiegen.
Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Luftschadstoffe im Umfeld beziehungsweise Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffeinträge (T)	I Vorsorgebereich	Eine relevante Zunahme der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten, da sich keine signifikanten Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben. Es kommt nur zu einer Verlagerung der Belastungsbereiche (siehe Ausführungen beim Schutzgut Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Luft).

Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. zeigt, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima kommt, die in den Belastungsbereich fallen. Die Ausgleichbarkeit der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ist gegeben.

#### 2.2.2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---

<sup>68</sup> Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	II Belastungsbe- reich	---
Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Luftschadstoffe im Umfeld beziehungsweise Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffeinträge (T)	I Vorsorgebereich	Eine relevante Zunahme der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten, da sich keine signifikanten Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben. Es kommt nur zu einer Verlagerung der Belastungsbereiche (siehe Ausführungen beim Schutzgut Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Luft). Immissionsrechtlich relevante Grenzwerte sind nicht betroffen.

Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.

#### 2.2.2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeits- bereich	---
---	III Zulässigkeits- grenzbereich	---
technische Überprägung des Landschaftsbildes, visuelle Störung (A)	II Belastungsbe- reich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Dieser ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 14 BNatSchG ausgleichbar, ansonsten zu ersetzen. Die Kompensation erfolgt einerseits entsprechend der Unterlage 12.1, Teil II, S. 26D, aber ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 34D, Unterlage 12.3.3, S. 18D sowie Unterlage 1a, S. 37D durch die Maßnahmen G 08 (Begrünung der T & R Anlage) und G 09 (Begrünung von Lärmschutzwänden) sowie A 12 (Anlage straßenbegleitender Gehölzpflanzungen), ferner auch entsprechend der Unterlage 12.2, Teil II, S. 34D beziehungsweise Unterlage 12.3.3, S. 29D und Unterlage 1a, S. 37D, aber ergänzend zu den textlichen Ausführungen in Unterlage 12.1, Teil II, S.26D durch die Maßnahme A 13 (Entwicklung von Eichen-Birkenwald), zudem entsprechend der textlichen Ausführungen in Unterlage 12.1, Teil II, S. 26D sowie den Angaben in Unterlage 12.1, Teil II, S. 34D



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		und Unterlage 1a, S. 37D, aber ergänzend zur Unterlage 12.3.3, S. 40fD durch die Maßnahmen E 17 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung).
Verlust von Landschaftsbildelementen (vor allem Gehölze) (B, A)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Dieser ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 14 BNatSchG ausgleichbar, ansonsten zu ersetzen. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen G 08, G 09, A 11, A 12, A 13 sowie A 18, darüber hinaus aber auch über weitere Kompensationsmaßnahmen, die der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickeln.
Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Erholungsbereichen (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.

Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

**2.2.2.2.8 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Entzug von forstwirtschaftlicher Nutzfläche (A, B) - rund 16 ha Wald im Sinne des NWaldLG (dauerhaft) (A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Anders als im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, Seite 67D) ausgeführt, unterliegen forstwirtschaftliche Nutzflächen Schutznormen, da gesetzliche und untergesetzliche Regelungen einen Ausgleich für die Verluste forstwirtschaftlicher Nutzflächen vorsehen. Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersatzaufforstungspflichtig ist und die nur zulässig ist, wenn sie Belangen der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Ersatzaufforstungen sind in hinreichendem Umfang und in geeigneter Form vorgesehen.
---	II Belastungsbereich	---
Bekannte Bau- und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen (B, A)	I Vorsorgebereich	Keine relevante Beeinträchtigung von historischen Siedlungs- und Bauformen und bedeutenden Natur- und Bodendenkmälern. Der im Rahmen des Vorhabens zur Beseitigung vorgesehene mit Feldsteinen belegte rampenförmige Wirtschaftsweg wird nicht im Verzeichnis der Kulturdenkmale geführt. Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahmen S 01, Schutz von Boden, Wasser und Biotopen sowie Nebenbestimmungen und Nebenbestimmungen) erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können. Zudem ist die Vorhabenträgerin zur Beachtung von § 14 NDSchG verpflichtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Verlust archäologischer Fundstücke und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.
Bedeutsame historische Kulturlandschaften sind vom Vorhaben nicht betroffen (B, A)	I Vorsorgebereich	Keine Beeinträchtigung von bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.
Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen (A)	I Vorsorgebereich	Gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sehen keinen Ausgleich für die Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen vor.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- 0,36 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche		Auf agrarstrukturelle Belange wird im Rahmen der Kompensationsplanung gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen, indem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden und vorrangig eine Kompensation durch Entsiegelung angestrebt wird.
Beeinträchtigung von der Ver- und Entsorgung dienenden Anlagen und Leitungen sowie sonstiger Sachgüter (A, B)	I Vorsorgebereich	Vom Vorhaben betroffene Sachgüter stehen weiter zur Verfügung. Gegebenenfalls werden einzelne Bestandteile oder Bereiche den neuen Verhältnissen angepasst.
Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge (T) - verschiedene Waldbestände	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Vegetationsbestände erfolgt bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.2 – Schutzgut Tiere und Pflanzen).
Veränderung der Standortbedingungen durch Waldanschnitt (A, B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Vegetationsbestände erfolgt bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald. Darüber hinaus führt das Vorhaben zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

#### 2.2.2.2.9 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umwelt- auswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 10: Medienübergreifende Gesamtbewertung.

Schutzgüter		Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG a. F.		
		baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Menschen		(+)	(+)	(+)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		(-)	(-)	(+)
Boden		+	(+)	(+)
Wasser		+	(-)	+
Klima		+	(+)	+
Luft		+	+	+
Landschaft		(+)	(+)	(+)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		(-)	(-)	+
+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)	
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)	



Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Wasser und Sachgüter (Zulässigkeitsgrenzbereich). Nachteile, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (Belastungsbereich), betreffen zusätzlich die Schutzgüter Menschen, Boden, Klima und Landschaft.

### 2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung der T & R Anlage Allertal Ost und Allertal West sowie der Neubau der AS Allertal mit dem materiellen Recht im Einklang stehen und stellt den Plan für die Erweiterung der T & R Anlage Allertal Ost und Allertal West sowie der Neubau der AS Allertal nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Abs. 1, S. 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

#### 2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für die Erweiterung der T & R Allertal Ost und West sowie für den Neubau der AS Allertal Ost und West ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die Erweiterung der T & R Anlage Allertal Ost und West und der Neubau der AS Allertal Ost und West sind gemessen an den Zielen des FStrG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Schaffung zusätzlichen Parkraums, insbesondere für den Schwerlastverkehr, sowie an der Beseitigung der Sicherheitsmängel an der Behelfszu- und abfahrt durch einen Neubau der AS Allertal.

##### Erweiterung der T & R Anlage Ost und West:

Im Jahr 2008 wurde die Lkw-Parksituation auf allen T & R Anlagen des Bundes und allen privaten Autohöfen an den Bundesautobahnen erhoben. Das Verfahren erfolgte bundesweit einheitlich in vorbestimmten Zeiträumen. Zusätzlich entwickelte die Bundesanstalt für Straßenwesen ein Verfahren, um aus den erhobenen Daten nicht nur den aktuellen Bedarf sondern auch den zukünftigen Bedarf an Lkw-Parkständen zu prognostizieren. Das Prognoseverfahren fand Eingang in das Regelwerk ERS 2011<sup>69</sup>. Bei einer weiteren Erhebung im April 2013 an 2.156 Erhebungsstandorten ergab sich im Vergleich zu den 2008 erhobenen Daten ein Bedarfsanstieg für LKW-Parkstände um 10 % auf Rastanlagen und um 5 % auf Autohöfen.

Dieses Prognoseverfahren nutzte das Land Niedersachsen in Abstimmung mit dem BMVI (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) als Grundlage für die Entwicklung

<sup>69</sup> Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, Ausgabe 2011.



des „Konzepts für Lkw-Parken an Bundesautobahnen in Niedersachsen“ mit dem Prognosehorizont 2025. In dem Konzept ist das BAB-Netz, innerhalb der niedersächsischen Landesgrenzen, in verkehrlich sinnvolle Abschnitte eingeteilt. Für diese Abschnitte wurde anhand der Prognosedaten sowie ggf. weiterer Erkenntnisse der Um- und Ausbau der vorhandenen Rastanlagen und in Einzelfällen der Neubau in Bezug auf die Parkkapazitäten und die Abstände zueinander erarbeitet. Kapazitäten bestehender Autohöfe wurden mitberücksichtigt. Sich in der Planung befindliche Autohöfe konnten in die Erarbeitung nicht einbezogen werden, da sie sich als privatwirtschaftliche Anlagen, dem steuernden Einfluss der öffentlichen Hand entziehen.

Der Autobahnabschnitt zwischen dem Kreuz Hannover-Ost und dem Autobahndreieck Walsrode (Länge 46,89 km) wies ein deutliches Defizit an Lkw-Parkständen auf. Nach dem „Konzept Lkw-Parken an Bundesautobahnen in Niedersachsen“ gab es 2008 in diesem Abschnitt eine Kapazität von insgesamt 528 Lkw-Parkständen, wovon 287 zu Rastanlagen des Bundes und 241 zu privaten Autohöfen gehörten. Schon 2008 fehlten 218 Lkw-Parkplätze. Für 2025 prognostiziert das Konzept einen Anstieg des Fehlbedarfs auf 330 Parkstände für Lkw.

Mit der beidseitigen Erweiterung der T & R Anlage Allertal entstehen auf der Ostseite 167 zusätzliche Lkw-Parkstände und 114 Lkw-Parkstände auf der Westseite. Zusammen mit anderen Vorhaben im gleichen Streckenabschnitt kann der vorhergesagte Bedarf an 858 Lkw-Parkständen abgedeckt werden.

Der Mangel an LKW-Parkständen hat bereits konkrete Folgen. Durch den erheblichen Anstieg des Straßengüterverkehrs, kommt es zu Engpässen an verfügbaren Lkw-Parkständen an der T & R Anlage. Dies betrifft vor allem die Abend- und Nachtstunden. In der Folge stellen viele Fahrer ihre Lkw außerhalb der vorgesehenen Parkstände ab, da sie ihre vorgesehenen Ruhezeiten einhalten müssen. Die Lkw werden vor allem auch in den Ein- und Ausfahrtsbereichen der T & R Anlage abgestellt. Dies führt zu erheblichen Sicherheitsmängeln in diesen Abschnitten der Anlage. Die Lkw versperren die Sicht auf den Verkehr der Bundesautobahn, soweit sie im Ausfahrtbereich stehen. Stehen die Lkw im Einfahrtsbereich der Anlage, so besteht die Gefahr, dass abfahrende Verkehrsteilnehmer nicht rechtzeitig abbremsen können, da der zur Verfügung stehende Bremsweg verkürzt wurde. Das Risiko schwerer Auffahrunfälle ist dadurch stark erhöht. Zudem ist die Sicht auf den Verkehr der Anlage eingeschränkt. Die Fahrer der im Ein- und Ausfahrtsbereich abgestellten Fahrzeuge begeben sich zudem selbst in erhebliche Gefahr, da sich Fußgänger in diesen Bereichen nicht sicher bewegen können.

Durch zugeparkte Fahrgassen wird zudem ein erhöhtes Rangieraufkommen beim Ein- und Ausparken erforderlich, was die Unfallgefahr für Fahrzeuge und Fußgänger weiter erhöht. Zusätzlich ergeben sich Schadstoffbelastungen und Einschränkungen für Rettungsfahrzeuge. Des Weiteren besteht durch widerrechtliches Parken abseits der ausgewiesenen Parkstände und außerhalb des geschlossenen Regenwassersystems die Gefahr von Umweltbeeinträchtigungen durch auslaufende umweltbelastende Flüssigkeiten.

Der Mangel an Parkständen wirkt sich zudem auf das nachgeordnete Straßennetz aus, weil einige Lkw-Fahrer abfahren, um in diesen Bereichen Parkmöglichkeiten zu nutzen, die ggf. nicht für eine Nutzung durch Lkw ausgelegt sind.

#### Standort:

Nach Ziffer 3.2.1, Absatz 2 der Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS 2011), die auf Untersuchungen und langjährigen Erfahrungen beruhen, beträgt der Regelabstand für neue bewirtschaftete Rastanlagen 50 bis 60 km. Richtung Norden befindet sich die nächste bewirtschaftete Rastanlage in etwa 37 km Entfernung. In Richtung Süden befindet sich in etwa 15 km Entfernung der unbewirtschaftete Parkplatz Bummelskampe. Etwa 44 km südlich befindet sich die bewirtschaftete Tank- und Rastanlage Hannover-Wülferode Ost und West. Es handelt sich bei der Erweiterung der T & R Anlage nicht um einen Neubau. Die Unterschreitung des Regelabstandes spricht daher nicht gegen die Notwendigkeit der Erweiterung.



### Anschlussstelle Allertal Ost und West:

Für den Neubau der AS Allertal Ost und West liegt die Planrechtfertigung vor.

Derzeit ist die T & R Anlage Allertal Ost durch eine rückwärtige Anbindung mit der L 180 verbunden. Diese rückwärtige Anbindung erfüllt nicht die Anforderungen einer Anschlussstelle nach den RAA<sup>70</sup> 2008. Es kommt zu einer Überschneidung des auf- und abfahrenden Verkehrs und den Besuchern der T & R Anlage. Aufgrund der höheren Durchschnittsgeschwindigkeit des auf- und abfahrenden Verkehrs, entsteht ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Besucher, insbesondere für die Fußgänger, auf der T & R Anlage.

Die Anschlussstelle ist nicht in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG)<sup>71</sup> aufgelistet, sodass sich die Planrechtfertigung an den Zielen des FStrG messen lassen muss, da der Bundesgesetzgeber die Einschätzung der Zielübereinstimmung nicht vorweggenommen hat. Der Bau der Anschlussstelle muss, gemessen an den Zielen des FStrG, vernünftigerweise geboten sein. Dies ist der Fall. Zwar kann die faktische Nutzung der Behelfsauffahrt allein den Neubau der Anschlussstelle nicht rechtfertigen, neben der tatsächlichen Nutzung durch die Verkehrsteilnehmer sprechen jedoch auch andere Gründe für den Neubau der AS Allertal Ost und West.

Nach § 1 Abs. 1 FStrG müssen Bundesautobahnen, was auch Anschlussstellen umfasst, dem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sein. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, ist nicht ausschließlich erforderlich, dass ein Anschluss an eine Bundesautobahn oder Bundesfernstraße erfolgt. Nach Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts kann die Planrechtfertigung selbst dann bestehen, wenn eine Bundesautobahn an eine Kreisstraße angeschlossen wird.<sup>72</sup> Die nach § 1 Abs. 1 FStrG notwendige Erforderlichkeit besteht nämlich auch dann, wenn das Vorhaben zur Deckung des mit landesplanerischen Zielsetzungen Hand in Hand gehenden verkehrsmäßigen Aufschließungsbedürfnis vernünftigerweise geboten ist.<sup>73</sup> Eine solche landesplanerische Zielsetzung kann sich auch aus dem Raumordnungsprogramm eines Landkreises ergeben.<sup>74</sup>

Eine derartige landesplanerische Zielsetzung ist im Raumordnungsprogramm des Landkreis Heidekreis zu finden.<sup>75</sup> Ein solches landesplanerisches Bedürfnis äußert zudem auch die Gemeinde Winsen (Aller), welche u.a. in ihrer Stellungnahme vom 11.09.2020 die Planung der Anschlussstelle grundsätzlich begrüßt. Die Gemeinde wird durch den Bau der AS Allertal Ost und West infrastrukturell besser erschlossen, was der umliegenden Region zu Gute kommt.

Die L 180 ist ein wichtiger Baustein im Rahmen der Ost-West-Verbindung nördlich der Aller. Südlich der Aller dient die B 214 der Ost-West-Verbindung. Mit dem Neubau der AS Allertal Ost und West kann zu einem ausgeglichenen Verkehrsaufkommen auf der L 180 und der B 214 beigetragen werden. Die L 180 und die B 214 sind in der Region die einzigen beiden Möglichkeiten für eine überregionale Verbindung zwischen dem Autobahndreieck Walsrode und dem Autobahndreieck Hannover-Nord. Ansonsten erfüllen nur die AS Mellendorf, die AS Berkhof und die AS Schwarmstedt die Funktion der überregionalen Verbindung in diesem Gebiet. Südlich ist der Raum Walsrode durch die Aller beschränkt, während sich östlich der BAB 7 zwischen dem AD Walsrode und dem AD Hannover-Nord militärisch genutztes Gebiet befindet. Dies hat ebenfalls eine Beschränkung der Möglichkeiten einer überregionalen Ost-West-Verbindung zur Folge. Für eine zukunftssichere Anbindung der Aller-Region ist es daher erforderlich, dass die AS Allertal Ost und West neu gebaut werden.

<sup>70</sup> Richtlinie für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008.

<sup>71</sup> Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen – Fernstraßenausbaugesetz vom 20.01.2005 (BGBl. I 2005, 201), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I, S. 3354).

<sup>72</sup> BVerwG Beschluss vom 14.04.1997 – 4 B 30/97.

<sup>73</sup> BVerwG Urteil vom 06.12.1985 – 4 C 59.82, Rn. 20.

<sup>74</sup> BVerwG Beschluss vom 14.04.1997 – 4 B 90/97, Rn. 4.

<sup>75</sup> Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis (RROP 2015), beschlossen am 25.09.2015.



Der an die AS Allertal Ost angeschlossene Pendlerparkplatz entspricht ebenfalls den Zielsetzungen des FStrG. Mit dem Bau des Parkplatzes wird das derzeitige Wildparken in geordnete Bahnen geleitet. Neben der Anschlussstelle selbst bietet der Pendlerparkplatz noch eine weitere Anschlussmöglichkeit für Pendler.

#### Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erweiterte T & R Anlage Allertal Ost und West mit der vorgesehenen Zahl an Lkw-Stellplätzen einen unerlässlichen Beitrag zum Abbau des Parkraumdefizits leistet. Mit der Schaffung neuer Stellplatzkapazitäten wird neben der allgemeinen Parkplatzsituation auch die Verkehrssicherheit verbessert. Diese Verbesserung der Verkehrssicherheit trifft ebenso auf den Neubau der AS Allertal Ost und West zu. Zudem wird dort der ländliche Raum besser erschlossen. Es besteht deshalb ein bedeutendes öffentliches Interesse an der Erweiterung der T & R Anlage Allertal Ost und West und dem Neubau der AS Allertal Ost und West.

### **2.2.3.2 Variantenprüfung**

#### **2.2.3.2.1 Standort**

Hinsichtlich des Standortes der T & R Anlage wurde keine Verschiebung des Standortes untersucht. Richtung Norden befindet sich die nächste bewirtschaftete Rastanlage in etwa 37 km Entfernung. In Richtung Süden befindet sich in etwa 15 km Entfernung der unbewirtschaftete Parkplatz Bummelskampe. Etwa 44 km südlich befindet sich die bewirtschaftete T & R Anlage Hannover-Wülferode Ost und West.

#### **2.2.3.2.2 Varianten T & R Anlage Allertal Ost**

Es sind zwei Varianten bei Beibehaltung und Erweiterung des vorhandenen Standorts betrachtet worden.

##### Variante A:

Die Variante A ist eine Erweiterung der T & R Anlage mit Lkw- und Busparkständen direkt nördlich der L 180 sowie östlich der vorhandenen Tankstelle. Die Busparkstände werden dabei direkt vor dem vorhandenen Rasthaus angelegt. Die Fahrgassen werden parallel zur BAB 7 und den Fahrgassen der Bus-Parkstände parallel zur Rasthaussüdseite angelegt. Die Anbindung aller Parkstände erfolgt über eine Parallelfahrbahn zur BAB 7 und einen Kreisverkehrsplatz zwischen der vorhandenen Tankstelle und den neu gestalteten Pkw-Parkständen vor dem vorhandenen Raststättengebäude. Zur vorhandenen Bebauung an der L 180 wird ein Lärmschutzwall vorgesehen.

##### Variante B:

Variante B ist ebenfalls eine östliche Erweiterung der T & R Anlage mit Lkw- und Bus-Parkständen, wobei die zugehörigen Fahrgassen parallel zur Südseite des vorhandenen Raststättengebäudes verlaufen. Zur L 180 sowie zur vorhandenen Bebauung wurde ein großer Abstand vorgesehen. Die Anbindung erfolgt zwischen der vorhandenen Tankstelle und den neu gestalteten PKW-Parkständen vor dem vorhandenen Raststättengebäude. Auf einen Kreisverkehr wird in dieser Variante verzichtet.

##### Variante C:

Bei Variante C handelt es sich um eine nördliche Erweiterung der T & R Anlage. Die geplanten Fahrgassen zwischen den Lkw-Parkständen sind dabei überwiegend parallel zur BAB 7 angelegt. Die Fahrgassen der Busparkstände sowie einige Lkw-Parkstände verlaufen parallel zur vorhandenen Rasthausnordseite mit direktem Anschluss. Die Anbindung der auch hier vor dem vorhandenen Raststättengebäude neu angelegten Pkw-Parkständen erfolgt über eine



Parallelfahrbahn zur BAB 7 nördlich der vorhandenen Tankanlage. Die Lkw- und Bus-Parkstände werden ebenfalls über die Parallelfahrbahn angebunden, jedoch nördlich der geplanten PKW-Parkstände.

#### **2.2.3.2.3 Vorzugsvariante T & R Anlage Allertal Ost**

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erweist sich Variante C als die Vorzugswürdige. Variante C bietet für die Funktionen Tanken und Rasten Übersichtlichkeit und zudem für alle betrachteten Verkehrsteilnehmer (Bus, Lkw und Pkw) kurze Wege. Für den zu erwartenden Verkehr sind die Kapazitäten dieser Variante ausreichend und es besteht außerdem die Möglichkeit, das Parkmodul für alle Verkehrsteilnehmer zu erweitern. Unter Sicherheitsgesichtspunkten ist die Variante C auch überwiegend positiv zu bewerten, vor allem werden Konfliktpunkte mit anderen Kfz-Arten vermieden, was die Unfallwahrscheinlichkeit senkt. Lediglich die Fußgängerführung für Lkw-Fahrer erfordert längere Fußwege.

Verglichen mit den Varianten A und B spricht die Mehrzahl an positiv zu bewertenden Aspekten für die Variante C. Variante A erfordert u.a. im Rahmen der Rasthofnutzung ebenfalls weite Wege für die LKW-Fahrer und bietet ansonsten keine Vorteile hinsichtlich Funktion und Verkehr gegenüber Variante C. Gleiches gilt für Variante B mit dem Zusatz, dass in dieser Konfliktpunkte zwischen Bussen und LKWs nicht vermieden werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Lärmvermeidung ist Variante C die einzige, die sich gut auf die angrenzende Bebauung auswirkt und keinen Neubau eines Lärmschutzwalls für die Bebauung erfordert. Zudem verhält sie sich durchschnittlich, was die Lärmabschirmung zur Autobahn betrifft.

Wirtschaftlich ist Variante C mit voraussichtlichen Kosten von 6,72 Mio. Euro die kostengünstigste Möglichkeit des Ausbaus.

Aus umweltfachlicher Sicht handelt es sich bei Variante C ebenfalls um die relativ günstigste Variante, da sie, bei den Punkten, in denen es keine Variantenunterschiede gibt, am geringsten in die Schutzgüter eingreift. Insbesondere werden bei Variante C Biotope und die biologische Vielfalt am wenigsten beeinträchtigt und es handelt sich um die Variante, die den Boden am geringsten belastet. Der große Abstand zur Bebauung an der L 180 wirkt sich außerdem positiv auf den Schutzgüter Mensch und Wohnen bzw. Mensch und Erholen aus.

#### **2.2.3.2.4 T & R Anlage Allertal West**

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung, dass Rastanlage und Anschlussstelle entflochten werden sollen, sowie der Lage der T & R Anlage nördlich der L 180, kommt für die Erweiterung der T & R Anlage Allertal West nur eine nördliche Erweiterung in Betracht. Auch der Entfall der Y-Trasse ändert an dieser Einschätzung nichts. Aus technischer Sicht und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit sind keine anderen Varianten möglich. Im Rahmen dieser Erweiterung werden vorwiegend geringwertige Kiefernwälder mit Laubbeimischung in Anspruch genommen.

Die neuen Lkw- und Bus-Parkstände werden nördlich der bestehenden T & R Anlage geplant. Die geplanten Fahrgassen zwischen den neuen Lkw-Parkstände befinden sich parallel zur Bundesautobahn. Neue Pkw-Parkstände sind auf der Westseite nicht vorgesehen.

#### **2.2.3.2.5 Varianten AS Allertal West**

Im Rahmen der Variantenuntersuchung für die Anschlussstellen wurden Varianten, welche die rückwärtige Anbindung beibehalten außer Betracht gelassen. Eine derartige Anbindung widerspricht dem zwingenden und abweichungsfesten Gebot des § 1 Abs. 3 FStrG, welcher ein Verbot von Zu- und Abfahrten außerhalb von Anschlussstellen vorsieht.



### Variante 1:

Die Ausfahrt von Variante 1 beginnt mit einem 250 m langen Ausfädelungstreifen nördlich der erweiterten T & R Anlage. Der Ausfädelungstreifen mündet in eine Parallelfahrbahn an welcher wiederum ein 150 m langer Verteilerstreifen, welcher noch nördlich der erweiterten Rastanlage verläuft, Richtung L 180 beginnt. Die daran anschließende Ausfahrtsrampe verläuft dann westlich der vorhandenen Rastanlage in etwa 15 m Abstand zur Anlage. Der Abstand von Beginn der Ausfahrt bis zum Überführungsbauwerk mit der L 180 beträgt ca. 1.300 m.

Die Auffahrt beginnt ca. 110 m westlich des Überführungsbauwerks der L 180 über die Bundesautobahn 7. Von dort verläuft eine Zufahrtsrampe Richtung Autobahn die sich an der nördlichen Grenze des vorhandenen FFH-Gebiets südlich der L 180 orientiert und mittels 5 % den nicht unerheblichen Höhenunterschied überwindet. Anschließend erfolgt die Anbindung an die Autobahn mittels eines Einfädelungstreifen neben dem vorhandenen Einfädelungstreifen der vorhandenen Rastanlage an die BAB 7.

### Variante 2:

In Variante 2 wurde die Anschlussstelle durch die bestehende T & R Anlage parallel zur Autobahn gelegt und bis kurz hinter die L 180 geführt. Nach dem Überführungsbauwerk schwenkt die Rampe mit einem Radius von 50 m Richtung Westen. Der Anschluss der Ausfahrtsrampe an die L 180 erfolgt ca. 110 m westlich des Überführungsbauwerks der L 180 über die BAB 7. Im Verlauf werden dabei diverse vorhandene Entwässerungseinrichtungen der vorhandenen Rastanlage überplant. Die Auffahrtsrampe beginnt an der gleichen Station der L 180 und verläuft von hier Richtung Autobahn. Der Anschluss an die Autobahn erfolgt in gleicher Art wie in Variante 1.

#### **2.2.3.2.6 Vorzugsvariante AS Allertal West**

Variante 1 der AS Allertal West ist Variante 2 vorzuziehen. Variante 1 erfordert keinen Eingriff in die bestehende T & R Anlage. Zudem werden in dieser Variante das FFH-Gebiet bzw. die wasserwirtschaftliche Anlage nicht berührt. Dies überwiegt den Vorteil von Variante 2, welche weniger Fläche in Anspruch nimmt. Variante 1 bietet außerdem ausreichend Platz zwischen der T & R Anlage und der Ausfahrtsrampe. Zwar erfordert Variante 1 einen Eingriff in das angrenzende Waldgebiet, jedoch handelt es sich bei dem Wald um geringwertige Kiefernwälder, daher unterliegen diese Nachteile den Nachteilen der Variante 2, welche zum Verlust von 37 Parkständen führt. Die in der zweiten Variante gewählte gemeinsame Linienführung reduziert zwar den Flächenverbrauch, jedoch ist die Trennung von Auf- und Abfahrtsrampe aus Sicherheitsgesichtspunkten vorzuziehen.

#### **2.2.3.2.7 AS Allertal Ost**

Die Lage der Anschlussstelle Ost ist durch die Lage der T & R Anlage determiniert. Es bleibt nur die Möglichkeit einer Anschlussstelle südlich der L 180. Aufgrund der dichten Lage der Allerbrücke wurden hier nur die Form der Anbindung an die Bundesautobahn mit gleichzeitiger Anbindung der T & R Anlage untersucht. Die Ausfahrt beginnt unmittelbar nördlich der Allerbrücke, die Länge des Ausfädelungstreifen wird auf 210 m reduziert. Das BW 122 (Unterführung des Marschweges) bietet nicht die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung der Fahrstreifen, sodass die Einpassung der Fahrstreifenbreiten- und Randstreifenbreitenreduzierung durch Ummarkierungen erfolgt. Der mittlere und der linke Fahrstreifen werden von einer Breite von 3,75 m auf 3,5 m reduziert. Nördlich des BW 122 schließt der 210 m lange Verzögerungstreifen der BAB 7 an eine, durch einen Trennstreifen abgesetzte Parallelfahrbahn an, die bis nördlich der östlichen T & R Anlage trassiert wird. An diese Parallelfahrbahn wird dann der 125 m statt 150 m lange Ausfädelungstreifen für die Ausfahrt zur L 180 angelegt. Die Verbindungsrampe zur L 180 quert das Überschwemmungsgebiet der Aller, der Retentionsraum wird



1:1 ausgeglichen. Östlich der Anbindung an die L180 folgt der Pendlerparkplatz mit 20 Stellplätzen. Die Zufahrtsrampe von der L 180 in Richtung Hamburg schließt dann an die Parallelfahrbahn an.

#### **2.2.3.2.8 Knotenpunkt nach RAA**

Nach den Vorgaben der RAA 2008 sind zwischen einzelnen Knotenpunkten, wozu auch die Anschlussstellen gehören, bestimmte Abstände einzuhalten. Können diese nicht eingehalten werden, so sollen zumindest in der RAA bestimmte Mindestabstände eingehalten werden.

Der effektive Knotenpunktabstand zwischen der AS Schwarmstedt und der geplanten AS Allertal beträgt etwa 780 m auf der Westseite und ca. 760 m auf der Ostseite. Unter Punkt 6.2.2. sieht die RAA in Tabelle 20 für den vorliegenden Fall einen Mindestabstand von 1.100 m vor. Dieser Abstand kann zwischen den beiden Anschlussstellen nicht eingehalten werden, sodass grundsätzlich nach der RAA die Verbindung der beiden Anschlussstellen zu einem komplexen Knotenpunkt gefordert ist.

Mit ihrem Plan weicht die Vorhabenträgerin von diesem Grundsatz ab. Eine solche Abweichung ist in diesem Fall jedoch gerechtfertigt. Nach Punkt 1.2 ist eine Abweichung von Grenzwerten möglich, wenn diese begründet ist.

Eine solche begründete Abweichung liegt hier vor. Bei Betrachtung der Lage der beiden Anschlussstellen zueinander, ist zu beachten, dass diese durch die Aller räumlich getrennt werden. Der Bau eines komplexen Knotenpunktes würde damit den Ausbau der Allerüberführung erforderlich machen. Einem komplexen Knotenpunkt steht zudem entgegen, dass die BAB 7 an dieser Stelle ein FFH-Gebiet durchschneidet. Ein Knotenpunkt, der die beiden Anschlussstellen miteinander verbindet, würde zu einer deutlich größeren Beanspruchung des FFH-Gebietes führen. Im Vergleich dazu, ist es mit der derzeitigen Planung möglich, den Eingriff erheblich geringer zu halten. Diesem erheblichen Vorteil steht als Nachteil die weniger übersichtliche Verkehrssituation entgegen. Dieser Nachteil kann jedoch mit dem Einsatz von bspw. Geschwindigkeitsbegrenzungen soweit abgeholfen werden, dass der noch verbleibende Nachteil nur noch unerheblich ins Gewicht fällt im Vergleich mit dem Vorteil, der durch Verschonung des FFH-Gebietes entsteht.

#### **2.2.3.2.9 Nullvariante**

Zusätzlich ist hinsichtlich der Anschlussstelle die Nullvariante zu betrachten. Es ist zu untersuchen, ob die vollständige Unterlassung des Baus der Anschlussstelle unter Abwägung aller Gesichtspunkte die vorzugswürdige Variante darstellt. Dies beinhaltet auch, dass im Bereich der T & R Anlage Allertal (Ost) die Behelfszufahrt geschlossen bzw. diese von einer Schranke gesichert wird und nur noch von den Angestellten der Rastanlage sowie Notdiensten nutzbar ist. Eine Aufrechterhaltung des derzeitigen Zustandes ist nicht vertretbar, da es zu erheblichen Sicherheitskonflikten auf dem Gebiet der T & R Anlage kommt. Diese würden sich noch verschärfen, sobald die Erweiterung abgeschlossen ist und sich der Verkehr auf dem Gelände weiter erhöht.

Die Aller ist eine geographische Zäsur in der Region, die sich auf die Infrastruktur im Planungsgebiet auswirkt. Im Fall eines hundertjährigen Hochwasserereignisses überflutet die L 180 an einigen Stellen. Dies hat zur Folge, dass Ortschaften, die an der L 180 liegen, von der B 214 aus nicht mehr erreichbar sind.

Unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels und der Klimawandelfolgen ist daher die Infrastruktur nicht nur dahingehend anzupassen, dass sie ressourcenschonend und klimafreundlich ist, sondern sie muss ebenfalls die schon eingetretenen Klimawandelfolgen mitberücksichtigen. Aus der Klimawirkungsstudie<sup>76</sup> des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, dem Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und

<sup>76</sup> Klimawirkungsstudie Niedersachsen, erstellt durch das Klimakompetenznetzwerk Niedersachsen, Mai 2019.



Geologie und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ergibt sich, dass bis zum Ende des 21. Jahrhunderts sich die durchschnittliche Niederschlagsmenge um etwa 20 % erhöht. Zudem wird in der Zukunft mit mehr extremen Regenerereignissen zu rechnen sein. Diese Vorhersagen gelten auch für den Raum der Aller.

Mit dem Bau der Anschlussstelle wird daher auch sichergestellt, dass die Ortschaften nördlich der Aller bei häufiger auftretenden Hochwasserereignissen an den weiträumigen Verkehr angeschlossen sind. Überdies stellt die Anschlussstelle damit sicher, dass der weiträumige Verkehr auch nördlich der Aller die jeweiligen Ziele erreichen kann.

#### **2.2.3.2.10 Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen**

Die Varianten sind zudem auf ihre voraussichtlichen Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) hin zu betrachten.

Das 2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) erfordert eine Betrachtung des Vorhabens unter dem Aspekt klimarelevanter Auswirkungen. Als planfeststellungsbedürftiges Vorhaben gilt das Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Abs. 1 KSG. Hiernach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Es ist damit zu rechnen, dass mit Realisierung des Vorhabens zu zusätzlichen THG-Emissionen kommt. Dem Berücksichtigungsgebot wird entsprochen, wenn die Bedeutung des Vorhabens für den Klimaschutz und die Klimaschutzbelange in den Planungsprozess einbezogen werden.

Für das Vorhaben werden 89.300 m<sup>2</sup> Straßenoberfläche gebaut. Dies führt zu Spezifischen THG-Emissionen von 6,2 kg CO<sub>2</sub>-e/m<sup>2</sup> u. Jahr und Vorhabenbedingten THG-Emissionen von 553,66 t CO<sub>2</sub>-e/Jahr. Dies ergibt eine Summe von 554 t CO<sub>2</sub>-e/Jahr an THG-Emissionen.

Aus der Variantenprüfung ergibt sich, dass bei dem hier betrachteten Vorhaben der Verzicht auf die Erweiterung der Anlage keine in Betracht kommende Alternative ist. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie ist unter Berücksichtigung des schutzgutsbezogenen Variantenvergleichs die Variante C gewählt worden. Sie stellt unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit die günstige Variante dar (vgl. U 12.1 LBP zur Erweiterung der T & R -Anlage Allertal Erläuterungsbericht Teil I – Aussagen zur Umweltverträglichkeit Neubau der AS Allertal, S. 77). Für das Schutzgut „Klima und Luft“ wurden dabei keine Variantenunterschiede festgestellt. Dies ist auch unter Berücksichtigung des jetzt zusätzlich eingebrachten Aspektes der THG-Emissionen weiterhin festzustellen, da die der Berechnung zugrundeliegende Höhe der Flächeninanspruchnahme (hier versiegelte Bereiche) bei allen Varianten sehr ähnlich ist. Bei den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich nicht um Böden mit besonderer Funktion als Kohlenstoffspeicher (wie z. B. Moorböden) und die vorhabenbedingten Eingriffe werden vollumfänglich kompensiert. Die Kompensationsmaßnahmen umfassen u.a. großflächige Erstaufforstungen auf Flächen, die bisher der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Waldböden haben hinsichtlich der Kohlenstoffspeicherfähigkeit ein höheres Potenzial als landwirtschaftlich genutzte Flächen, was zu einer langfristigen CO<sub>2</sub>-Reduktion beiträgt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Vorhaben lediglich einen geringen Einfluss auf die THG-Bilanz hat und mit den Zielen des KSG vereinbar ist. Es besteht kein signifikanter Unterschied zwischen den einzelnen untersuchten Varianten.

#### **2.2.3.2.11 Zusammenfassung**

Nach Abwägung aller Varianten bleibt festzuhalten, dass für die AS Allertal West die Variante 1 vorzuziehen ist, während für die AS Allertal Ost nur die hier untersuchte Möglichkeit des Baus vernünftigerweise in Betracht kommt. Ein komplexer Knotenpunkt nach den RAA oder das Absehen vom Bau der Anschlussstelle kommen nicht in Frage.



### **2.2.3.3 Vorgaben der Raumordnung**

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Vorgaben der regionalen Raumordnung. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Heidekreis von 2015 ist die AS Allertal als Vorbehaltsgebiet eingezeichnet. Das Programm konnte aufgrund des zeitlichen Verlaufs den Planungsstand des Vorhabens nicht berücksichtigen. Das Programm von 2015 ist noch immer aktuell, da vom Landkreis bis heute kein neues Raumordnungsprogramm beschlossen wurde. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und wirken als Gewichtungsvorgabe auf nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, sie dürfen nicht durch öffentliche oder private Belange von höherem Gewicht überwunden werden. Mit dem Vorhaben wird der vom Regionalen Raumordnungsprogramm vorgegebenen Gewichtung Folge geleistet.

Die Erstaufforstung (Maßnahme E 17: Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung) in der Gemarkung Hülsen entspricht den raumordnerischen Vorgaben des RROP 2016 für den Landkreis Verden einschl. seiner 1. Änderung.

### **2.2.3.4 Immissionen**

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten.

#### **2.2.3.4.1 Trennungsgebot**

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. Eine Autobahn bzw. eine T & R -Anlage ist eine raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG, so dass das hier statuierte Trennungsgebot im Sinne einer Abwägungsdirektive zu beachten ist.

Unter Hinweis auf die bereits vorstehend bei der Variantenprüfung aufgeführten Gesichtspunkte und unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Ausbauvariante in Lage, Größe und sonstiger Gestaltung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Bei Verkehrswegen gilt allgemein das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG ohnehin nur eingeschränkt, da diese im Gegensatz etwa zu Industrieanlagen regelmäßig von überörtlicher Bedeutung sind und notwendigerweise Zwangspunkte miteinander verbinden, ohne dabei die Nachbarschaft zu immissionsempfindlichen Nutzungen immer vermeiden zu können.

#### **2.2.3.4.2 Verkehrslärm**

Die durch die Erweiterung der T & R Anlage Allertal Ost- und Westseite und den Neubau der AS Allertal Ost und West entstehende, prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Dies wird durch die Feststellung der nachstehenden Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes erreicht.

Lärmschutzmaßnahmen sind vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV<sup>77</sup>.

---

<sup>77</sup> gemäß § 6 Nr. 1 der 16. BImSchV in der bis zum 28.02.2021 geltenden Fassung



Für die Beurteilung der Lärmsituation von Wohngebäuden an Autobahnen sind nach der 16. BImSchV Tages- und Nachtpegel maßgebend. Die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche richtet sich ausschließlich nach dem Tagespegel. Das von der Vorhabenträgerin gewählte und planfestgestellte Schallschutzkonzept entspricht den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

#### 2.2.3.4.2.1 Immissionsgrenzwerte

Unter § 1 Abs.1 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ist festgelegt, dass sie nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen gilt.

Hier ist der § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV einschlägig, wonach die Änderung wesentlich ist, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff, der durch den Neubau der Anschlussstelle und die Erweiterung der Rastanlage vorliegt, der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

§ 2 der 16. BImSchV legt für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen die folgenden Immissionsgrenzwerte fest:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB(A) tags	47 dB(A) nachts
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB(A) tags	49 dB(A) nachts
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB(A) tags	54 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	
69 dB(A) tags	59 dB(A) nachts

#### 2.2.3.4.2.2 Gebietsnutzungen

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich des Planabschnitts basieren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV auf den Festlegungen der räumlich einschlägigen Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Darstellungen der Flächennutzungspläne bzw. aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt. Die dementsprechend in der Unterlage 11 vorgenommenen Gebietszuordnungen sind zutreffend. Dies gilt auch für die Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen. Die tatsächlichen Nutzungen in diesen Gebieten sind den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung und damit ihrer Schutzwürdigkeit nach sachgerecht zugeordnet worden.

Die Bebauung am Margaretenweg und am weiter östlich gelegenen Dreberweg und Marschweg der Ortschaft Engehausen der Gemeinde Essel liegt im Außenbereich und wurde wie ein Dorf- bzw. Mischgebiet (MD/MI) eingestuft. Die Objekte 1 bis 10, 12, 13 sowie 15 bis 35 liegen



innerhalb der Baustrecke der BAB 7, die Objekte 11 und 14 aber außerhalb der Baustrecke der BAB 7.

Der in der Ortschaft Engehausen am Marschweg gelegene Campingplatz wurde der 3. Schutzkategorie (Dorf-/Mischgebiet, MD/MI) zugeordnet und liegt innerhalb der Baustrecke.

Das westlich der BAB 7 gelegene Wochenendhausgebiet am Drebberfuhrenweg wurde ebenfalls der 3. Schutzkategorie (Dorf-/Mischgebiet, MD/MI) zugeordnet, es liegt außerhalb der Baustrecke der BAB 7.

Für das westlich der BAB 7 gelegene Wochenendhausgebiet (Haiweg, Waldweg, Paradies, Im Windbruch) in der Gemeinde Buchholz (Aller) wurde ein Schutzanspruch der 3. Schutzkategorie (Dorf-/Mischgebiet, MD/MI) berücksichtigt. Die sich südlich anschließenden nächstgelegenen Wohngebäude (Horstweg) sind durch die Bebauungspläne Nr. 2 und 9 der Gemeinde Buchholz als reines/allgemeines Wohngebiet (WA) definiert. Die Bebauung liegt außerhalb der Baustrecke.

#### **2.2.3.4.2.3 Schallberechnung**

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden als Basis für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen. Die Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung in § 43 BImSchG und verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in Anlage 1 auf die RLS-90 (Richtlinie für Lärmschutz an Straßen). Die RLS-90 baut auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthält zugunsten der betroffenen Nachbarschaft die o. g. pauschalen Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständiger Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, den Lkw-Anteil am Gesamtverkehr, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen.

Der schalltechnischen Untersuchung 2015 liegen auf der Grundlage der Verkehrszählung von 2009/2010 die Verkehrsprognosen der Vorhabenträgerin für das Jahr 2025 zugrunde. Da inzwischen das Prognosejahr 2030 herangezogen wird, erfolgte eine Überprüfung der Schalltechnischen Untersuchung.

Durch die um durchschnittlich 5500 Kfz/24 h (BAB 7 RiFa Hannover und RiFa Hamburg) und 180 Kfz/24 h (Zu-/Abfahrt BAB 7 Ost-/West auf Rastanlage und L 180) erhöhten Verkehrsstärken 2030 im Verhältnis zu den Werten des Prognosejahres 2025 erhöhen sich die prognostizierten Lärmimmissionen an den Immissionsorten. Zudem wurden die prognostizierten Verkehrsstärken 2030 der L 180 aufgrund der geplanten Anschlussstellen Allertal Ost und Allertal West in Fahrtrichtung Engehausen und Hademsdorf bei der Ermittlung der Emissionspegel berücksichtigt.

Der Prognosehorizont von 2025 bzw. 2030 entspricht den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung. In der Straßenplanung sind Prognosezeiträume von 10 bis 15 Jahren grundsätzlich angemessen, weil sichere Vorhersagen über die Verkehrsentwicklung über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren hinweg meistens nur sehr schwer möglich sind.

#### **2.2.3.4.2.4 Aktiver Schallschutz**

Aktiver Schallschutz ist nach § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV nur dann geboten, wenn eine wesentliche Änderung vorliegt und die festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Der Schallschutz ist vorrangig am Emissionsort vorzusehen (aktiver Schallschutz). Aktiver Schallschutz kann insbesondere durch lärmindernde Fahrbahnbeläge und Schallschutzwälle/-wände verwirklicht werden.



Für die Erweiterung der T+ R Anlage Allertal Ost sowie den Neubau der AS Allertal Ost ist für die Herstellung des Beginns des Verzögerungsstreifens die Öffnung der vorhandenen Lärmschutzwand erforderlich. Um diese Lücke wieder zu schließen, wird östlich des Verzögerungsstreifens eine Lärmschutzwand in einer Höhe von 3,50 m von Bau-km 106+548 bis Bau-km 106+650 hergestellt. Zudem wird die bisher bestehende Lücke der Lärmschutzwand im Bereich des bisherigen Verzögerungsstreifens von Bau-km 106+154 bis Bau-km 106+224 südlich des Bauwerkes der L 180 neu errichtet.

In der lärmtechnischen Untersuchung wurden bei den Berechnungen die vorhandenen Lärmschutzanlagen unter Berücksichtigung der bisher vorhandenen Lücke im Bereich des bisherigen Verzögerungsstreifens vor dem Bauwerk der L 180 von Bau-km 106+154 bis Bau-km 106+224 sowie die durch den Bau der neuen Anschlussstelle entstehenden Lücke von Bau-km 106+548 bis Bau-km 106+650 (s. Erläuterungsbericht zur lärmtechnischen Untersuchung, S. 19) als Bestand berücksichtigt.

In einem weiteren Schritt wurden die o. g. Lärmschutzwände als sog. Lückenschluss zur Ermittlung, ob eine weitere Senkung der Beurteilungspegel zur Erreichung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte möglich ist, in die Berechnung einbezogen. Zudem wurde der im Rahmen der Lärmsanierung zum Schutz der Lkw-Fahrer zu errichtende Lärmschutzwall im Bereich der Rastanlagen berücksichtigt.

#### **2.2.3.4.2.5 Lärmvorsorge**

##### Lärmschutz für Wohngebäude:

Es wurden an insgesamt 35 Immissionsorten (vergl. Anlage 1.1 zu Unterlage 11.2.2) die schalltechnischen Auswirkungen der Baumaßnahme untersucht. Für die im Außenbereich liegenden Gebäude der Ortschaft Engehausen (Margaretenweg 2 + 2a; Drebberweg 2, 4, 4a, 4b, 6, 7, 9, 11, 13 und 15; Marschweg 2, 4, 6 und 8 sowie Alte Dorfstraße 10) sind die Grenzwerte eines Mischgebietes von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht anzusetzen.

Für den innerhalb der Baustrecke im Außenbereich liegenden Campingplatz am Marschweg wurden zur Beurteilung der Immissionssituation auf dem Gelände Freifeldpunkte ( $h = 2,00$  m) gesetzt. Für den Campingplatz sind auch die Grenzwerte eines Mischgebietes von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht anzusetzen.

##### Objekte außerhalb der Baustrecke:

Das westlich der BAB 7 gelegene Wochenendhausgebiet am Drebberfuhrenweg in der Gemeinde Essel (Objekte 101 und 102) wurde der 3. Schutzkategorie (Dorf-/Mischgebiet, MD/MI) zugeordnet

Für das westlich der BAB 7 in der Gemeinde Buchholz (Aller) gelegene Wochenendhausgebiet Haiweg (Objekt 104 und 105) und Paradies (Objekt 106) wurde ein Schutzanspruch der Kategorie Dorf-/ Mischgebiet berücksichtigt.

Die sich südlich anschließenden nächstgelegenen Wohngebäude sind durch die Bebauungspläne Nr. 2 und 9 der Gemeinde Buchholz als allgemeine Wohngebiete (WA) definiert.

Für die außerhalb der Baustrecke der BAB 7 gelegenen Objekte 11 und 14 (Margaretenweg 1 und 3) wurden für die schalltechnischen Auswirkungen nur die Emissionen aus der Baustrecke der L 180 berücksichtigt.

Die Erweiterung der Rastanlage stellt einen erheblichen baulichen Eingriff dar, so dass zu prüfen ist, ob eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vorliegt.



### Objekte innerhalb der Baustrecke:

Für die Berechnung der Lärmimmissionen für die Objekte innerhalb der Baustrecke (ab Beginn des Verzögerungstreifens bis zum Ende des Beschleunigungstreifens) werden die Emissionen aus dem prognostizierten Verkehr der BAB 7, den Verkehrsgeräuschen der T & R Anlage und der neuen AS Allertal berücksichtigt.

Die Beurteilungspegel betragen, unter Berücksichtigung der im Bestand vorhandenen einschl. des Rückbaus der Lärmschutzwand im Bereich des neuen Verzögerungstreifens, bei dem untersuchten Objekt 12 (Margaretenweg 2) und Objekt 13 (Margaretenweg 2a) im Prognosefall, also ohne den Ausbau, maximal 64 dB(A) am Tage und 57 dB(A) bis 59 dB(A) in der Nacht. Durch das Vorhaben erhöhen sich die Beurteilungspegel bei Objekt 12 (Margaretenweg 2) am Tage um 0,3 dB(A) bis 0,7 dB(A) und in der Nacht um 0,2 dB(A) bis 0,7 dB(A). Bei Objekt 13 (Margaretenweg 2a) erhöhen sich durch das Vorhaben die Beurteilungspegel um 0,3 dB(A) bis 0,7 dB(A) und in der Nacht um 0,3 dB(A) bis 0,5 dB(A). Der Beurteilungspegel im Außenwohnbereich bei Objekt 12 vermindert sich um bis zu 0,4 dB(A). Eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV liegt nicht vor, da weder eine Steigerung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) gegeben ist noch der Wert auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Da eine wesentliche Änderung nicht vorliegt, besteht trotz zum Teil überschrittener Immissionsgrenzwerte von bis zu 4,1 dB(A) kein Anspruch auf Lärmschutz für diese Objekte im Rahmen der Lärmvorsorge (s. a. Punkt 2.2.3.4.2.6 Lärmsanierung).

Bei den Objekten 1, 2, 4 und 5 (Forstweg) sowie Objekt 3 (Esseler Waldweg) vermindert sich der Beurteilungspegel um bis zu 0,1 dB(A) am Tag und in der Nacht. Bei den Objekten 21 bis 29 (Drebberweg 2, 4, 4a, 4b, 6, 7, 9, 11 und 13) und den Objekten 31 bis 34 (Marschweg 2, 4, 6 und 8) sowie Objekt 35 (Alte Dorfstraße 10) erhöhen sich die Beurteilungspegel durch das Vorhaben um 0,2 dB(A) bis 0,7 dB(A) am Tag und 0,1 dB(A) bis 0,5 dB(A) in der Nacht, so dass auch hier keine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vorliegt. Auch werden die für die Gebietskategorien maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten.

An den Parzellen des Campingplatzes Marschweg (Objekt 30) erhöhen sich die Beurteilungspegel um 0,4 dB(A) bis 1,3 dB(A) am Tag und 0,2 dB(A) bis 1,1 dB(A) in der Nacht. Der für die Gebietskategorie maßgebliche Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) in der Nacht wird zwar an den einzelnen Parzellen überschritten, eine Steigerung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) oder eine Steigerung der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tage bzw. mindestens 60 dB(A) in der Nacht wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

### Objekte außerhalb der Baustrecke:

Zur Berechnung der Schallimmissionen für die Objekte außerhalb der Baustrecke werden die Emissionen der gesamten BAB und der T & R Anlage berücksichtigt.

Bei den Objekten (Margaretenweg 1 und 1-Anbau) und 14 (Margaretenweg 3) erhöhen sich die Beurteilungspegel um bis zu 0,8 dB(A) am Tag und bis zu 0,6 dB(A) in der Nacht. Der maßgebliche Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) in der Nacht wird am Objekt 11 zwar in der Nacht überschritten, eine wesentliche Änderung gegenüber der vorhandenen Situation im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV liegt jedoch nicht vor.

Bei den Objekten 101 und 102 (Drebberfuhrenweg), Objekten 104 und 105 (Haiweg), Objekt 106 (Paradies) sowie den Objekten 107 und 108 (Horstweg 8 und 16) vermindern sich durch das Vorhaben die Beurteilungspegel um bis zu 0,2 dB(A) am Tag und bis zu 0,3 dB(A) in der Nacht.



Lärmschutzmaßnahmen aus Gründen der Lärmvorsorge sind aufgrund des erheblichen baulichen Eingriffs durch den Ausbau zur Rastanlage und dem Bau der AS Allertal daher gem. den Vorgaben der 16. BImSchV für diese Gebäude nicht anzuordnen. Ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach besteht nicht, da an keinem Objekt eine wesentliche Änderung vorliegt.

Hinsichtlich der Überschreitungen des für Mischgebiete maßgeblichen Immissionsgrenzwertes von 54 dB(A) in der Nacht an den Objekten 11 (Margaretenweg 1, 1-Anbau), 12 (Margaretenweg 2), 13 (Margaretenweg 2a) sowie Objekt 30 (Campingplatz Marschweg) wird auf Punkt 2.2.3.4.2.6- Lärmsanierung im Bereich von Rastanlagen - verwiesen.

#### **2.2.3.4.2.6 Lärmsanierung**

##### Freiwilliger Lärmschutz für Lkw-Fahrer:

Die freiwilligen Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung nach den Regelungen des Bundeshaushaltsgesetzes, die in den Planunterlagen enthalten sind, beinhalten den Bau eines 4,50 m hohen Lärmschutzwalls auf der T & R Anlage Allertal Ost von Bau-km 105+449 bis Bau-km 105+706 und auf der T & R Anlage Allertal West einen 5 m hohen Lärmschutzwall von km 105+443 bis km 105+657. Die Lärmschutzwälle werden zwischen den Lkw-Parkflächen und der Durchfahrt / dem Beschleunigungsstreifen und Verzögerungsstreifen der T & R Anlage angelegt. Diese Lärmschutzmaßnahme wird im Rahmen des freiwilligen Lärmschutzes für Lkw-Fahrer hinsichtlich des Baurechtes planfestgestellt. Ein Anspruch Dritter wird hierdurch jedoch nicht ausgelöst, da es sich um eine freiwillige Maßnahme der Vorhabenträgerin handelt. Für die ihre Ruhezeiten auf einer Rastanlage verbringenden LKW-Fahrer ist eine möglichst ungestörte Nachtruhe sicherzustellen. Um den dafür vorgesehenen Immissionspegel von höchstens 65 dB(A), der erheblich höher liegt als für eine Wohnbebauung, zu erreichen, ist der Bau dieser aktiven Lärmschutzmaßnahme (hier einen Lärmschutzwall) vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine zu den Betrachtungen zur Wohnbebauung separate Maßnahme. Nach den Sozialvorschriften für Lenk- und Ruhezeiten sollen die Fahrer vor Übermüdung und Überlastung geschützt werden. Auch die Sicherheit im Straßenverkehr wird dadurch erhöht. Auf Grund einheitlicher internationaler Regelungen für das Personal werden gleiche Wettbewerbsbedingungen erreicht.

##### Verbesserung Lärmschutz im Bereich von Rastanlagen:

Des Weiteren wurde von der Vorhabenträgerin auf der Basis des BMVBS Rundschreibens vom 02.03.2009 –PG LKW/7415.4/4/999213 im Rahmen der Lärmsanierung die Lärmsituation unter Berücksichtigung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überprüft und passiver Lärmschutz im Bereich von Rastanlagen als freiwillige Leistung ermittelt. Für die Ermittlung der Lärmemissionen wird der Verkehr auf der geplanten T & R Anlage und der AS Allertal-Ost und den Emissionen aus dem Verkehr der durchgehenden Fahrbahn der BAB 7 zwischen dem Beginn des Ausfädelungsstreifens und dem Ende des Einfädelungsstreifens berücksichtigt. Zudem wird im Vorgriff auf eine künftige Deckenerneuerung ein Korrekturwert von DStrO = - 2 dB(A) bei der Anspruchsermittlung und Bemessung einbezogen. Nach den Berechnungen ergibt sich auch unter Berücksichtigung des aktiven Lärmschutzes zum Schutz der Lkw-Fahrer (Lärmschutzwälle im Bereich der Rastanlagen) sowie der aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der neuen AS Allertal Ost (Lückenschlüsse Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,50 m) als wirtschaftlichste Lösung, dass die zur Erreichung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den Objekten 11 (Margaretenweg 1), Objekt 12 (Margaretenweg 2) und Objekt 13 (Margaretenweg 2a) in der Nacht noch überschritten werden (vergl. Liste zu Kap. 6 des Erläuterungsberichtes zur lärmtechnischen Untersuchung, Seite 44). Ein Anspruch Dritter wird hierdurch jedoch nicht ausgelöst, da es sich bei der Verbesserung des Lärmschutzes im Bereich von Rastanlagen um eine freiwillige Maßnahme der Vorhabenträgerin handelt. Diese freiwilligen Leistungen können mangels gesetzlichen Anspruchs nicht von der Planfeststel-



lungsbehörde angeordnet werden. Die Höhe der Entschädigungen (Lärmsanierungsmaßnahmen) ist auf 75 % der tatsächlichen Kosten begrenzt. Die Eigentümer müssten einen Eigenanteil von 25 % tragen.

Im Rahmen der Lärmsanierung werden die verbleibenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Außenwohnbereiche sowie am Campingplatz (Objekt 30) gem. Nr. 37.1 der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - nicht berücksichtigt.

#### **2.2.3.4.2.7 Schallschutz im nachgeordneten Netz**

Das Abwägungsgebot fordert, die mit der Genehmigung und Realisierung des planfestzustellenden Vorhabens verbundenen Wirkungen im Raum umfassend in den Blick zu nehmen. Dies gilt namentlich für die verkehrlichen Effekte im nachgeordneten Straßennetz und die weiteren hiermit verbundenen Wirkungen entlang der betroffenen Straßen. Dabei ist von folgendem Grundsatz auszugehen: Nimmt als Folge des Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen vorhandenen Straße zu, ist der von ihr ausgehende Lärmzuwachs im Rahmen der Abwägung nach § 17 Satz 2 FStrG zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht.

Bei der Beantwortung der Frage, welche nach Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Verkehrsverlagerungen dem Vorhaben zuzurechnen sind, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass im Rahmen des geltenden Systems differenzierter Zuständigkeiten die Verpflichtung, beim Bau einer neuen Straße auch die Wirkungen für das nachgeordnete Straßennetz zu betrachten, mit Rücksicht auf die originären Zuständigkeiten der für den Ausbau jeweils zuständigen Straßenbaulastträger und der für die verkehrliche Steuerung zuständigen Straßenverkehrsbehörden begrenzt ist. Die Vorhabenträgerin hat ausreichend Materialien zu den zu erwartenden Verkehrsverlagerungen vorgelegt. Diese reichen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung dieser Effekte aus. Schon mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Verkehrsprognose sind Untersuchungen auf der Wirkebene der Immissionen nur erforderlich, soweit im nachgeordneten Straßennetz durch das Vorhaben überhaupt eine dem Vorhaben zuzurechnende Verkehrszunahme zu erwarten ist.

Für die Abwägung bieten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eine Orientierung. Werden die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete festgelegten Werte (64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) zur Nachtzeit) eingehalten, sind in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB a.F./§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB n.F.) gewahrt und vermittelt das Abwägungsgebot keinen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen.

Durch den Neubau der AS Allertal werden jedoch keine neuen Verkehrsbeziehungen ermöglicht. Die geplante Anschlussstelle besteht faktisch bereits durch die rückwärtige Anbindung der T & R Anlage. Es ist daher nicht mit einer Zunahme von Verkehr im nachgeordneten Netz durch den Neubau der Anschlussstelle zu rechnen. Es kommt damit auch nicht zu einer relevanten Erhöhung der Verkehrslärsituation.

Eine Bestimmung relevanter Bereiche und weitere Betrachtungen des nachgeordneten Netzes sind nicht erforderlich.

#### **2.2.3.4.2.8 Luftschadstoffe**

Das geplante Projekt ist mit dem Optimierungsgebot in § 50 BImSchG vereinbar. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege,



Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Die Emissionen durch den Verkehr auf der Straße einschließlich der Anschlussstellen und Nebenbetriebe werden infolge der Eröffnung des Gemeingebrauchs dem Straßenbaulastträger insofern zugerechnet, als dieser nach dem Stand der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass mit der bestimmungsgemäßen Nutzung keine unzulässigen Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Dabei sind die Möglichkeiten des Straßenbaulastträgers auf sein planerisches Ermessen, also z.B. die bauliche Gestaltung der Straße und deren Linienführung, sowie auf Schutzvorkehrungen im Straßenrandbereich begrenzt. Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen sind am wirkungsvollsten, wenn sie bei dem direkten Verursacher, also den Kraftfahrzeugen als Emittenten, ansetzen. Die gesetzgeberischen Initiativen, verkehrsbedingte Emissionen global zu reduzieren, sind ebenso wie umwelt- und verkehrspolitische Konzepte nicht in der Planfeststellung zu bewerten.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge, des Gesundheits- und Sachgüterschutzes ist in der Abwägung nach § 17 FStrG und der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 75 VwVfG von Bedeutung, welche Intensität die zu prognostizierenden Schadstoffbelastungen erreichen, insbesondere ob sie erheblich oder gar unzumutbar sind (Erheblichkeitsschwelle des § 3 BImSchG, Grenzwerte und Leitwerte), ob sie Schutzauflagen und / oder verkehrsbezogene Auflagen zur Reduzierung erfordern (§ 74 Abs. 2 VwVfG) oder ob sie gesundheits- oder eigentumsverletzend sind (Art. 2, 14 GG<sup>78</sup>). Unbestritten ist, dass mit der Verkehrsfreigabe einer Straße Schadstoffimmissionen nicht vermeidbar sind und dass der Straßenbaulastträger nicht den Nachweis einer völligen – wissenschaftlich unstrittigen – Unbedenklichkeit führen kann und muss. Eine lückenlose Aufklärung lässt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik wegen des Fehlens technischer Regelwerke und ausreichender Forschungserkenntnisse über Langzeitwirkungen von verkehrsbedingten Immissionen nicht zu. Hieran hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die Immissionsbelastung durch Straßen kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in die Planabwägung eingestellt werden.

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 39. BImSchV – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – liegen den luftschadstofftechnischen Berechnungen zugrunde. Mit dem Ausbreitungsverhalten, der Intensität der Schadstoffeinträge, den Wirkungen insbesondere auf Menschen und Tiere sowie den Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung hat sich die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen entsprechend dem Stand der Technik auseinandergesetzt (s. Planunterlage 11.6). Von der Vorhabenträgerin wurde ein Luftschadstoffgutachten für die Erweiterung der T & R -Anlage Allertal Ost und Allertal West einschl. des Neubaus der AS Allertal in Auftrag gegeben. Das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG hat das Gutachten im Jahr 2017 aufgestellt. Aufgrund der Änderung der Berechnungsgrundlagen sowie der aktuellen Verkehrsprognose wurde das Gutachten im Jahr 2019 aktualisiert. Die Ergebnisse des Gutachtens können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Untersuchung erfolgt für die Schadstoffe Schwefeldioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2.5</sub>). Um Be- und Entlastungseffekte aufzeigen zu können, wurde die Untersuchung für den Planfall mit ausgebauter T & R -Anlage und Anschlussstelle und für den Prognosenullfall ohne bauliche Änderungen durchgeführt. Für die Berechnung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe wurden die Schadstoffaufkommen durch den Verkehr auf den bestehenden und geplanten Fahrbahnen mit dem Straßennetzmodell PROKAS betrachtet.

<sup>78</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. 1949, 1), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (BGBl. I S. 2048).



Zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist entscheidend, ob die ermittelten Immissionen zu Überschreitungen der Grenzwerte an beurteilungsrelevanten Gebäuden, z. B. Wohnbebauung, führen. Im Planfall liegt der nächstgelegene Immissionsort in einer Entfernung von ca. 70 m zur Anschlussstelle.

Die prognostizierten NO<sub>2</sub>-Belastungen an den Immissionsorten bis 18 µg/m<sup>3</sup> sind eher gering. Der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte von 40 µg/m<sup>3</sup> wird im Planfall im Betrachtungsgebiet an der nächstgelegenen Bebauung deutlich eingehalten.

Hinsichtlich der PM<sub>10</sub>-Belastungen wurden an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten der nahe gelegenen Ortschaft bis 21 µg/m<sup>3</sup> berechnet, so dass der seit dem Jahr 2005 geltende Grenzwert für PM<sub>10</sub>-Jahresmittelwerte von 40 µg/m<sup>3</sup> gemäß der 39. BImSchV im Planfall an der bestehenden Bebauung im Untersuchungsgebiet nicht erreicht und nicht überschritten wird.

Auch der ab dem Jahr 2015 geltende Grenzwert für PM<sub>2.5</sub>-Jahresmittelwerte von 25 µg/m<sup>3</sup> wird im Untersuchungsgebiet deutlich eingehalten, da an den Immissionsorten eine PM<sub>2.5</sub>-Gesamtbelastung bis 15 µg/m<sup>3</sup> ermittelt wurde.

Das Luftschadstoffgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben aus lufthygienischer Sicht an den nächstgelegenen Bebauungen keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

#### **2.2.3.4.3 Baubedingte Immissionen**

Durch die von der Baustelle ausgehenden Immissionen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG hervorrufen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.2 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

#### **2.2.3.5 Natur und Landschaft**

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 12) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten, Böden, Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima und Luft und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht durch einen anderen Standort oder eine andere Variante verringern.

##### **2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Der durch die Erweiterung der T & R Anlage Allertal Ost und West und den Neubau der AS Allertal Ost und West verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm. Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Hierbei ist zu beachten, dass der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zusteht und dass die Ausgestaltung des naturschutzrechtlichen Kompensationsmodells in erheblichem Umfang Elemente einer planerisch abwägenden Entscheidung aufweist. Umfang und Tiefe der Sachverhaltsermittlung des nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sind ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Prüfung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich auch im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.



### 2.2.3.5.1.1 Eingriff

Mit der Erweiterung der T & R Anlage Allertal und den Neubau der AS Allertal sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Eingriffe sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder in Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. In dem Sinne sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. Unterlage 12.1, Teil I sowie Teil II):

- Temporärer und dauerhafter Verlust von unterschiedlichen Vegetationsbeständen,
- Zerschneidung, Verinselung und Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen,
- Freistellen von Waldbeständen einschließlich kleinklimatischer Veränderungen auf angrenzende Flächen,
- Verlust von Lebens- beziehungsweise Funktionsräumen verschiedener Tierartengruppen,
- Versiegelung von Böden sowie sonstige temporäre und dauerhafte nachteilige Auswirkungen durch Abgrabung und Aufschüttung,
- betriebsbedingte Erhöhung der stofflichen Belastung von Boden und Wasser (Grund- und Oberflächenwasser),
- Gewässerbeeinträchtigung durch Überbauung beziehungsweise Anpassung an die neuen Gegebenheiten,
- Verlust von Retentionsraum,
- lokalklimatische Veränderungen durch Waldumwandlung,
- Verlust von Landschaftsbildelementen,
- visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

### 2.2.3.5.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben nicht grundsätzlich zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm<sup>79</sup>. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil II) mit den Kapiteln 9 sowie den ergänzenden Angaben in Unterlage 12.3.3 (Maßnahmenblätter) und der Unterlage 1a beschreibt geeignete Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Durch folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen in Ergänzung mit den angeführten Nebenbestimmungen wird der Eingriff in Natur und Landschaft soweit zumutbar vermieden:

<sup>79</sup> BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



- Maßnahmen zur Optimierung der technischen Planung;
- Wiederherstellung beziehungsweise Anlage von Schallschutzwänden sowie Lärmschutzwällen;
- räumliche Begrenzung des Baubetriebs;
- Reduzierung von Baustreifen auf das unbedingt erforderliche Maß;
- Anlage von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes / Schutz von Einzelbäumen;
- Maßnahmen des Bodenschutzes;
- Rekultivierung der Arbeitsstreifen nach Beendigung der Bautätigkeit;
- Vorkehrungen zum Schutz archäologischer Funde oder Befunde;
- Maßnahmen zum bauzeitlichen Gewässerschutz (Grund- und Oberflächenwasser);
- Anlage von Versickerungsbecken;
- Entwässerung in die Aller wie im Bestand über das bestehende Regenrückhaltebecken,
- Anlage von Mulden;
- Maßnahmen zum Schutz verbleibender Vegetationsbestände;
- Rückbau der Wegerampe in das Allertal (zur Schaffung von Retentionsraum) in „Vor-Kopf“-Bauweise;
- Bauzeitenbeschränkung beziehungsweise Ausschluss der Ausführung (Anfang März bis Ende Juli) für den Rückbau der Wegerampe in das Allertal (zur Schaffung von Retentionsraum);
- Bauzeitenbeschränkungen für die Gehölzentfernung beziehungsweise Räumung der Baufelder;
- Maßnahmen zur Besatzkontrolle (Fledermäuse) und gegebenenfalls Durchführung geeigneter Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren (Die Maßnahmen übernimmt ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II sowie Unterlage 12.4 die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, siehe auch Punkt 1.4.2.5.4);
- Errichtung von temporären bauzeitlichen Leit- und Sperreinrichtungen beziehungsweise Anpassung vorhandener Anlage an die neuen Gegebenheiten;
- Maßnahmen zur Besatzkontrolle (Reptilien, Schlingnatter) und gegebenenfalls Durchführung geeigneter Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- Bereitstellung von Ausweichhabitaten beziehungsweise Strukturanreicherung für Reptilien;
- Entfernung bedeutender Habitatstrukturen für Reptilien (Bauschutthaufen/Waldrand am Südrand des Kiefernbestandes südöstlich der L 180) innerhalb der Aktivitätsperiode (Mai-August);
- Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel im Bereich der T & R Anlage mit geringer Anlockwirkung auf Nachtinsekten;
- Überprüfung geeigneter Bereiche auf Hügelnester geschützter Waldameisen sowie Sicherung und gegebenenfalls Umsiedlung (Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert);
- ökologische Umweltbaubegleitung bei Bautätigkeiten.



### 2.2.3.5.1.3 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o.g. Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen verbleiben noch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen bzw. ersetzt. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken<sup>80</sup>. Das ist überwiegend ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Bis zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 bestand ein strikter Vorrang des Ausgleichs im Verhältnis zum Ersatz (§ 19 Abs. 2 BNatSchG 2002). Ein solcher Vorrang findet sich in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr wieder. Dem Eingriffsverursacher wird damit eingeräumt, in seiner Kompensationsplanung fachlich zu begründen, ob die Durchführung der Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort (Ausgleich) erfordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des Naturraumes (Ersatz) erfolgen kann. Hierbei spielt neben der naturschutzfachlichen Komponente auch die Verfügbarkeit von Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zentrale Rolle. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Kompensationsmaßnahme besteht dagegen das Ziel, den durch die Beeinträchtigung betroffenen Funktionen hinsichtlich ihrer Art und ihres Wertes möglichst nahe zu kommen. Diesen Anforderungen genügen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Das Konzept der Kompensationsmaßnahmen sieht vor, so weit wie möglich einen räumlichen und funktionalen Bezug zwischen der Eingriffs- und Ausgleichsfläche herzustellen. Hierbei ist nicht erforderlich, ein genaues Abbild des früheren Zustandes zu schaffen. Der Verursacher soll vielmehr Maßnahmen treffen, die die Beeinträchtigungen wieder begleichen, d.h. einen für Natur und Landschaft gleichartigen Zustand im Hinblick auf die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes wiederherstellen.<sup>81</sup> Hinsichtlich der Details der einzelnen nachstehend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wird auf die planfestgestellten Unterlagen in der Planunterlage 12.1, Teil II sowie der Unterlage 12.3.3 verwiesen.

Die im Naturraum „Weser-Aller-Flachland“ entstehenden Eingriffe werden vollständig auch in diesem Naturraum ausgeglichen oder ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe. Bei den trassennahen Ausgleichsmaßnahmen kommt es auf den Naturraumbezug zwischen Eingriff und Kompensation nicht an, da bei diesen Maßnahmen sogar im unmittelbaren Wirkraum des Eingriffes ausgeglichen wird.

Die Maßnahme E 17 (Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung) dient auch der Ersatzaufforstung im Sinne des NWaldLG. Weitere Ausführungen dazu sind dem Punkt 1.4.2.5.6.5 zu entnehmen.

<sup>80</sup> BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

<sup>81</sup> BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140.



### **2.2.3.5.1.3.1 Ausgleichsmaßnahmen**

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch folgende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden:

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 12.1, Teil II) in Verbindung mit den Maßnahmenblättern der Unterlage 12.3.3 (einschließlich Ergänzungen vom Januar 2021) beschreibt mit den Maßnahmen A 10, A 11, A 12, A 13, A 14, A 16 sowie A 18<sub>CEF</sub> und A 19<sub>CEF</sub> geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

Die Maßnahme S 03 (Schutz von Fledermäusen) übernimmt ergänzend zur Unterlage 12.1, Teil II sowie Unterlage 12.4 die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (vergleiche auch Punkt 1.4.2.5.4).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass von einer hinreichenden Kompensation auszugehen ist. Das gilt ergänzend zur Unterlage 12.1, Teil II, S. 20D auch für den nicht vollumfänglich berücksichtigten nachteiligen Aspekt des Verlustes von Teilen des als naturnahes Kleingewässer ausgebildeten Regenrückhaltebeckens einschließlich der dort vorhandenen Ufergehölze.

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie des Landschaftsbildes überwiegend ausgeglichen. Für das verbleibende Defizit sind weitere Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

### **2.2.3.5.1.3.2 Gestaltungsmaßnahmen**

Zur landschaftlichen Einbindung der Bauwerke erfolgen im Bereich der T & R Anlage einerseits die Anlage von flächigen Gehölzbeständen und die Anpflanzung von Einzelbäumen (Maßnahme G 08) und andererseits die Begrünung der Lärmschutzwände (Maßnahmen G 09).

Die Maßnahmen G 08 hat in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die Verluste von Einzelbäumen im Bereich der Ostseite der T & R Anlage sowie durch die Anordnung einer Abbiegespur im Zuge der L180 zusätzlich die Funktion einer Kompensationsmaßnahme.

### **2.2.3.5.1.3.3 Ersatzmaßnahmen**

Die verbliebenen unvermeidbaren und nicht ausgeglichenen Beeinträchtigungen werden durch die folgenden Maßnahmen ersetzt.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 12.3.3 beschreiben mit der Maßnahme E 17 geeignete Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet.

Vorgesehen ist die Entwicklung von naturnahem Mischwald durch Aufforstung.

Die Maßnahme dient der Kompensation von Biotopverlusten (insbesondere Wald) und der Verinselung von einzelnen Gehölzbeständen, zudem von Bodenversiegelung und sonstigen Veränderungen durch Ab- oder Auftrag von Böden sowie der betriebsbedingten Erhöhung der stofflichen Belastung der Böden. Gleichzeitig trägt die Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumqualität, Struktur- und Artenvielfalt sowie des Landschaftsbildes bei.

Zusammen mit den Ausgleichsmaßnahmen wird auf diese Weise eine hinreichende Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht.



### **2.2.3.5.1.3.1 Ersatzzahlungen**

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen wird, die Beeinträchtigung aber nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben von Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. Die Ersatzzahlung ist an die zuständige untere Naturschutzbehörde vor Durchführung des Eingriffes zu leisten.

Im vorliegenden Fall sind keine Ersatzzahlungen vorgesehen.

### **2.2.3.5.1.3.2 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen**

Die an den Ausgleich und Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.<sup>82</sup>.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist überdies vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diesem Prüfauftrag hat die Vorhabenträgerin genügt. Die Berücksichtigung dieser Belange bei der Ableitung des Maßnahmenkonzeptes drückt sich darin aus, dass ein möglichst großer Teil der Kompensation auf Flächen stattfindet, die im Rahmen des Vorhabens umgestaltet oder zeitweilig beansprucht werden beziehungsweise die im Anschluss als Restflächen mit ungünstigem Zuschnitt verbleiben. Die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wird entsprechend der Flächenverfügbarkeit ausgeschöpft. Der Nutzungsentzug landwirtschaftlicher Flächen beschränkt sich auf Maßnahmen, die aus naturschutzfachlichen Gründen geboten sind, zudem überwiegend auf Maßnahmen zur Ersatzaufforstung, die aus waldrechtlichen Gründen nach § 8 NWaldLG ohnehin erforderlich sind und für die damit die Vorschriften des § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht gelten.

Bei einem Teil der vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen. Zudem werden durch die Abgrenzungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine ungünstigen Bewirtschaftungslinien geschaffen. Letztlich sind die Maßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen jedoch auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen angewiesen. Inwieweit eine gleichfalls noch geeignete, die Belange der Landwirtschaft aber weniger beeinträchtigende Kompensationslösung hätte gefunden werden können, ist nicht ersichtlich (und wurde auch weder seitens der Einwender noch seitens der Träger öffentlicher Belange dargetan). Soweit die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den unabdingbaren Mindestumfang beschränkt sind, sondern quantitative Sicherheitsmargen enthalten, ist auch dies nicht zu beanstanden, sondern trägt den verbliebenen Unsicherheiten mit Blick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft einerseits und der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen andererseits sowie dem teilweise wohl unvermeidbarem Verzögerungseffekt unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der betroffenen Grundstückseigentümer in angemessener Weise Rechnung.

---

<sup>82</sup> Lau, NuR 2011, 762 (766 f.).



Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben sowohl innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebietes nicht durch Flächeninanspruchnahme oder indirekt durch Einträge von Stoffen oder durch Veränderungen der standörtlichen Gegebenheiten betroffen (siehe auch Punkt 2.2.2.2.1.3.2).

Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL sei auf den Abschnitt 1.5.3.4 (Artenschutz) verwiesen. Die Betroffenheit von Arten des Anhanges II der FFH-RL wird im Punkt 2.2.3.5.4 betrachtet.

### **2.2.3.5.1.3.3 Herstellungskontrolle, Bericht**

Die Auflage unter Punkt 1.4.2.5.6.6 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

### **2.2.3.5.1.4 Verfahrensrechtliches**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Heidekreis) zu treffen.

Dieses Benehmen wurde durch die Stellungnahmen der Landkreises Heidekreis vom 14.03.2016, 07.10.2020 und 20.10.2021 hergestellt.

### **2.2.3.5.2 Natura 2000-Gebiete**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und wenn sie nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Folgende Natura 2000-Gebiete sind durch die Antragstellerin einer Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden:

- FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-331),
- EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (V23) (EU Kennziffer DE 3222-401).

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von in der weiteren Umgebung befindlichen Natura 2000-Gebieten, so dass kein Erfordernis für eine Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG für weitere Natura 2000-Gebiete besteht.

#### **2.2.3.5.2.1 Keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“**

Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet ist von der Antragstellerin mit der Unterlage 1b mit dem Datum vom Februar 2022 vorgelegt worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat den zwischenzeitlich aktualisierten Standarddatenbogen vom Februar 2022<sup>83</sup> für das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ eingesehen und gewürdigt.

<sup>83</sup> NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2022): Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete (Stand Oktober 2021, korrigiert Februar 2022). - Daten durch Download auf der Homepage ([https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html)), Datenzugriff vom März 2022.



In der vorgelegten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ maßgeblichen Bestandteile auf Grundlage der Aussagen der Schutzgebietsverordnungen für das Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) und das Landschaftsschutzgebiet „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049) bestimmt (weitere Ausführungen siehe Punkt 2.2.2.1.3). Im Einzelnen sind folgende Gebietsbestandteile maßgeblich für die Erhaltungsziele:

- Prioritärer Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern),
- prioritärer Lebensraumtyp 91D0 Moorwälder,
- Lebensraumtyp 3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften),
- Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation),
- Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche),
- Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmion minoris* [Hartholz-Auenwälder]),
- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])

Die im Standarddatenbogen genannten Arten Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) sind nicht in den Schutzgebietsverordnungen als Bestandteil der Erhaltungsziele bestimmt worden. Daraus ist zu folgern, dass diese Bestandteile des FFH-Gebietes für den Betrachtungsraum nicht signifikant sind. Abweichend von den Ausführungen zu den Er-



haltungszielen in den Schutzgebietsverordnungen ist aber vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vergleiche MÖCKEL 2019<sup>84</sup>) auch das Vorkommen von Groppe und Bachneunauge zu beachten.

In der vorgelegten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung wird in Bezug auf die speziellen Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) nicht auf die heranzuziehenden Formulierungen der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen Bezug genommen, sondern auf die Ausführungen der „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2022<sup>85</sup>. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich daraus keine abweichenden Erkenntnisse ergeben.

Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabensträgerin könne ein Auftreten von Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*) und Großer Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*) als Arten des Anhang II der FFH-RL ausgeschlossen werden, so dass eine Berücksichtigung in der Auswirkungsprognose nicht erforderlich sei. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde für Bechsteinfledermaus und Große Mausjungfer fachlich nachvollziehbar, in Hinblick auf die Groppe jedoch zu korrigieren, denn nach den Angaben im Managementplan (GRIMM et al. 2021<sup>86</sup>) tritt die Art in der Aller auf und es liegen Nachweise in Abschnitten unterhalb des Vorhabensgebietes vor (nächster Nachweis demnach Aller bei Essel).

In der vorgelegten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung kommen die Gutachter der Vorhabensträgerin zum Schluss, dass Bach-, Fluss-, Meerneunauge, Rapfen und Lachs sowie Grüne Flussjungfer nicht in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen seien und eine Betrachtung verzichtbar sei. Das wird damit begründet, dass sich die Vorkommen der Arten auf die Aller (auch als Bereich mit Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp 3260) beschränken und dort relevante nachteilige Effekte aufgrund nicht bestehender Flächeninanspruchnahme, aber auch nicht vorliegender betriebsbedingter Stoffeinträge nicht zu erwarten seien (weitere Ausführungen siehe unten). Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden und gilt entsprechend als Ergänzung zu der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung auch für mögliche Vorkommen der Groppe.

Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabensträgerin sind daher ausschließlich die Arten Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Kammmolch beachtlich. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Eine detaillierte Würdigung ist der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a. F. zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Abschnitt 2.2.2.2.2 sowie Abschnitt 2.2.2.2.3) zu entnehmen.

Der nördliche Grenzverlauf des FFH-Gebietes wurde im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 03.06.2010 mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis abgestimmt. Demnach sind randlich Teile des Vorhabensgebietes im Süden Bestandteil des Natura 2000-Gebietes.

<sup>84</sup> MÖCKEL, S. (2019): Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung: Neue Entscheidungen des EuGH verdeutlichen die Defizite der deutschen Rechtslage und Rechtspraxis. – Natur und Recht 41 (3): 152-159, Berlin – Heidelberg.

<sup>85</sup> NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in Niedersachsen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand November 2011, mit Aktualisierungen aus 2016, 2020, 2022 (Stand 15.3.2022)). Daten durch Download auf der Homepage des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.ww.nlwkn.niedersachsen.de>), Datenzugriff vom März 2022.

<sup>86</sup> Grimm, S., Kaiser, T., Bruckhaus, B. (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“, Teilgebiet Heidekreis (Stand November 2021). – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrag des Landkreis Heidekreis, 999 + 353 S. + 12 + 24 Karten; Beedenbostel.



Durch das Vorhaben kommt es randlich zu einer Inanspruchnahme von Teilen des FFH-Gebietes in einem Umfang von 450 m<sup>2</sup>, wobei es sich um mesophiles Grünland handelt, das nicht dem Lebensraumtyp 6510 entspricht.

Der Bereich verfügt über ein Entwicklungspotenzial für FFH-Lebensraumtypen. Ergänzend zu den Aussagen in der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht nur das Entwicklungspotenzial des Lebensraumtyps 91F0 betroffen, sondern auch das des Lebensraumtyps 6510. Jedoch ist keine der betroffenen Flächen im Managementplan<sup>87</sup> mit einer verpflichtenden Entwicklungsmaßnahme belegt.

Der Flächenentzug betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile von signifikanten oder charakteristischen Arten darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Funktionale Beziehungen zu anderen Gebietsbestandteilen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste treten nicht ein und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar (vergleiche Punkt 2.2.3.5.4). Keine der betroffenen Flächen ist im Managementplan mit einer verpflichtenden Entwicklungsmaßnahme belegt.

Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabensträgerin kommt es in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Verlust von Flächen mit Entwicklungspotenzial sowie der Beeinträchtigungen von signifikanten Arten zu unerheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Dabei wird von den Gutachtern der Vorhabensträgerin verkannt, dass es keine Notwendigkeit gibt, gerade die betroffenen Flächen hin zu FFH-Lebensraumtypen zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungsgrad im Natura 2000-Gebiet sicherzustellen, da es dort in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen gibt. Bereiche, die nach der FFH-Basiserfassung<sup>88</sup> über den Erhaltungsgrad E (besonderes Entwicklungspotenzial) verfügen, finden sich nicht im vom Vorhaben betroffenen Bereich. Keine der vom Vorhaben betroffenen Flächen ist im Managementplan mit einer verpflichtenden Entwicklungsmaßnahme belegt. Erforderliche positive Gebietsentwicklungen werden somit vorhabensbedingt nicht nur nicht unerheblich, sondern überhaupt nicht vereitelt. Somit ist die Feststellung des Vorliegens unerheblicher Beeinträchtigungen nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde zu beanstanden, da in Bezug auf das Entwicklungspotenzial von nicht einmal unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG auszugehen ist.

Das gilt auch in Bezug auf die Gesamteinschätzung für Fischotter, Biber, Großes Mausohr, Bitterling, Steinbeißer und Schlammpeitzger. Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabensträgerin ergeben sich für die Arten nicht erhebliche Beeinträchtigungen. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde zu beanstanden, da in Bezug auf Habitatbetroffenheiten nicht einmal von unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG auszugehen ist, da in Übereinstimmung mit den Aussagen des Managementplanes keine für die genannten Arten relevanten Habitate vom Vorhaben betroffen sind.

Für die Teichfledermaus wird von den Gutachtern der Vorhabensträgerin richtigerweise festgestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt und dass es für den Kammmolch durch die Flächeninanspruchnahme zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

<sup>87</sup> Grimm, S., Kaiser, T., Bruckhaus, B. (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“, Teilgebiet Heidekreis (Stand November 2021). – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage des Landkreis Heidekreis, 999 + 353 S. + 12 + 24 Karten; Beedenbostel.

<sup>88</sup> Büscher, E., Hull, H. van't, Kaiser, T., Kohls, K., Willcox, J. (2004): Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Teilraum Landkreis Soltau-Fallingb. – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage der Bezirksregierung Lüneburg, 44 S. + 2 Karten, Beedenbostel. [unveröffentlicht]



Neben einer direkten bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von Teilen des FFH-Gebietes könnte sich eine Betroffenheit des Gebietes außerdem durch indirekte Wirkungen ergeben:

- Stoffliche Belastung von Oberflächengewässern durch Eintrag von Feinsedimenten/ Schadstoffen,
- stoffliche Belastungen von Oberflächengewässern durch ungereinigtes Straßenablaufwasser und Zustrom salzhaltigen Wassers,
- Lärm und Luftschadstoffe.

Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabensträgerin sind akustische und optische Störwirkungen aufgrund der Vorbelastungen des Raumes und in Folge dessen, dass eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation nicht gegeben ist, nicht relevant. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Entsprechendes gilt auch für mögliche Zusatzbelastungen durch betriebsbedingte Stickstoffimmissionen. In der vorgelegten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung kommen die Gutachter der Vorhabensträgerin zu dem Schluss, dass nach dem Stickstoffleitfaden Straße die atmosphärische Stickstoff-Zusatzbelastung aus dem Straßenverkehr für die hier relevanten FFH-Lebensraumtypen vernachlässigbar ist und daher nicht beachtet werden muss.

Baubedingte Sediment- /Schadstoffeinträge werden durch geeignete Maßnahmen (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01 sowie bautechnische Vorkehrungen, vergleiche Unterlage 12.1) vermieden. Abweichende Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde gegenüber der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung ergeben sich für mögliche Belastungen durch Sediment- / Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer vor allem als Lebensraum für signifikante wasserbewohnende Arten. Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabensträgerin komme es zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen. Tatsächlich ist bei Einhaltung der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01) jedoch davon auszugehen, dass es nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG kommt.

Nicht einmal unerhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ergeben sich auch aus der zusätzlichen betriebsbedingten Tausalzbelastung der Aller durch Einleitung und Zustrom von Grundwasser. Die auftretenden Zusatzbelastungen sind derartig gering, dass sie nicht mess- oder nachweisbar sind, so dass kein Ursache-Wirkungs-Zusammenhang hergestellt werden kann (Abschneidekriterium).

Insofern ist es nicht entscheidungsrelevant, ob als Orientierungswert für Chlorid-Belastungen des Lebensraumtyps 3260 ein Wert von 100 mg/l oder von 50 mg/l anzusetzen ist, wie es die „Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete“<sup>89</sup> des Landesumweltamtes Brandenburg vorsieht.

Höchst vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass der genannte Leitfaden auf eine gebietsbezogene Bagatellschwelle von 3 % des Beurteilungswertes abstellt, wonach ein Vorhaben bei Überschreitung des Beurteilungswertes auch dann noch zu genehmigen sei, wenn die Zusatzbelastung eine so genannte Irrelevanzschwelle unterschreitet. Für den Beurteilungswert von Chlorid beträgt die vorhabensbezogene Bagatellschwelle 1,5 mg/l. Auch dieser Wert wird im vorliegenden Fall deutlich unterschritten. Das gilt auch unter Betrachtung einer „Worst-Case-Betrachtung“ der Zunahme des Chloridgehaltes im Fließgewässer (siehe Abschnitt 2.2.5).

<sup>89</sup> Hanisch, B., Jordan, R., Abbas, B. (2019): Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete (Stand: 18. April 2019), 83 S. – Daten durch Einsicht auf der Homepage: <https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/FFH-Vollzugshilfe.pdf>, Datenzugriff vom April 2022.



Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung werden durch das Vorhaben bei Einhaltung der schadensbegrenzenden Maßnahmen somit weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt.

Vorhabensbezogene auf das FFH-Gebiet Nr. 90 und seine Erhaltungsziele abgestimmte kohärenzsichernde Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Die im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung beziehungsweise unter artenschutzrechtlichen Aspekten ohnehin erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind aber geeignet, sich auch förderlich auf das Natura 2000-Gebiet auszuwirken.

In der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob Projekte oder Pläne, von denen kumulierende Wirkungen ausgehen im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung führen könnten. Ergänzend zu den dort getroffenen Ausführungen ist festzustellen, dass die Auswahl der tatsächlich zu berücksichtigenden Pläne und Projekte sich auf solche beschränken darf, die Erhaltungsziele beeinträchtigen, die auch von dem geplanten Vorhaben unerheblich beeinträchtigt werden. Sofern ein Erhaltungsziel vom Vorhaben nicht einmal mehr unerheblich beeinträchtigt wird, erübrigen sich für dieses Ziel Betrachtungen zu kumulativen Wirkungen (KAISER 2017, UHL et al. 2018<sup>90</sup>).

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Recherche nach Plänen und Projekten, da das Vorhaben unerhebliche Beeinträchtigungen hervorruft. Dies betrifft jedoch anders als von den Gutachtern der Vorhabensträgerin angenommen ausschließlich die Flächeninanspruchnahme von mesophilem Grünland (nicht als Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie) in einem Umfang von 450 m<sup>2</sup> und der damit verbundenen Habitatbeeinträchtigung des Kammmolches.

Nach den Recherchen der Gutachter der Vorhabensträgerin sind keine Pläne und Projekte bekannt, die eine kumulierende Wirkung in dieser Beziehung entfalten. Mit Abfrage durch Schreiben vom 14.06.2019 an diverse Landkreise sowie dem Gewerbeaufsichtsamt wurde das bestätigt. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, zumal auch im Rahmen der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen keine Hinweise auf Projekte oder Pläne mit kumulierender Wirkung erfolgten.

In der Summe der Auswirkungen ergeben sich unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auch unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU Kennziffer DE 3021-331), so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

#### **2.2.3.5.2.2 Keine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“**

Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet ist von der Vorhabensträgern mit der Unterlage 1c mit Datum vom Februar 2022 vorgelegt worden.

In der vorgelegten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ maßgeblichen Bestandteile auf Grundlage der Aussagen der Schutzgebietsverordnungen für das Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) und des Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049) bestimmt (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 1.5.3.5.3). Im Einzelnen sind folgende Gebietsbestandteile maßgeblich für die Erhaltungsziele:

<sup>90</sup> Kaiser, T. (2017): Umgang mit kumulativen Wirkungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus 19 Jahren Praxis. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 323-331; Bonn-Bad Godesberg.

Uhl, R., Lüttmann, J., Weese, C., Albrecht, K., Wulfert, K., Müller-Pfannenstiel, K. Lau, M. (2020): Weiterentwicklung des Gutachtens zur FFH-VP im Strassenbau. Schlussbericht Dezember 2020. – Forschungsbericht im Auftrage der Bundesanstalt für Straßenwesen, 23 S. (Auszug); Trier.



- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)
- Schafstelze (*Motacilla flava*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

In der vorgelegten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung wird allerdings in Bezug auf die speziellen Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) nicht auf die heranzuziehenden Formulierungen der maßgeblichen Schutzgebietsverordnung Bezug genommen, sondern auf einen Entwurf für die Formulierung von Erhaltungszielen aus dem Jahr 2007. Dementsprechend fehlen dort die Ausführungen zu Schwarzstorch und Seeadler. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich daraus keine abweichenden Erkenntnisse ergeben.

Eine detaillierten Würdigung ist der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a. F. zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Punkt 2.2.2.2.1.2.2 sowie Punkt 2.2.2.2.2.2) zu entnehmen.

Der nördliche Grenzverlauf des EU-Vogelschutzgebietes wurde im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 3.6.2010 mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis abgestimmt. Demnach sind randlich Teile des Vorhabengebietes im Süden Bestandteil des Natura 2000-Gebietes.

Durch das Vorhaben kommt es randlich zu einer Inanspruchnahme von Teilen des EU-Vogelschutzgebietes-Gebietes in einem Umfang von 450 m<sup>2</sup>.

Reviere von signifikanten Arten werden nicht in Anspruch genommen, auch keine nach dem Managementplan<sup>91</sup> für die signifikanten Vogelarten maßgebliche Flächen. Populationsrelevante Individuenverluste sind nicht zu befürchten beziehungsweise werden durch geeignete Maßnahmen S 02 (Schutz von Brutvögeln) vermieden.

Der vorhabensbedingte Flächenentzug betrifft ausschließlich Bereiche die keine maßgeblichen Habitatbestandteile von signifikanten Arten darstellen. Essenzielle Teillebensräume oder qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes sind nicht zu befürchten. Funktionale Beziehungen zu anderen Gebietsbestandteilen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste treten nicht ein und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar (vergleiche Punkt 2.2.2.2.1.3.2). Keine der betroffenen Flächen ist im Managementplan mit einer verpflichtenden Entwicklungsmaßnahme belegt.

Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabensträgerin kommt es in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Verlust von Flächen zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde zu beanstanden, da es

<sup>91</sup> GRIMM, S., KAISER, T., BRUCKHAUS, B. (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“, Teilgebiet Heidekreis (Stand November 2021). – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage des Landkreis Heidekreis, 999 + 353 S. + 12 + 24 Karten; Beedenbostel.



nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG kommt.

Neben einer direkten bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von Teilen des EU-Vogelschutzgebietes könnte sich eine Betroffenheit des Gebietes außerdem durch indirekte Wirkungen ergeben:

- Akustische Störungen durch den Baubetrieb (baubedingt),
- optische Störungen/Scheuchwirkungen durch den Baubetrieb,
- akustische Störungen durch den Betrieb.

Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabensträgerin sind akustische Störwirkungen durch den Betrieb aufgrund der Vorbelastungen des Raumes und in Folge dessen, dass eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation nicht gegeben ist, nicht relevant. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Relevante baubedingte Lärmimmissionen oder Beunruhigungseffekte sowie optische Scheuchwirkungen sind unter Beachtung der schadensbegrenzenden Maßnahme S 02 (Schutz von Brutvögeln) nicht zu erwarten. Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabensträgerin kommt es diesbezüglich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde zu beanstanden, da es nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG kommt.

Ergänzend zu den Angaben in der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für signifikante Arten nicht zu befürchten ist. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten. Es kommt nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung werden durch das Vorhaben bei Einhaltung der schadensbegrenzenden Maßnahmen somit weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt beeinträchtigt. Abweichend zur Unterlage 1c sind nicht einmal unerhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen.

Vorhabensbezogene auf das EU-Vogelschutzgebiet und seine Erhaltungsziele abgestimmte kohärenzsichernde Maßnahmen sind somit nicht erforderlich. Die im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung beziehungsweise unter artenschutzrechtlichen Aspekten ohnehin erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind aber geeignet, sich auch förderlich auf das Natura 2000-Gebiet auszuwirken.

In der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung wurde auch geprüft, ob Projekte oder Pläne, von denen kumulierende Wirkungen ausgehen, im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung führen könnten. Ergänzend zu den dort getroffenen Ausführungen ist festzustellen, dass die Auswahl der tatsächlich zu berücksichtigenden Pläne und Projekte sich auf solche beschränken darf, die Erhaltungsziele beeinträchtigen, die auch von dem geplanten Vorhaben unerheblich beeinträchtigt werden. Sofern ein Erhaltungsziel vom Vorhaben nicht einmal unerheblich beeinträchtigt wird, erübrigen sich für dieses Ziel Betrachtungen zu kumulativen Wirkungen (KAISER 2017<sup>92</sup>).

<sup>92</sup> KAISER, T. (2017): Umgang mit kumulativen Wirkungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus 19 Jahren Praxis. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **160**: 323-331; Bonn-Bad Godesberg.

UHL, R., LÜTTMANN, J., WEESE, C., ALBRECHT, K., WULFERT, K., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. LAU, M. (2020): Weiterentwicklung des Gutachtens zur FFH-VP im Strassenbau. Schlussbericht Dezember 2020. – Forschungsbericht im Auftrage der Bundesanstalt für Straßenwesen, 23 S. (Auszug); Trier.



Insofern bedarf es abweichend von den Aussagen in der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall keiner Recherche nach kumulierenden Projekten und Plänen, da das Vorhaben nicht einmal unerhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile auslöst.

Höchst vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabensträgerin keine Pläne und Projekte bekannt sind, die eine kumulierende Wirkung entfalten könnten. Mit Abfrage durch Schreiben vom 14.06.2019 an diverse Landkreise sowie das Gewerbeaufsichtsamt wurde das bestätigt.

Es ergeben sich unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (V23) (EU Kennziffer DE 3222-401), so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

#### **2.2.3.5.2.3 Keine Ausnahme erforderlich**

Eine Unzulässigkeit liegt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vor (vergleiche Ausführungen in Punkt 2.2.2.2.2). Das Vorhaben kann daher ohne eine Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

#### **2.2.3.5.3 Sonstige Schutzgebiete**

Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Bestandteilen des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049) ergeben sich nicht. Vorhabensbedingt werden keine Flächen des Naturschutzgebietes oder des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Auch indirekte Schädigungen der Schutzgebiete sind nicht zu besorgen. Verbotstatbestände der Schutzgebietesverordnung sind nicht erfüllt.

Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Nachteilige Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich aufgrund der direkten Inanspruchnahme:

Mesophiles Grünland (GMS): 500 m<sup>2</sup> (rund 0,05 ha),

ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 20 D, aber entsprechend der Darstellung in der Karte 1 und der Unterlage 12.2 ist auch das Regenrückhaltebecken als sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Kleingewässer) mit angrenzenden Gehölzbeständen in Teilen vom Vorhaben betroffen (vergleiche Unterlage 12.1, Teil I, S. 59D): 0,02 ha.

Abweichend zu den Angaben in der Unterlage 12.1, Teil II, S. 20 D fallen die vom Vorhaben betroffenen sonstigen Sukzessionsgebüsche (Biotoptyp BRS) nach der aktuellen Interpretation der Fachbehörde für Naturschutz nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz (vergleiche Abschnitt 1.5.2.2.1.2.2). Dies gilt entsprechend auch für Einzelgehölze, sofern diese nicht die



bei v. DRACHENFELS (2021<sup>93</sup>) beschriebenen Kriterien erfüllen (vergleiche auch NLWKN 2021<sup>94</sup>).

Für den Verlust des mesophilen Grünlandes ist der Ausgleich ergänzend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 21D und S. 31D sowie Unterlage 1a, S. 28D und S. 34D, aber entsprechend Unterlage 12.3.3, S. 32D (vergleiche auch Unterlage 12.1, Teil II, S. 30D und Unterlage 1a, S. 33D) durch die Anlage gleichartiger Bestände im Rahmen der Maßnahme A 14 (Schaffung von Retentionsraum durch den Rückbau einer Wegerampe) vorgesehen.

Ergänzend zu den Angaben in der Unterlage 12.1, Teil II ist ein Ausgleich auch für den Verlust von Teilen des Regenrückhaltebeckens anzunehmen. Im Rahmen der Maßnahme A 14 (Schaffung von Retentionsraum durch den Rückbau einer Wegerampe) ist nach der Unterlage 12.3.3, S. 32D die Anlage von wechselfeuchten Mulden ohne Grundwasseranschluss vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass es trotz einer fehlenden Berücksichtigung dieses Aspektes in der Unterlage 12.1, Teil durch die Maßnahme A 14 zu einer hinreichenden Kompensation kommt. Die anzulegenden Mulden stellen temporäre Stillgewässer / Tümpel mit Flutrasenvegetation dar, die nach den bei v. DRACHENFELS (2021<sup>95</sup>) genannten Kriterien unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallen.

In beiden Fällen kann in Folge dessen von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden.

Der pauschale Schutz für Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 NAGBNatSchG entfällt seit Ende 2021 in Folge einer Novellierung des Gesetzes. Nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden (vergleiche Unterlage 12.1, Teil I).

Es liegen keine festgesetzten Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete im Untersuchungsgebiet.

Verluste des vorhandenen Retentionsraumes im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Aller werden ausgeglichen (Unterlage Abschnitt 2.2.3.6.2 und Abschnitt 2.2.4.1).

#### 2.2.3.5.4 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Der vorliegende Plan löst keine Verbote des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 u 2 BNatSchG aus. Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG bzw. Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG werden nicht erforderlich.

Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 12.4) und den Gutachten von Herrmann & André (2020)<sup>96</sup> sowie Schneider & Nagel 2021<sup>97</sup>. Er beruht auf Kartierungen in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2015 und 2020. Diese Daten werden von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen.

<sup>93</sup> DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.

<sup>94</sup> NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 40 (3): 125-172; Hannover.

<sup>95</sup> DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.

<sup>96</sup> HERRMANN, D., ANDRÉ, J. (Dezember 2020): Untersuchung der Fauna im Rahmen der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Allertal. – Gruppe Freiraumplanung, Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB, 29 S. + Anlagen, Neustadt.

<sup>97</sup> SCHNEIDER, C., NAGEL, D. (2021): Erweiterung der T+R-Anlage Allertal Neubau der Anschlussstelle Allertal Auswertung der Faunakartierungen 2020 sowie Ermittlung und Konzipierung zusätzlich erforderlicher Maßnahmen (Januar 2021), 10 S., Langenhagen.



Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot). Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann durch jedwede Form der Vergrämung, z.B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, aber durchaus auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen ausgelöst werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot). Fortpflanzungsstätten sind all diejenigen Stätten, die – begonnen bei der Paarung bis hin zum Abschluss der Aufzucht der Jungtiere – für eine erfolgreiche Fortpflanzung vonnöten sind. Ruhestätten sind diejenigen Bereiche, in die sich die Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlaf oder zur sonstigen Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Nach Satz 2 liegt bei Betroffenheit der in Anhang IV Buchst. a FFH-RL gelisteten Tierarten, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer – bislang nicht existenten – Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ festgesetzt werden. Ob die ökologische Funktion beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, hängt davon ab, ob trotz der Einwirkung auf die betreffenden Lebensstätten davon ausgegangen werden kann, dass es zu keiner Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen lokalen Population kommt. Für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art muss die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleiben, indem entweder im jeweiligen Revier weitere geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Verfügung stehen oder durch entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt und von den betreffenden Individuen aller Voraussicht nach auch angenommen werden. Entscheidend ist, ob der verbleibende und / oder neu geschaffene Lebensraum die beeinträchtigten Funktionen für die betroffenen Exemplare auffängt, so dass es nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. des Energiehaushalts der Exemplare der betreffenden Population kommt.

Eine Unterlage zum Artenschutz ist von der Antragstellerin mit der Unterlage 12.4 mit dem ergänzenden Datum vom Januar 2020 vorgelegt worden. Zusätzliche Unterlagen nach Auswertung der Faunakartierungen im Jahr 2020 wurden von der Antragstellerin im Jahr 2021 und 2022 vorgelegt.

Auf den Formblättern zur Avifauna in der Unterlage 12.4 wird in Hinblick auf die Bestandstrends der Verbreitung der Arten in Niedersachsen auf die veralteten Angaben den „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“, welche dort auf das Jahr 2009 beziehungsweise 2010 datiert werden, Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert,



dass sich unter Berücksichtigung der Angaben der Vollzugshinweise aus dem Jahr 2011<sup>98</sup> beziehungsweise der aktuellen Roten Listen der Brutvögel aus dem Jahr 2015<sup>99</sup> keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Gleiches gilt auch in Hinblick auf die Verwendung des mittlerweile als veraltet geltenden Verzeichnisses der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Stand 1. November 2008). Mittlerweile existiert eine überarbeitete Fassung vom 1. Januar 2015<sup>100</sup>.

Eine detaillierten Würdigung ist der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a. F. zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Abschnitt 2.2.2.2.2 sowie Abschnitt 2.2.2.2.3) zu entnehmen.

#### **2.2.3.5.4.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot**

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Fledermäuse**

Individuenverluste von Fledermäusen werden durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Baumkontrollen und gegebenenfalls Umsetzen (S 03<sub>CEF</sub>, Schutz von Fledermäusen) vermieden.

Insofern ein Umsetzen von Individuen der Artengruppe erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Nachteilige Auswirkungen auf Flugrouten sind nicht zu erwarten.

#### **Sonstige europäisch geschützte Säugetiere**

Individuenverluste sind in Bezug auf sonstige Säugetiere (insbesondere Biber und Fischotter, gegebenenfalls auch Wolf und Wildkatze) nicht zu besorgen.

Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

<sup>98</sup> NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in Niedersachsen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - FFH-Lebensraumtypen und Biototypen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand November 2011, mit Aktualisierungen aus 2016, 2020, 2022 (Stand 15.3.2022)). Daten durch Download auf der Homepage des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.ww.NLWKN.niedersachsen.de>), Datenzugriff vom März 2022.

<sup>99</sup> KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **35** (4): 181 – 260; Hannover.

<sup>100</sup> KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **35** (4): 181 – 260; Hannover.



## Vögel

Individuenverluste von Vögeln werden durch Bauzeitenbeschränkungen und Begrenzung der Baufeldräumung (S 02<sub>CEF</sub>, Schutz von Brutvögeln) vermieden.

Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation auch für solche Arten, die als besonders kollisionsgefährdet gelten, ist nicht zu befürchten. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

## Europäisch geschützte Reptilien

Für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) liegen Nachweise nicht vor. Die Art ist allerdings aufgrund ihrer Lebensweise vergleichsweise schwer nachweisbar, so dass ein Auftreten in einzelnen Bereichen des hier näher betrachteten Raumes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Individuenverluste der Art können durch Nachsuche und bei Nachweis der Art ergänzend zu ergreifende Maßnahmen und den Einsatz von temporären Sperrzäunen während der Bauphase (Maßnahme S 04<sub>CEF</sub> Schutz der Amphibien und Maßnahme S 05<sub>CEF</sub>, Schutz von Reptilien) weitgehend ausgeschlossen werden.

Sofern ein Umsetzen von Individuen der Schlingnatter erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Die Art kann gegebenenfalls auch von der Bereitstellung von Ausweichhabitaten während der Bauphase für andere vorkommende Reptilienarten (Maßnahme S 05<sub>CEF</sub>, Schutz von Reptilien) profitieren.

## Europäisch geschützte Amphibien

Individuenverluste insbesondere für den potenziell vorkommenden Kammmolch (*Triturus cristatus*) und den Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*) können durch den Einsatz von temporären Sperrzäunen während der Bauphase und ein Umsetzen (Maßnahme S 04<sub>CEF</sub> Schutz der Amphibien) weitgehend ausgeschlossen werden.

Sofern ein Umsetzen von Individuen des Kammmolches oder des Kleinen Wasserfrosch erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.



Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

### **Europäisch geschützte Libellen**

Individuenverluste sind in Bezug auf Libellen nicht zu besorgen, da keine europäisch geschützten Arten von Flächenbeanspruchungen betroffen sind.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

### **Sonstige Arten**

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als die vorstehend behandelten Fledermäuse, sonstigen Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Libellen ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind.

#### **2.2.3.5.4.2 Störungsverbot**

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

### **Fledermäuse**

Fledermäuse zeigen keine auffälligen Störempfindlichkeiten, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Das Maß der Belastung wird durch umfangreiche Maßnahmen S 01 (Schutz von Boden, Wasser und Biotopen) und S 03<sub>CEF</sub> (Schutz von Fledermäusen) zudem deutlich reduziert. Die Maßnahmen stellen sicher, dass bei Fällungs- und Rodungsarbeiten keine in den Bäumen möglicherweise vorhandenen Fledermäuse erheblich gestört werden. Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Verwendung geeigneter Beleuchtung im Bereich der T & R Anlage (vergleiche Maßnahmen S 07, Verzicht auf Lampen mit starker Anlockwirkung) reduziert.

Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung der Habitatqualität ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Flächen zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nennenswert erschwert wird.

Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der BAB 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.



Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Zudem wird durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, sodass keine erheblichen Störwirkungen eintreten. Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nämlich nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabensbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

### **Sonstige europäisch geschützte Säugetiere**

Erhebliche Störwirkungen auf sonstige Säugetiere (insbesondere Biber und Fischotter, gegebenenfalls auch Wolf und Wildkatze) sind nicht zu besorgen. Die funktionalen Beziehungen bleiben erhalten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung der Habitatqualität ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der BAB 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabensbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

### **Vögel**

Das Maß der Belastung wird durch umfangreiche Maßnahmen S 01 (Schutz von Boden, Wasser und Biotopen) und S 02<sub>CEF</sub> (Schutz von Brutvögeln) deutlich reduziert. Vögel können kleinräumig ausweichen und werden somit nicht erheblich gestört werden. Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.

Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der BAB 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten.

Die eintretenden Störungen betreffen ausschließlich häufige Arten, deren Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Zudem wird durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass ein Ausweichen möglich ist und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, so dass keine erheblichen Störwirkungen eintreten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Artengruppe und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu befürchten.



Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der BAB 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabensbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

### **Europäisch geschützte Reptilien**

Reptilien sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen. Das Maß der Belastung wird durch umfangreiche Maßnahmen S 01 (Schutz von Boden, Wasser und Biotopen) und S 05<sub>CEF</sub> (Schutz von Reptilien) zudem deutlich reduziert.

Für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) liegen Nachweise nicht vor. Die Art ist allerdings aufgrund ihrer Lebensweise vergleichsweise schwer nachweisbar, so dass ein Auftreten in einzelnen Bereichen des hier näher betrachteten Raumes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht, gegebenenfalls kann es sogar zu einer Verbesserung der Habitatqualität kommen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der BAB 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Zudem wird durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, so dass keine erheblichen Störwirkungen eintreten.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabensbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

### **Europäisch geschützte Amphibien**

Amphibien sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen. Das Maß der Belastung wird durch umfangreiche Maßnahme S 01 (Schutz von Boden, Wasser und Biotopen) und S 04<sub>CEF</sub> (Schutz von Amphibien) zudem deutlich reduziert.

Für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) liegen Nachweise nicht vor. Ein Vorkommen der Art kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) wurde ausschließlich abseits des Vorhabens festgestellt.



Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung der Habitatqualität ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen auf der BAB 7 ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten.

Auswirkungen auf die zur Fortpflanzung essenzielle innerartliche Kommunikation der Artengruppe sind nicht zu befürchten.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Zudem wird durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, so dass keine erheblichen Störwirkungen eintreten.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentlichen Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabensbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

### **Europäisch geschützte Libellen**

Libellen sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu besorgen. Das Maß der Belastung wird durch eine umfangreiche Maßnahme S 01 (Schutz von Boden, Wasser und Biotopen) zudem deutlich reduziert.

Relevante Lebensraumverluste für die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) oder Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) ergeben sich nicht, obwohl vorhabensbedingt Teile des Regenrückhaltebeckens beansprucht werden. Die genannten Libellen besiedeln andere Gewässertypen. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung der Habitatqualität ergibt sich insgesamt nicht.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentlichen Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabensbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

### **Sonstige Arten**

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse sowie sonstiger Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Libellen ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.



Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig sind.

#### **2.2.3.5.4.3 Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Fledermäuse**

Durch das Vorhaben kommt es zur Beseitigung von Gehölzbeständen, bei denen es sich um Quartierbäume für Fledermäuse handeln kann. Bauzeitenbeschränkungen sowie Baumkontrollen (S 03<sub>CEF</sub>, Schutz von Fledermäusen) stellen sicher, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, übernimmt die Maßnahme S 03<sub>CEF</sub> (Schutz von Fledermäusen) durch das Ausbringen von künstlichen Quartieren die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Damit ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt. Eine Aufgabe von Quartieren ist nicht zu befürchten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

#### **Sonstige europäisch geschützte Säugetiere**

Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von sonstigen Säugetieren (insbesondere Biber und Fischotter, gegebenenfalls auch Wolf und Wildkatze) sind nicht zu besorgen. Der Flächenentzug betrifft ausnahmslos Bereiche die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen und keine Lebensstättenfunktion haben. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch betriebsbedingte Belastungen oder baubedingte Sediment- beziehungsweise Schadstoffeinträge werden durch geeignete Maßnahmen (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01 sowie bautechnische Vorkehrungen, vergleiche Unterlage 12.1) vermieden. Indirekte Schädigungen von Lebensstätten sind daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

#### **Vögel**

Bauzeitenbeschränkungen und Begrenzung der Baufeldräumung (S 02<sub>CEF</sub>, Schutz von Brutvögeln) stellen sicher, dass keine Vogelnester während der Brutsaison beschädigt oder zerstört werden beziehungsweise es zu nachteiligen Effekten auf wichtige Nahrungsflächen für



einzelne Arten kommt, die gleichzeitig geeignet sind, sich abträglich auf den Bruterfolg auszuwirken.

Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutsaison bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Brut- und Rastvogelarten können mit den nachfolgend genannten Ausnahmen kleinräumig ausweichen, da Ausweichlebensräume in hinreichendem Umfang vorhanden sind. Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu besorgen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

In Bezug auf den Star (*Sturnus vulgaris*) und den Baumpieper (*Anthus trivialis*) führt das Vorhaben zu relevanten Lebensstättenverlusten. Betroffen sind drei Höhlenbäume als Brutplätze des Stars sowie ein Revier des Baumpiepers.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist für den Baumpieper die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A18<sub>CEF</sub> vorgesehen. Im Rahmen dieser erfolgt die Optimierung von Waldbereichen und Waldrändern. Für den Star ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A19<sub>CEF</sub> vorgesehen, im Rahmen dessen die Anlage von künstlichen Nisthilfen erfolgt. Damit ist die ökologische Funktion der vom dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Lebensraumverluste von Offenlandbrütern wie der Feldlerche durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) beziehungsweise Aufhebung des Offenlandcharakters in Folge der Aufforstung von Flächen beziehungsweise Anlage von Gehölzbeständen zur Kompensation sind nicht zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass im Bereich der vorgesehenen Aufforstungsflächen (Maßnahme E 17) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Offenlandbrüter aufgrund der Ausprägungen beziehungsweise Lage der Maßnahmen sowie dem artspezifischen Verhalten durch die Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

### **Europäisch geschützte Reptilien**

Für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) liegen Nachweise nicht vor. Die Art ist allerdings aufgrund ihrer Lebensweise vergleichsweise schwer nachweisbar, so dass ein Auftreten in einzelnen Bereichen des hier näher betrachteten Raumes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Signifikante Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind nicht zu besorgen. Der Flächenentzug betrifft ausnahmslos Bereiche die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht, gegebenenfalls kann es sogar zu einer Verbesserung der Habitatqualität kommen (vergleiche Unterlage 12.4).

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt. Die Art kann gegebenenfalls auch von der Bereitstellung von Ausweichhabitaten während der Bauphase für andere vorkommende Reptilienarten (Maßnahme S 05<sub>CEF</sub>, Schutz von Reptilien) profitieren.



### **Europäisch geschützte Amphibien**

Für den Kammolch (*Triturus cristatus*) liegen Nachweise nicht vor. Ein Vorkommen der Art kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) wurde ausschließlich abseits des Vorhabens festgestellt.

Belege für ein Vorkommen beider Arten im Bereich des vom Vorhaben zum Teil beanspruchten Regenrückhaltebeckens liegen nicht vor und Vorkommen sind hier angesichts der Habitatausstattung nicht zu erwarten. Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten (aquatische Lebensräume) ergeben sich daher nicht. Abgesehen davon verbleibt der Großteil des betroffenen Stillgewässers weiterhin als potenzieller Lebensraum erhalten, so dass aufgrund der gleichermaßen vorhandenen Eignung des verbleibenden Gewässers keine Lebensstättenzerstörung erfolgt.

Der Flächenentzug von Landlebensräumen betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch betriebsbedingte Belastungen oder baubedingte Sediment- beziehungsweise Schadstoffeinträge werden durch geeignete Maßnahmen (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01 sowie bautechnische Vorkehrungen, vergleiche Unterlage 12.1) vermieden. Indirekte Schädigungen von Lebensstätten sind daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

### **Europäisch geschützte Libellen**

Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Grüner Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) oder Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) ergeben sich nicht, obwohl vorhabensbedingt Teile des Regenrückhaltebeckens beansprucht werden. Die genannten Libellenarten haben aber andere Habitatansprüche als sie das Rückhaltebecken bietet.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch betriebsbedingte Belastungen oder baubedingte Sediment- beziehungsweise Schadstoffeinträge werden durch geeignete Maßnahmen (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01 sowie bautechnische Vorkehrungen, vergleiche Unterlage 12.1) vermieden. Indirekte Schädigungen von Lebensstätten sind daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.



## Sonstige Arten

Im Rahmen des Vorhabens werden möglicherweise Lebensräume von besonders geschützten Amphibien, Reptilien und Libellen zerstört oder geschädigt. Das Maß der Belastung wird durch umfangreiche Maßnahmen S 01 (Schutz von Boden, Wasser und Biotopen) sowie S 04 (Schutz von Amphibien) und S 05<sub>CEF</sub> (Schutz von Reptilien) deutlich reduziert. Vorhabensbedingte Bestandsgefährdungen ergeben sich in Folge dessen, dass geeignete zielgerichtete Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung und Kompensation vorgesehen sind, nicht. Zum Schutz von Nestern besonders geschützter Waldameisen ist die Maßnahme S 06 (Schutz und Umsiedlung von Waldameisenvölkern) vorgesehen. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse und sonstige Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Libellen ist nicht zu befürchten.

Damit lässt sich feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig sind.

### 2.2.3.5.4.4 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß des Vorhabens gegen diese Regelungen ist nicht zu besorgen.

Nachteilige Auswirkungen auf Wuchsorte von besonders geschützten Pflanzenarten ergeben sich nicht. Europäisch geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben ohnehin nicht betroffen.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

### 2.2.3.5.4.5 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vermeiden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht einschlägig.

### 2.2.3.5.4.6 Ausnahmeprüfung

Mit dem Vorhaben sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäisch geschützte Arten verbunden sind. Für die nur national geschützten Arten liegen entsprechende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG verzichtbar.

## 2.2.3.6 Wasser

Gemäß § 10 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Im Einzelnen:

### 2.2.3.6.1 Bestand

Die vorhandene Entwässerung der Raststätte besteht aus einem System von Rohrleitungen, die das Niederschlagswasser der befestigten Flächen sammeln und in ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit vorgeschaltetem Sedimentationsbecken leiten. Der Abfluss des RRB wird über



eine gedükerte Drosselstrecke begrenzt und durch eine anschließende Rohrleitung in die Aller eingeleitet. Die geltende Einleiterlaubnis des Landkreises Fallingbostal (jetzt Landkreis Heidekreis) vom 09.02.1967 lautet auf eine Einleitmenge von 180 l/s. Diese Einleitmenge soll beibehalten werden.

Das Rohrleitungssystem ist augenscheinlich historisch gewachsen und inzwischen aufgrund der heutigen Ausdehnung der angeschlossenen Flächen an der oberen Auslastungsgrenze angelangt. Das Speichervolumen des vorh. RRB beträgt nach aktueller Volumenermittlung ca. 2.300 m<sup>3</sup>. Durch den Umbau verringert sich dieses auf ca. 2.090 m<sup>3</sup>. Der Volumennachweis vom 02.10.1991 geht von einem Speichervolumen von 1.200 m<sup>3</sup> aus. Deshalb sind hier noch Reserven zum Anschluss weiterer Flächen vorhanden, bzw. die Verkleinerung des Beckens durch die Zufahrtsrampe Achse 800 ist für die Beckenfunktion unschädlich.

Das Schmutzwasser wird in Freispiegelleitungen gesammelt und in die Kläranlage südöstlich der L 180-Überführung geleitet.

### **2.2.3.6.2 Entwässerung**

#### **2.2.3.6.2.1 Flächen mit freier Entwässerung**

Von den neu geplanten Flächen soll das Wasser aufgrund der guten Aufnahmefähigkeit des Bodens unmittelbar und dezentral auf geeigneten angrenzenden Nebenflächen versickern. Dafür erhalten die Fahrbahnen der Anschlüsse und die Fahrgassen der Rastanlagen begrünte Bankette, Seitenstreifen und Mulden. Die Oberbodenpassage als Reinigungsstufe genügt für die Flächenkategorie Fahrbahn den geltenden Anforderungen an den Umweltschutz.

#### **2.2.3.6.2.2 Flächen mit Trennstreifenentwässerung**

Die Fahrbahnflächen, die keinen oder nicht ausreichend breiten begrünten Seitenstreifen zur freien Entwässerung haben, wie die Richtungsfahrbahnen der BAB 7 im Bereich der seitlich parallel geplanten Anschlussfahrbahnen und Anschlussfahrbahnen mit Querneigung zur BAB 7, erhalten eine Trennstreifenentwässerung. Je nach Platz- und Gewässerverhältnissen wird das Wasser in Mulden mit darunter liegendem Sickerstrang oder in einer abgedeckten Kastenrinne in hydraulisch erforderlichen Querschnitten gefasst und in eines der geplanten zentralen Regenversickerungsbecken (RVB) geleitet. Die Trennstreifenentwässerung im Bereich des vorhandenen RRB wird an den Zulaufkanal des dortigen Sedimentationsbeckens mit angeschlossen und in das vorhandene RRB geleitet. Vorgesehen sind Betonschwerlastrohre/Stahlbetonrohre und Betonfertigteilschächte. Ein Teil der Richtungsfahrbahn Nord (Höhe Achse 100) wird auf einer Länge von ca. 200 m über eine Trennstreifenentwässerung zwischen der Anschlussfahrbahn und der BAB 7 entwässert. Das in diesem Bereich von der BAB 7 anfallende Niederschlagswasser wird mittels Mulden und Abläufen gesammelt und unter der Anschlussfahrbahn sowie dem Lärmschutzwall der östlichen Böschungsmulde zugeführt.

#### **2.2.3.6.2.3 Flächen mit konventioneller Entwässerung**

Die Reinigungswirkung der Oberbodenpassage im Bereich der Parkstände ist nicht ausreichend für den zu erwartenden Schadstoffgehalt des dort abfließenden Niederschlagswassers. Die Parkstände dürfen daher nicht frei entwässern, da der Rückhalt von Leichtflüssigkeiten nicht gewährleistet ist. Das Wasser dieser Flächen und aller übrigen Flächen, die aufgrund ihrer Innenlage ohne angrenzende geeignete Grünflächen nicht frei entwässern können, wird über Straßeneinläufe gefasst und über Kanäle in hydraulisch erforderliche Querschnitte in eines der Versickerungsbecken abgeleitet.



### **2.2.3.6.3 Regenversickerungsbecken (RVB)**

An geeigneten Standorten werden auf angrenzenden Flächen im Bereich der T & R Anlage Allertal West 2 RVB und im Bereich der T & R -Anlage Allertal Ost 1 RVB zur zentralen Versickerung angelegt. Die Zuflüsse erhalten jeweils Absetzbereiche mit ständigem Wasserspiegel, abgedichteter Sohle und schwimmender Tauchwand zur Rückhaltung von Schwimmstoffen. Die ständige Wassertiefe vor der Tauchwand beträgt mind. 1,30 m. Als ständige Wasserfläche verbleiben die Absetzbereiche. Die Versickerungsbereiche sind regulär als trocken fallende Wiesen bzw. wertvolle Sukzessionsflächen vorgesehen und werden nur nach Abflussereignissen kurzzeitig eingestaut.

Aufgrund des hohen anstehenden Grundwasserspiegels ist eine Auftriebssicherung der Absetzbecken erforderlich. Hierfür ist eine Sohlabdichtung mit Bentonitmatten und einer mind. 60 cm Auflastschicht gegen den Auftrieb vorgesehen, so dass auch noch geleerte Becken gegen den Bemessungsgrundwasserstand auftriebssicher sind. Für die Auflastschicht kann Aushubmaterial bei ausreichender Verdichtbarkeit verwendet werden.

Um das unbefugte Betreten und evtl. Müllablagerungen zu verhindern werden die RVB umschließend eingezäunt. Die Zu- und Umfahrten der Becken sind nur zu Wartungszwecken und nicht als öffentliche Wege vorgesehen.

Hinsichtlich des Flächenverbrauchs von ca. 1,90 ha sind die RVB optimiert. Sie werden naturnah gestaltet und passen sich in das Landschaftsbild ein.

### **2.2.3.6.4 Vorhandene Anlagen**

#### **2.2.3.6.4.1 Regenrückhaltebecken (RRB)**

Das südlich der L 180 auf der Westseite der BAB 7 vorhandene Regenrückhaltebecken wird im Bereich des Zulaufes aus der vorgeschalteten Sedimentation durch geplante Autobahnan-schlüsse bzw. deren Dammböschungen überbaut. Hiervon betroffen ist auch die Ablaufleitung zur Aller und die westlichen Kopfstücke der vorhandenen Durchlässe Nr. 121a und 121b sowie die Kopfstücke des Durchlasses 121b und 121a. Die Zulaufleitung und das Zulaufbauwerk des RRB werden daher entsprechend verlegt. Eine Aufweitung des RRB ist nicht erforderlich, da das verbleibende Speichervolumen ausreicht. Eine Zufahrt zum RRB wird ausgehend von der Anschlussfahrbahn angelegt. Die Umbaumaßnahmen am vorhandenen RRB nehmen ca. 2150 m<sup>2</sup> in Anspruch.

Die Ablaufleitung zur Aller wird an den neuen Böschungsfuß der geplanten Fahrbahn verlegt, wobei die Drosselstrecke DN 400 von ca. 43 m beibehalten wird. Die Durchlässe werden verlängert und die Kopfstücke in neuer Lage wieder hergestellt. Die Umbaumaßnahmen am RRB 1 liegen im Rahmen der bisherigen hydraulischen Funktion. Die Einleitmenge in die Aller wird nicht geändert.

#### **2.2.3.6.4.2 Abwassergraben westlich BAB 7**

Der westlich der BAB 7 verlaufende Abwassergraben wird entsprechend der neuen Dammböschung verlegt. Die Funktion bleibt erhalten.

#### **2.2.3.6.4.3 Brunnen 311 des Dachverbandes Aller-Böhme**

Der Brunnen Nr. 311 des Dachverbandes Aller-Böhme (Beregnungsverband Schwarmstedt-Hodenhagen) im Innenohr der geplanten Ausfahrt aus Richtung Hannover muss zur Erhaltung der Zugänglichkeit auf die Außenseite des Ohres verlegt werden.

### **2.2.3.6.5 Anschlussstellen-Innenohre**

Zur Entwässerung der Innenohre der Anschlussstellen nach Starkregenereignissen wird auf der Ost- und Westseite jeweils ein Durchlass vorgesehen.



#### **2.2.3.6.6 Trennstreifenentwässerung südlich L 180**

Zur Entlastung des vorhandenen Entwässerungssystems werden die rückwärtigen Flächen hinter der Tankstelle der T & R Allertal Ost zurückgebaut und entsiegelt. Durch den erforderlichen Anschluss der Trennstreifenentwässerungen südlich der Überführung der L 180 werden die freiwerdenden Kapazitäten im System wieder belegt.

#### **2.2.3.6.7 Pkw-Parkstände T & R Allertal Ost**

Die Pkw-Parkstände vor dem Raststättengebäude Allertal Ost werden wieder an das vorhandene System angeschlossen.

#### **2.2.3.6.8 Schmutzwasser**

Die geplanten PWC-Anlagen auf den T & R Allertal Ost und West sollen an das vorhandene Schmutzwassernetz (Freispiegelleitungen) der Raststätte angeschlossen werden. Hierfür sind auf der Westseite ca. 200 m und auf der Ostseite ca. 248 m neue Freispiegelleitung erforderlich.

#### **2.2.3.6.9 Wasserhaltung**

Während des Baus ist im Bereich der Absetzbecken, der umverlegten Vorflutleitung in Richtung Aller sowie an den zu verlängernden Durchlässen BW 121a und 121b mit bauzeitlichen Wasserhaltungen zu rechnen. Hinsichtlich der hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung wird auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.8 verwiesen.

#### **2.2.3.6.10 Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebiete**

Die Aufforstungsfläche Gemarkung Wiekenberg, Flur 8, Flurstück 65 befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Fuhrberger Feld. Das Wasserschutzgebiet ist ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landkreises Celle vom 24.03.2016 wurden die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.4.2.5.6.5 festgesetzt, um die besonderen Belange für die Anlage der Aufforstungsfläche im Wasserschutzgebiet ausreichend zu berücksichtigen.

#### **2.2.3.6.11 Allgemein**

Die Entwässerungsplanung beruht auf den einschlägigen Regelwerken, insbesondere auf den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“. Die dort beschriebenen Behandlungsanlagen für Straßenabflüsse und deren Dimensionierung entsprechend den Anforderungen an den Stand der Technik. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABU) waren in die Überarbeitung der RAS-Ew Ausgabe 2005, eingebunden. Dieses Regelwerk ist auch in Kenntnis einer Vielzahl von wissenschaftlichen Forschungs- und Untersuchungsergebnissen zu Straßenabflüssen, deren Zusammensetzung, deren Zusammensetzungs-Variationsvielfalt, deren Ableitung und Behandlung aufgestellt worden. Daher ist ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf hinsichtlich des hier festgestellten Bauvorhabens an der BAB 7 nicht gegeben. Die für das Vorhaben vorgesehenen Entwässerungs- und Rückhalteanlagen entsprechen für die Einleitung von Abflüssen im Gewässer dem Stand der Technik. Gleiches gilt für die Planung der Verlegung von Gewässern. In den Planunterlagen sind alle wasserwirtschaftlichen Fragen angemessen nachgewiesen und dargestellt. Sie wurden mit den zuständigen Wasserbehörden und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser wurde ordnungsgemäß untersucht und bewertet. Durch die in der Planunterlage 13 – wasser-technische Untersuchung – näher beschriebene Entwässerungsplanung werden Nachteile für den Wasserhaushalt oder Vorfluter ausgeschlossen; Regelungs- oder Prüfungsdefizite sind nicht ersichtlich. Die Belange der Wasserwirtschaft werden im Rahmen des Straßenbauvorhabens gewahrt. Ökologische und gesundheitliche Gefährdungen sind nicht zu befürchten.



## 2.2.4 Überschwemmungsgebiete

### 2.2.4.1 Überschwemmungsgebiet Aller

Der durch das Vorhaben entstehende Retentionsraumverlust wird ausgeglichen.

Die geplanten Zu- und Abfahrtsstreifen südlich der Überführung der L 180 befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Aller. Durch den Bau der Zu- und Abfahrtsstreifen ergibt sich innerhalb des Überschwemmungsgebiets ein Retentionsraumverlust von ca. 4551 m<sup>3</sup>.

Gem. § 77 (1) WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Der Bau der Anschlussstelle (Zu- und Abfahrtsstreifen) ist zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich. Das durch die Maßnahme verdrängte Retentionsvolumen von ca. 4551 m<sup>3</sup> wird ausgeglichen. Hierfür ist der Rückbau der vorhandenen Wirtschaftswegrampe auf der Westseite der Achse 800 mit einem Ausgleichsvolumen von ca. 4551 m<sup>3</sup> vorgesehen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Heidekreis hat ihr Einvernehmen erteilt. Auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.6 wird verwiesen.

### 2.2.4.2 Überschwemmungsgebiet Wietze

Die Maßnahme E 17 (Erstaufforstung einer Ackerfläche) befindet sich fast vollständig im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Wietze in unmittelbarer Nähe zur Wuhlbeck. Für das betroffene Gebiet konnte aus den berechneten Daten eine mittlere Wassertiefe von 0,06 m ermittelt werden. Die mittlere Fließgeschwindigkeit liegt bei 0,01 m/s, was bedeutet, dass das Gebiet bei dem HQ<sub>100</sub> eigentlich nicht durchströmt sondern nur eingestaut wird.

Geplant ist eine Aufforstung des Waldentwicklungstyps 12 (Stieleiche/Buche) mit 6000 bis 8000 Pflanzen pro ha, was bei einer Zielquote von 1 % der Bäume nach 200 Jahren und einer Kernzone von ca. 2,4 ha eine Gesamtzahl von 192 Bäumen mit einem Fußdurchmesser von ca. 1,5 m ergibt. Dies ergibt eine Fläche von  $192 \times 1,5 \text{ m} \times 3,1415/4 = 339 \text{ m}^2$ . Werden noch ca. 61 m<sup>2</sup> Sträucher und Bäume in der Randzone berücksichtigt, ergibt dies eine Gesamtfläche von 400 m<sup>2</sup>. Multipliziert man diese mit der Wassertiefe von 0,06 m so ergibt sich ein Volumen von 24 m<sup>3</sup>. Verteilt auf die Fläche von 2,4 ha ergäbe dies eine 1 mm tiefe Wasserfläche. Die Auswirkungen aufgrund der geringen Menge sind kaum zu prognostizieren, so dass auf einen Retentionsraumausgleich verzichtet werden kann. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Celle hat ihr Einvernehmen erteilt.

## 2.2.5 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und



ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). § 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Als Oberflächenwasserkörper sind für die „Aller II“ (Wasserkörper-Nummer 17002) vertiefende Betrachtungen erforderlich (vergleiche Unterlage 15.2), da es sich um einen Wasserkörper handelt, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt. Das Fließgewässer wird nicht unmittelbar vom Vorhaben berührt. Indirekte Auswirkungen können allerdings nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen werden und bedürfen demzufolge einer detaillierteren Betrachtung.

Der Teilabschnitt der „Aller“ ist dem Gewässertyp 15 (sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse) zuzuordnen. Dabei handelt es sich um einen „erheblich veränderten Wasserkörper“.

Wie in der Unterlage 15.2, Seite 8D dargelegt wird der Zustand des Wasserkörpers für einzelne Qualitätskomponenten für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 wie folgt beschrieben:

- ökologisches Potenzial (gesamt): mäßig
- Fische: mäßig
- Makrozoobenthos: mäßig
- Makrophyten gesamt: mäßig,
- Phytoplankton: nicht relevant
- chemischer Zustand (gesamt): nicht gut

Einleitungen in Oberflächengewässer werden dem Stand der Technik entsprechend vorgereinigt und nur gedrosselt abgegeben. Stoffliche Belastungen der Aller, auch während der Ausführung des Vorhabens, werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden, die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Schutz von Boden und Wasser, Schutz von Biotopen, Maßnahme S 01) in dem entsprechenden Maßnahmenblatt (Unterlage 12.3.3, S. 1ffD) sowie im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 15.2, S. 18fD) beschrieben sind (siehe auch bautechnische Vorkehrungen, Unterlage 12.1, Teil II, S. 2D). Die ökologische Durchgängigkeit der Brückenbauwerke und damit die Aufrechterhaltung von Austauschbeziehungen werden vorhabensbedingt nicht verändert. Die Verluste des vorhandenen Retentionsraumes im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Aller werden ausgeglichen (Maßnahme A 14 - Schaffung von Retentionsraum durch Abtrag einer bestehenden Dammböschung im Überschwemmungsgebiet der Aller, vergleiche Unterlage 12.1, S. 21fD; siehe auch Unterlage 15.2). Die leicht erhöhte Einleitungsmenge aus dem Regenrückhaltebecken in die Aller gegenüber dem Bestand führen zu keiner hydraulischen Überlastung des Fließgewässers (vergleiche Unterlage 15.2, S. 20D). Das Hochwasserrisiko wird nicht erhöht.

Zu einer messbaren Erhöhung der eingeleiteten Stofffrachten in Bezug auf die Parameter der Anlage 6 bis 8 OGewV (u.a. PAK) in die Aller kommt es durch die Erhöhung der Einleitungsmengen in das Fließgewässer nicht. Das Maß der Belastungen wird durch bautechnische Vorkehrungen reduziert (siehe Unterlage 15.2, S. 20D sowie Unterlage 12.1, Teil II, S. 2D).

Der Grenzwert für die Chloridbelastung der „Aller II“ (Wasserkörper-Nummer 17002) von 200 mg wird durch die zu erwartenden Gesamterhöhung der Tausalzeinträge über alle Eintrittspfade im Jahresmittelwert und im Winterdienstzeitraum nicht überschritten. Unabhängig



davon sind die zusätzlichen Chlorid-Einträge so gering, dass sie nicht messbar sind und damit keine Ursache-Wirkungs-Beziehung darstellbar ist.

Ergänzend zur Unterlage 15.3 gilt dies auch für eine „Worst-Case-Betrachtung“ der Zunahme des Chloridgehaltes im Fließgewässer durch den Eintrag über das Grundwasser und die Einleitung durch das Regenrückhaltebecken. Nach dem gewässerkundlichen Landesdienst (GLD)<sup>101</sup> fällt zwar bei dieser Annahme die Zunahme der Belastungen mit 0,25 % um den Faktor 10 höher aus als in der Unterlage 15.3 beschrieben, die zusätzlich theoretische Jahresfracht von Chlorid im Oberflächenwasserkörper ist aber aufgrund des erheblichen Abflusses der Aller und dem sehr guten Mischungsverhältnis gering.

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Maßnahmen werden nicht verhindert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das chemische und ökologische Potenzial des Oberflächenwasserkörpers durch das Vorhaben nicht verschlechtert (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Auch die Erreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Potenzials wird nicht beeinträchtigt (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung des Gewässerzustands bzw. eine Behinderung dessen Verbesserung vorhabenbedingt zu erwarten ist, sind Schutzvorkehrungen sowie vorgesehene kompensatorische Maßnahmen mit einzubeziehen.

Neben dem Oberflächenwasserkörper ist der in Umsetzung der WRRL definierte Grundwasserkörper „Örtze Lockergestein rechts (DENI\_4\_2101)“ durch das Vorhaben betroffen, so dass hier die Maßgaben des § 47 Abs. 1 WHG zur Anwendung gelangen. Entgegen den Angaben in der Unterlage 15.2, S. 11D, Fußnote 1 liegt durch die FFG WESER (2021)<sup>102</sup> die Bewertung des Zustandes für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 vor. Abweichungen gegenüber der Bewertung ergeben sich allerdings nicht. Demnach wird der chemische Zustand weiterhin als „schlecht“ angegeben und der mengenmäßige als „gut“.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Die vorgesehene Versiegelung wird durch geeignete Maßnahmen kompensiert und das Maß der Belastungen wird durch bautechnische Vorkehrungen reduziert (siehe Unterlage 12.1, Teil II sowie 15.2). Die am Ziel des guten chemischen Grundwasserzustands orientierte Entwicklung des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon, ob bei dem betroffenen Grundwasserkörper ein signifikanter und anhaltender Trend ansteigender Schadstoffkonzentration besteht, würde ein solcher durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzepts nicht verschärft (bautechnische Vorkehrungen siehe Unterlage 15.2, S. 21fD sowie Unterlage 12.1, Teil II, S. 2D).

Das Vorhaben steht einer Trendumkehrung nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Auch gegen das Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird nicht verstoßen. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich nicht, eine Verbesserung des chemischen Zustands wird aufgrund der getroffenen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzepts nicht behindert. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.

<sup>101</sup> Schriftliche Mitteilung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden vom 10.2.2022 per Mail.

<sup>102</sup> FFG Weser - Flussgebietsgemeinschaft Weser (2021): Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietsseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Stand Dezember 2021). – Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Weser, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Freie Hansestadt Bremen), Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz. – 286 S. + Anhänge, Hildesheim.



### 2.2.6 Abfall, Boden

Belange des Boden- und Abfallrechts stehen dem Projekt nicht entgegen. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Punkt 1.4.2.7 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der dort angeführte Leitfaden stellt eine ausreichende Grundlage für die notwendige bodenkundliche Baubegleitung dar. Damit kann sichergestellt werden, dass der Eingriff auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird und durch geeignete Maßnahmen schädliche Bodenveränderungen wie z.B. Verdichtungen reduziert werden.

### 2.2.7 Eigentum

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient (vgl. Punkt 2.2.3.1). Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang (vgl. Punkt 2.2.3.2). Das öffentliche Interesse an Verkehrssicherheit überwiegt das Interesse an der Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse und der damit einhergehenden Nutzungen. Die Planmaßnahme ist ferner nach Abwägung aller weiteren von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Andere Varianten der Ausgestaltung der Rastanlage mit anderweitiger Inanspruchnahme von Grundflächen erweisen sich gegenüber der festgestellten Planung als nachteilig. Der Grunderwerb beschränkt sich auf den unvermeidbaren Umfang.

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Werden Grundstücke durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu im Grundsatz der Zustimmung des Eigentümers. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG<sup>103</sup> vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

### 2.2.8 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Der Um- und Ausbau der T & R Anlage Allertal Ost- und Westseite und der Neubau der AS Allertal Ost und West sind ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden. Es wird nicht verkannt, dass im Bereich der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen und der für das Vorhaben benötigten Flächen erhebliche Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch der Betroffenen nach dem Erhalt der Flächen auftraten. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen

<sup>103</sup>NEG: Nds. Enteignungsgesetz vom 06.04.1981, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394).



Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und / oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen.

Bei der Inanspruchnahme von privaten Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet<sup>104</sup>.

## 2.2.9 Flächeninanspruchnahme

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Straßenbaumaßnahme ist auf das verkehrs- und bautechnisch notwendige Mindestmaß beschränkt worden. Darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Das öffentliche Interesse an einer grundlegenden Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation im betreffenden Bereich ist höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft. Auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen LBP-Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, die Bestandteil des festgestellten Plans sind, ist notwendig, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation erreicht wird. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

### 2.2.10 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.4 und der Zusage unter Nr. 1.4.3.5 dieses Beschlusses nicht entgegen.

### 2.2.11 Leitungsrechte

Die Belange der Leitungsrechtsträger werden durch die Inhalts- und Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.10 ff. und durch die Zusage unter Punkt 1.4.3.4 dieses Beschlusses hinreichend berücksichtigt und stehen damit dem Vorhaben nicht entgegen.

### 2.2.12 Sonstige Belange

Vorhabensbedingt kommt es abweichend zu den Angaben in der Unterlage 12.1, Teil II, S. 27D und Unterlage 1a, S. 29D entsprechend der Ausführungen in Unterlage 12.1, Teil II, S. 13D sowie Unterlage 12.1, Teil I, S. 59D zu folgenden walddrechtlichen Betroffenheiten:

- Laubholzreicher Kiefernwald (WKS), Waldrand magerer, basenarmer Standorte (WRA): 6,65 ha,
- Kiefernforst (WZK): 6,48 ha,
- Douglasienforst, Lärchenforst, Schwarzkiefernforst (WZD, WZL, WZN), Altersstrukturtyp: schwaches und mittleres Baumholz: 1,85 ha
- Hybridpappelforst (WXP): 0,27 ha,
- Birken-Pionierwald (WPB): 0,02 ha,
- Waldlichtungsflur (UWA): 0,29 ha,
- halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM) (soweit waldzugehörig): 0,16 ha,
- halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHT) (soweit waldzugehörig): 0,14 ha.

<sup>104</sup> BVerwG, Beschl. v. 07.07.2011, 7 VR 2/10 (7A 3/10), Rdn. 27; OVG Lüneburg, Urteil v. 22.02.12, 7 KS 71/10, Rdn. 36.



In der Folge kommt es abweichend zu Unterlage 12.1, Teil II, S. 12D, S. 22D und S. 27D und Unterlage 1a, S. 29D rechnerisch zu einer Umwandlung von insgesamt 15,86 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, so dass eine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht.

Im Fall der Veränderung der Standortbedingungen durch Waldanschnitt handelt es sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst. Entsprechendes gilt auch für die Verinselung beziehungsweise Zerschneidung von Waldflächen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die verbleibenden Restflächen in ihrer Ausprägung weiterhin als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG gelten, weil sie hinreichend groß und breit sind, um ein walddtypisches Binnenklima zu entfalten.

Da es sich um ein Vorhaben des Bundes handelt, greift Nummer 3.1 des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBI. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG): „Sind mit den Eingriffen Waldumwandlungen verbunden, werden diese ... mindestens im Verhältnis 1 : 1 durch Neuanlage von Wald kompensiert.

Der Umfang der Ersatzaufforstung (Maßnahme E 17) beträgt 23,62 ha, so dass dem Gebot einer Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1 : 1 genüge getan ist.

Bezüglich der Lage der Ersatzaufforstungsflächen ist festzustellen, dass diese entsprechend des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBI. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) überwiegend im gleichen Wuchsgebiet Nr. 13 „Ostniedersächsisches Tiefland“ und hier im Wuchsbezirk „Süd-Heide“ liegen. Jedoch befinden sich einzelne Flächen im angrenzenden Wuchsgebiet Nr. 15 „Mittelwestniedersächsisches Tiefland“ beziehungsweise im Wuchsbezirk „Geest Mitte“. Die Lage der Ersatzaufforstungsflächen ist entsprechend des Erlasses nur dann relevant, wenn die Landkreisgrenze überschritten wird. Dies ist ausschließlich im Bereich der Teilfläche Gemarkung Hülsen, Flur 6, Flurstück 36/13 der Fall, welche sowohl in einem anderen Wuchsgebiet beziehungsweise -bezirk liegt als auch im Landkreis Verden. Die untere Waldbehörde des Landkreises Heidekreis hat aber auch zur Wahl dieser Fläche keine Bedenken geäußert, so dass den Vorgaben des Erlasses genüge getan ist.

Ergänzend zu den Angaben im Maßnahmenblatt (Unterlage 12.3.3, Seite 40ffD) ist bei den Straucharten auf den Eingrifflichen Weißdorn (*Crataegus monogyna*) zu verzichten, sofern an die Fläche zur Aufforstung benachbart Ackerflächen angrenzen. Die Art kann dort als Überträger des Getreiderostes zu Schäden führen.

## 2.2.13 Gesamt abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Für das Vorhaben sprechen im Einzelnen gewichtige Gründe. Wie bereits unter Punkt 2.2.3.1 – Planrechtfertigung - in diesem Beschluss ausgeführt, ist in der Vergangenheit der Bau und Ausbau von Autobahnrastanlagen, insbesondere von Park- und Stellplätzen für Lkw, der Entwicklung des Straßengüterverkehrs auf den Autobahnen im Bundesgebiet nicht angepasst worden. Neben dem Interesse an einem geordneten Betrieb der Rastanlagen streiten Gründe



der Verkehrssicherheit und damit des Schutzes von Leben und Gesundheit für die Realisierung des Vorhabens. Der steigende Schwerlastverkehr und die strikte Einhaltung der Ruhezeiten der Lkw-Fahrer führen unter anderem dazu, dass die Anzahl der bereits bestehenden Park- und Stellflächen an den Park- und Rastplätzen nicht mehr ausreicht. Für die BAB 7 wurde in diesem Bereich im Rahmen des vom BMVBS erstellten Konzeptes ein Stellplatzmangel festgestellt. Mit der Anschlussstelle wird eine strukturell schwache Region weiter erschlossen und die Erreichbarkeit auch in Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels gesichert. Das Vorhaben ignoriert damit nicht den tatsächlich bestehenden Bedarf nach einer Anschlussstelle und bringt diesen mit den einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen in Einklang. Mit dem gleichzeitigen Bau des Pendlerparkplatzes kann zudem dem unregelmäßigen Abstellen von Kfz entgegengewirkt werden und verhindert werden, dass dadurch umweltschädliche Stoffe (z. B. Treibstoff) ungefiltert in die Umgebung gelangen. Der Planfeststellungsbeschluss trifft einen sachgerechten Ausgleich mit Blick auf die von dem Vorhaben betroffenen Belange, wie sie im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen ermittelt und bewertet wurden, wobei die Bedeutung der Inanspruchnahme von Boden, Tierlebensräumen und Pflanzen sowie von privatem Eigentum nicht verkannt wird.

### **2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter, das auf der T & R Anlage anfällt und aus dem Gelände zuläuft, wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG. Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Punkt 1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen. Die unter 1.5 ausgesprochenen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 15 NWG, insbesondere sind die Mindestbestimmungen nach dessen Abs. 2 festgelegt.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

### **2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt worden. Auf die Einzelheiten ist teilweise an entsprechender inhaltlich-thematischer Stelle in der Begründung Bezug genommen worden; die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände hat die Vorhabenträgerin auch tlw. in ihren Gegenäußerungen verbindlich zugesagt bzw. ist ihre Beachtung von der Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmungen (Punkt 1.4) dieses Beschlusses sichergestellt worden. Darüber hinaus ist im Einzelnen noch auf Folgendes einzugehen:



### 2.4.1 Allgemein

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung geäußert, sind aufgrund von Planänderungen nicht mehr von der Planung betroffen bzw. deren Belange werden nicht berührt: Region Hannover, Stadt Burgwedel, Gemeinde Hademsdorf, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Gemeinde Wietze.

### 2.4.2 Landkreis Heidekreis

Der Landkreis weist darauf hin, dass im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen Neophyten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche zu begegnen ist. Bei der Maßnahme A 13 wird der Zeitraum von 10 Jahren Nachsorge für nicht ausreichend erachtet, um der Spätblühenden Traubenkirsche zu begegnen. Bei der Maßnahme A 16 fordert der Landkreis eine vollständige Entfernung der Spätblühenden Traubenkirsche aus dem Bestand. Diesbezüglich wird auf Punkt 1.4.2.5.6.4 verwiesen. Diesem Einwand schließt sich die Planfeststellungsbehörde nur teilweise an. Da auch die vom Vorhaben betroffenen Wälder Vorkommen der Spätblühenden Traubenkirsche aufweisen und die Kompensationsziele sich an den betroffenen Werten und Funktionen zu orientieren haben, wäre es unverhältnismäßig, die Vorhabensträgerin zu einer vollständigen und dauerhaften Eliminierung dieser Art auf den Kompensationsflächen zu verpflichten. Der Nachsorgezeitraum von 10 Jahren ist angemessen, um sicherzustellen, dass sich ein stabiler Gehölzbestand ohne entsprechende Neophyten entwickeln kann. Das Kompensationsziel der Maßnahme A 16 wird erst in Frage gestellt, wenn die Späte Traubenkirsche auf der Fläche höhere Deckungsgrade erreicht. Daher sieht eine Nebenbestimmung vor, die Spätblühende Traubenkirsche spätestens dann aus dem Bestand zu entfernen, wenn sie einen Deckungsgrad von mehr als 10 % erreicht.

Aus Sicht des Landkreises führen die Chlorideinträge in das FFH-Gebiet zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens mit dessen Erhaltungszielen. Diesem Einwand schließt sich die Planfeststellungsbehörde nicht an. Die Argumentation des Landkreises verkennt, dass es sich bei der Frage der Messbarkeit<sup>105</sup> der Erhöhung und deren Einordnung als Verschlechterung des Zustandes nicht um naturschutzfachliche, sondern um eine rechtliche Wertung handelt. In seinem Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1/18 stellt das BVerwG fest: „[...] Bei der Feststellung der Erhöhung der Konzentration von Schadstoffen in der Wasserphase kommt es auf deren Messbarkeit auf der Grundlage sachgerechter Analysemethoden an: eine nur rechnerisch ableitbare, gegebenenfalls minimale Erhöhung ist unbeachtlich [...]“. Ein solcher Fall liegt hier vor. Mit einer Erhöhung von 0,03 % ist die Erhöhung des Chlorideintrags derart gering, dass sie sich lediglich rechnerisch nachweisen lässt. Dieses Abstellen auf die Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit lässt eine schutzgebietsbezogene Perspektive tatsächlich außer Acht. Vielmehr trägt sie den Grenzen der empirischen Erkennbarkeit einer Veränderung Rechnung (BVerwG Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1/18, Rn 110). Auf die tatsächliche Grenze der Messbarkeit und die Messunsicherheit kommt es im konkreten Fall nicht an, da der Wert von 0,03 % immer noch unter der strengsten Grenze der Messbarkeit (5 %) liegt. Hinzu kommt, dass selbst bei Anwendung des vom Landkreis vorgelegten Leitfadens des Landesumweltamts Brandenburg die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wäre. Der Leitfaden verweist auf eine gebietsbezogene Bageltellschwelle von 3 % des Beurteilungswertes. Selbst bei Zugrundlegung des Beurteilungswertes von 50 mg/l läge diese Schwelle dann bei 1,5 mg/l. Auch dieser Wert wird durch das Vorhaben noch unterschritten, sodass selbst danach eine Unerheblichkeit anzunehmen wäre, sofern es keine anderen Projekte oder Pläne mit kumulierender Wirkung gibt.

Der Forderung einer Nachkartierung wurde durch die Vorhabenträgerin entsprochen.

<sup>105</sup> BVerwG Urteil v. 11.07.2019 – 9 A 13.18; Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1/18.



### 2.4.3 Landkreis Celle

Die Hinweise des Landkreis Celle wurden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Die Planunterlagen wurden redaktionell angepasst. Die Vorhabenträgerin hat zudem unter Punkt 1.4.3.2 zugesagt, die Erstaufforstung der Maßnahme E17 in der Gemeinde Wieckenberg mit dem Landkreis Celle abzustimmen. Zudem wurde darauf vom LK Celle darauf hingewiesen, dass der „Kuhlägersgraben“ im LK Celle als „Wulbeck“ (Gewässer II. Ordnung) bezeichnet wird. Änderungen in Bezug auf den freizuhaltenen Räumstreifen ergeben sich nicht.

### 2.4.4 Landkreis Verden

Die redaktionellen Hinweise des LK Verden im Rahmen der Maßnahme A 10 „Entsiegelung von Boden“ wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt. Im Übrigen hat der LK Verden der Maßnahme A10 „Entsiegelung von Boden“ auf der Fläche des ehemaligen Munitionsdepots Barne sowie der Maßnahme E 17 „Entwicklung von naturnahen Mischwald durch Erstaufforstung“ zugestimmt. Insbesondere wird durch den Rückbau der Fahrwege und den Rückbau der Verrohrung des Forstgrabens die natürliche Bodenentwicklung gefördert. Zudem entspricht die Erstaufforstung den raumordnerischen Vorgaben des RROP 2016 für den LK Verden einschl. seiner 1. Änderung.

### 2.4.5 Gemeinde Winsen

Der Antrag bezüglich der Ausfahrtsbeschilderung kann im Planfeststellungsbeschluss noch nicht beschieden werden, dies ist Teil der Ausführungsplanung.

Die neue Ausweisung einer Umleitung aufgrund der Anschlussstelle ist nicht geplant. Es bleibt bei der bestehenden Umleitung, welche westlich, parallel zur BAB 7 verläuft. Mit dem Bau der Anschlussstelle kommt es nicht zu einer Verkehrszunahme auf der L 180, sodass etwaige Überlastungen von Verkehrswegen östlich der BAB 7 auch nicht kausal auf die Anschlussstelle zurückzuführen sind. Überdies ergibt sich bereits aus der Stellungnahme der Gemeinde Winsen (Aller), dass es sich um eine Problematik handelt, die nach den Schilderungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt besteht.

Aufgrund der DTV-Berechnungen, ist mit keiner Zunahme der Verkehrsmenge zu rechnen, sodass auch keine Verkehrszählungen im nachgeordneten Netz als notwendig erachtet wurden.

Hinsichtlich der Forderungen nach streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen wird auf § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO in Verbindung mit § 2 ZustVO-Verkehr verwiesen. Danach können streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs angeordnet werden, die Zuständigkeit liegt dafür aber entweder beim Landkreis oder auf Antrag der Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern, bei der Gemeinde. Wie sich aus der Stellungnahme der Gemeinde Winsen (Aller) bereits ergibt, handelt es sich bei dem Problem von Geschwindigkeitsübertretungen um eines, welches bereits im jetzigen Zustand besteht. Da keine Verkehrszunahme (weniger als 5 % bei gleichbleibendem Schwerlastanteil) eintritt, besteht auch kein Ursachenzusammenhang mit dem Vorhaben. Hinzu tritt, dass vorgeschlagene Lösungen, wie der Bau einer Ortsumgehung, ohnehin nicht im Zuständigkeitsbereich der Vorhabenträgerin liegen und eines eigenen Planfeststellungsverfahrens bedürfen.

Hinsichtlich des Einwandes fehlenden Lärmschutzes, schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Aussagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren an. Da es zu einer Verkehrszunahme von weniger als 5 % bei gleichbleibendem Schwerlastanteil kommt, kommt es auch zu keinem erheblichen Lärmzuwachs. Eine Lärmuntersuchung für den Bereich der Gemeinde Winsen (Aller) war aus diesen Gründen nicht erforderlich.



#### **2.4.6 Gemeinde Essel**

Die Gemeinde Essel bittet um Prüfung, ob für den Campingplatz Aller-Leine-Tal Lärmschutzansprüche bestehen und ob Löschwasseranlagen zum Befüllen von Feuerwehrfahrzeugen vorgesehen sind. Hinsichtlich der lärmtechnischen Fragen wird auf den Immissionsschutzteil des Beschlusses unter Punkt 2.2.3.4.2 verwiesen.

Hinsichtlich Löschwasseranlagen zum Befüllen der Feuerwehrfahrzeuge wird auf Punkt 1.4.2.1 verwiesen.

#### **2.4.7 Gemeinde Hademstorf**

Belange der Gemeinde Hademstorf werden durch die Planung nicht berührt.

#### **2.4.8 Gemeinde Wietze**

Seitens der Gemeinde Wietze bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **2.4.9 Landesamt für Denkmalpflege**

Den Belangen des Denkmalschutzes ist durch die Inhalts- und Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.4 und den Zusagen der Vorhabenträgerin unter Punkt 1.4.3.5 Rechnung getragen.

#### **2.4.10 LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Die Hinweise des LGLN sind durch die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.4.2.11 dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

#### **2.4.11 NLWKN**

Die vom NLWKN angeregte Betrachtung weiterer Varianten, aufgrund des Wegfalls der Y-Trasse, führt zu keiner anderen Gewichtung der jeweils betrachteten Varianten. Diesbezüglich wird auf Punkt 2.2.3.2 zur Variantenbetrachtung verwiesen.

Hinsichtlich des Hinweises zu den Regelungen des § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung zugesagt.

Die Verbesserung der Durchlässigkeit für die wertgebenden Tierarten des Biotopverbundes durch Vergrößerung der bestehenden Talbrücke ist nicht Teil des Vorhabens. Dieser Zweck stünde außer Verhältnis zu den dadurch verursachten Kosten. Diesbezüglich wird auf Punkt 2.2.3.2 zur Variantenbetrachtung verwiesen.

Dem Hinweis der Nachkartierung wurde ebenfalls durch die Vorhabenträgerin nachgekommen.

#### **2.4.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Die Forderung des Bundesamtes nach der Einhaltung der RIST und RABS wurde durch die Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.1 dieses Beschlusses berücksichtigt. Zudem teilt das Bundesamt mit, dass die geplanten Abmessungen der Fahrstreifen im Rahmen des Um- und Neubaus der T & R Anlage Allertal Ost und West als ausreichend angesehen werden. Bedenken gegen den Plan bestehen daher nicht.

#### **2.4.13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan erwähnten Absprachen über die Kompensationsflächen lediglich mit den



Forstämtern Landwirtschaftskammer abgesprochen wurden, jedoch ohne die intern erforderliche Absprache hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange mit der Landwirtschaftskammer, Fachgruppe 2 der Bezirksstelle Uelzen. Daher wird eine Anpassung der Unterlage um den Zusatz „... von Seiten der Forstämter der Landwirtschaftskammer...“ verlangt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich hinsichtlich dieses Einwandes den Äußerungen der Vorhabenträgerin an. Es handelt sich bei dieser Problematik um kommunikative Interna seitens der Landwirtschaftskammer, die eine Anpassung der Planunterlagen nicht erforderlich machen.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen bleiben die Anmerkungen noch bezüglich der Flurstücke 211/1, Flur 1 in der Gemarkung Marklendorf und Flurstück 65, Flur 8 in der Gemarkung Wieckenberg bestehen. Die Landwirtschaftskammer merkt an, dass die den Eigentümern verbleibenden Teilflächen in ihrer Wirtschaftlichkeit durch die Nutzungsänderung bzw. Zerschneidung deutlich eingeschränkt sind. Es handelt sich dabei um Flurstücke für die Maßnahme E 17. Der Landwirtschaftskammer ist zuzustimmen, dass die Bewirtschaftung der verbliebenen Flächen beeinträchtigt ist, jedoch ist dies nach Abwägung mit den Belangen der notwendigen Ersatzmaßnahmen zumutbar. Die wirtschaftliche Nutzung der Teilflächen wird nicht vollständig aufgehoben, sondern lediglich eingeschränkt. Aufgrund der Problematik um die Beschaffung von Kompensationsflächen und der Tatsache, dass diese Flächen der Vorhabenträgerin freiwillig angeboten wurden, war diesen Flächen der Vorzug zu geben. Insbesondere die Freiwilligkeit der Bereitstellung kann nicht durch eine Erschwerung der wirtschaftlichen Nutzung aufgewogen werden.

Die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist hinreichend erfolgt. Die drückt sich bei der Ableitung des Maßnahmenkonzeptes darin aus, dass die Kompensation bevorzugt auf Flächen stattfindet, die im Rahmen des Vorhabens umgestaltet oder zeitweilig beansprucht werden beziehungsweise die im Anschluss als Restflächen mit vergleichsweise ungünstigem Zuschnitt verbleiben. Die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wird entsprechend der Flächenverfügbarkeit ausgeschöpft. Der Nutzungsentzug landwirtschaftlicher Flächen konzentriert sich auf Maßnahmen, die aus naturschutzfachlichen Gründen geboten sind, zudem auf Maßnahmen zur Anlage von Wald, die aus walddrechtlichen Gründen nach § 8 NWaldLG erforderlich sind und für die damit die Vorschriften des § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht gelten.

#### **2.4.14 Beregnungsverband Schwarmstedt-Hodenhagen**

Der Beregnungsverband weist darauf hin, dass sich in der Anbindung der L 180 an der BAB 7 (östliche Anbindung Engehausen) ein Verbandsbrunnen befindet und dieser Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis ist. Den Forderungen des Beregnungsverbandes zum Ersatz dieses Brunnes sowie zur Übernahme sämtlicher dadurch entstehender Kosten wird durch die Zusagen der Vorhabenträgerin unter Nr. 1.4.3.3 dieses Beschlusses entsprochen.

#### **2.4.15 Niedersächsische Landesforsten**

Die ergänzenden Hinweise zur Maßnahme S 06 Ameisenschutz des LBP sind durch die Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.5.5 berücksichtigt; die Hinweise zur Maßnahme A 11 Waldrandbreite der neu entstehenden Waldränder sowie zur Maßnahme A 13 Entwicklung von Eichen-/Birkenwald betreffend der Spätblühenden Traubenkirsche wurden unter Punkt 1.4.2.5.6 berücksichtigt.

Soweit für die Bepflanzung der T & R Anlage auf handelsübliches Pflanzmaterial zurückgegriffen werden muss, wird dies durch die Planfeststellungsbehörde als hinreichend erachtet. Die Verwendung beschränkt sich auf das Gebiet der nicht zur freien Natur gehörenden Anlage.

Bezüglich des Hinweises zur missverständlichen Formulierung der Anrechenbarkeit der walddrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach den Vorgaben des NWaldLG im



Verhältnis zum BNatSchG ist festzuhalten, dass sich daraus richtigerweise keine abweichenden Aussagen innerhalb der Unterlagen ergeben. Ein Teil des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs kann über die waldrechtliche Kompensation abgedeckt werden.

Der Forderung nach einer Nachkartierung wurde durch die Vorhabenträgerin nachgekommen

#### **2.4.16 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade**

Aus handwerklicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

#### **2.4.17 Wasserverband Heidekreis (vormals Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal)**

Der Hinweis, dass durch das Vorhaben Trinkwasserleitungen und Armaturen des Wasserverbandes überbaut werden und ggf. eine Umverlegung der Wasserleitungen erforderlich werden könnte, wird durch die Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.10 berücksichtigt. Zur Kostentragung ggf. erforderlicher Leitungsverlegungen wird auf die bestehenden Verträge verwiesen.

#### **2.4.18 Colt Technology**

Den Forderungen und Anmerkungen der Colt Technology Services GmbH wurde durch die Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.10.3 Rechnung getragen.

#### **2.4.19 Avacon**

Die Hinweise der Avacon Netz GmbH sind durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 1.4.2.10.2 dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

#### **2.4.20 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Den Forderungen und Hinweisen der Deutsche Telekom Technik GmbH wurde durch die Inhalts- und Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.10.1 Rechnung getragen.

#### **2.4.21 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH bestehen keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlage der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.

#### **2.4.22 Autobahn Tank & Rast GmbH**

Die Autobahn Tank & Rast GmbH (im Folgenden: Tank & Rast GmbH) wendet ein, dass das zusätzliche WC-Gebäude nicht erforderlich sei. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde nicht an. Der Einwand wird zurückgewiesen. Aufgrund der Erweiterung der Parkkapazitäten um ein erhebliches Maß, ist auch die Schaffung neuer Sanitäranlagen notwendig. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich in diesem Punkt der Einschätzung der Vorhabenträgerin an. Der räumliche Abstand zu den bestehenden Sanitäranlagen wird bei der Erweiterung so groß, dass ansonsten eine Verschmutzung der nahen Umgebung zu befürchten ist. Hinzu tritt, dass ohne den Bau eines weiteren WC-Gebäudes die Nutzungsfrequenz auf den Anlagen der Tank & Rast GmbH zunimmt. Um hier Wartezeiten und übermäßige, frühzeitige Abnutzung nicht zu begünstigen, dürfte es auch im Interesse der Tank & Rast GmbH sein, dass die Nutzung gleichmäßiger verteilt wird. Das Argument des Versorgungsauftrags aufgrund des Konzessionsvertrags greift nicht durch, da dieser durch den Bau des zusätzlichen Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.



Die Tank & Rast GmbH verlangt zudem eine bessere Erreichbarkeit von bestimmten Ver- und Versorgungsleitungen unter Verweis auf ihren Versorgungsauftrag aus dem Konzessionsvertrag. Der Einwand bezieht sich sowohl auf die West-, als auch auf die Ostseite des Vorhabens. Hier entsteht ein Konflikt mit der Verwirklichung der Maßnahmen G 08, A 12 und A 13 aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Eine Verlegung der Maßnahme G 08 kommt jedoch nicht in Betracht, da diese gerade den Zweck der landschaftlichen Einbindung der T & R Anlage verfolgt. Selbst bei einer Verlegung der Maßnahme innerhalb der T & R Anlage würde es zu demselben Interessenkonflikt führen. Die Maßnahme A 12 hat die Zielsetzung die Dammböschungen und die Verkehrsflächen in das Landschaftsbild miteinzubinden. Die Maßnahme ist daher ebenfalls an den jeweiligen Standort gebunden. Gleiches gilt für die Maßnahme A 13. Von der Tank und Rast GmbH wird lediglich geltend gemacht, dass aufgrund der Maßnahmen die Erreichbarkeit erschwert, nicht jedoch unmöglich wird. Diese Erschwerung ist nach Abwägung der Interessen hinzunehmen. Die Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahmen überwiegt das Interesse an einer lediglich leichteren Zugänglichkeit der Leitungen. Die Ortsgebundenheit der Kompensationsmaßnahmen erfordert es, dass seitens der Tank und Rast GmbH die Erschwerung der Zugänglichkeit in Kauf genommen wird. Es besteht nicht die Gefahr, dass die Tank und Rast GmbH ihrem Versorgungsauftrag nicht gerecht werden kann, da die Zugänglichkeit auch nur für den Einzelfall der Reparaturbedürftigkeit erschwert wird, nicht jedoch für den dauerhaften Betrieb der Anlage.

Im Übrigen haben sich die Einwendungen der Tank und Rast GmbH durch die Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.2.1, 1.4.2.9 und 1.4.2.10 des Beschlusses und die Zusagen unter Punkt 1.4.3.6 des Beschlusses der Vorhabenträgerin erledigt.

## **2.5 Einwendungen**

Unter Punkt 1.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **2.5.1 Einwender E02 bis E08**

Die Einwender erheben Bedenken bezüglich einer Verschlechterung der generellen Lebensqualität durch die Erweiterung der T & R Anlage, den Neubau der Anschlussstelle und des Pendlerparkplatzes. Diese Bedenken beziehen sich auf eine Beeinträchtigung der Konzentrations- und Lernfähigkeit. Die Einwender geben zu bedenken, dass es zu einer Erhöhung an Erschütterungen, Feinstaub und anderen Schadstoffen kommt, welche sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden auswirken. Derartige Auswirkungen des Vorhabens stehen jedoch nicht zu befürchten. Aus dem Luftschadstoffgutachten ergibt sich, dass es am Immissionsort der Einwender zu keiner gesundheitsgefährdenden Erhöhung an Feinstaubpartikeln oder Stickstoff kommt. Die gesetzlichen Grenzwerte werden auch nach Verwirklichung des Vorhabens eingehalten. Gleiches gilt für eine Zunahme an Erschütterungen. Es kommt bereits heute zu keinen Erschütterungen durch die Anlage oder die Nutzung der rückwärtigen Anbindung. Es erschließt sich daher nicht, inwieweit sich die Situation wesentlich verändern würde, da es bereits heute eine faktische Nutzung der Anbindung anstelle einer Anschlussstelle gibt. Seitens der Einwender wird zudem angeführt, dass mit dem Neubau der Anschlussstelle und der damit einhergehenden Schließung der rückwärtigen Anbindung, eine Einkaufsmöglichkeit für die Anwohner des Ortes verloren gehe. Dieser Einwand wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. T & R Anlagen mit den dazu gehörenden Einkaufsmöglichkeiten dienen nicht dem Zweck der Versorgung der Anwohner, sondern allein der Versorgung der Nutzer der Bundesautobahn. Nach Angaben der Einwender handelt es sich um Gelegenheitseinkäufe. Das Interesse am Beibehalten der Einkaufsmöglichkeit kann im konkreten Fall die Sicherheitsbedenken ohnehin nicht überwiegen, da es die zwingende, nicht überwindbare Norm des § 1 Abs. 3 FStrG gibt. Diese sieht das Verbot von Autobahnzu- und abfahrten außerhalb von



Anschlussstellen vor. Hierzu ist anzufügen, dass es sich bei der geschilderten Situation auch um genau die Nutzung handelt, die mit dem Neubau unterbunden werden soll. Eine Vermischung der Verkehre ist gerade nicht erwünscht und führt zu gefährlichen Situationen auf dem Gelände der Rastanlage. Die Einwender geben zudem zu bedenken, dass es durch den Bau der Anschlussstelle zu einer Erhöhung der Kriminalität kommen könne. Durch die neue Anschlussstelle sei die Siedlung deutlich exponierter und besser einsehbar. Diese Bedenken werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Auch bei diesem Punkt ist zu berücksichtigen, dass es derzeit bereits eine faktische Anbindung an die Autobahn gibt und derartige Probleme nicht als derzeit bestehend geschildert wurden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass dies mit dem Neubau der Anschlussstelle passieren wird. Soweit die Einwender im Rahmen der Erörterung angeben, dass es bereits zu Einbruchsversuchen und Ähnlichem gekommen sei, ergibt sich schon aus dieser Schilderung, dass es sich nicht um eine Problematik handelt, die in kausalem Zusammenhang zu der Anschlussstelle steht. Die befürchtete Aufenthaltsmöglichkeit für Kriminelle besteht jetzt schon in ähnlicher Weise durch die rückwärtige Anbindung der T & R Anlage. Gleiches gilt für den Einwand, dass mit der Anschlussstelle mehr Fahrer im Margaretenweg wenden werden. Faktisch besteht die Anschlussstelle bereits. Es ist nicht ersichtlich, warum der Neubau der regelkonformen und dann auch ordnungsgemäß ausgeschilderten Anschlussstelle zu einem Mehr an Wendemanövern führen sollte. Mit der ordnungsgemäßen Ausschilderung wäre zu erwarten, dass diese Art des Verkehrs im Margaretenweg abnimmt, da sich die Fahrer besser orientieren können. Ersatzansprüche gegen die Vorhabenträgerin oder die Planfeststellungsbehörde wegen Beschädigungen am Grundstück der Einwender bestehen nicht. Sollten derartige Schäden entstehen, sind dafür die verursachenden Fahrer verantwortlich. Der Einwand, dass der Neubau der Anschlussstelle und die Erweiterung der T & R Anlagen zu einer optischen Beeinträchtigung des Lebensumfeldes der Einwender führe, ist nicht derart gewichtig, dass er sich gegen die Notwendigkeit des Vorhabens durchsetzen kann. Derartige Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen der Wiederaufforstung entgegengewirkt, dadurch werden die Interessen der Einwender und der Vorhabenträgerin in einen Ausgleich gebracht.

Nach Ansicht der Einwender besteht keine Notwendigkeit für den Bau der AS Allertal. Sie begründen das unter anderem mit der voraussichtlichen Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die Schiene und der Nähe zur Anschlussstelle Schwarmstedt. Für diesen Punkt wird auf Punkt 2.2.3.1 des Beschlusses verwiesen. Im Rahmen der Planrechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass ein Vorhaben zwingend umgesetzt werden muss, vielmehr genügt es, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Anzufügen ist noch, dass im Rahmen dieses Einwands von den Einwendern auch Alternativvorschläge vorgebracht wurden, welche alle das Beibehalten der derzeit bestehenden rückwärtigen Anbindung beinhalten. Eine solche Lösung stellt keine tatsächliche Alternative dar, da schon aus rechtlichen Gründen eine Aufrechterhaltung des derzeitigen Zustandes nicht möglich ist. In § 1 Abs. 3 FStrG findet sich das zwingende und abweichungsfeste Verbot von Zu- und Abfahrten außerhalb von Anschlussstellen der Bundesautobahn. Die derzeit bestehende Anbindung erfüllt nicht die rechtlich erforderlichen Bedingungen für den Ausbau als Anschlussstelle. Daher wurden derartige Lösungen im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht diskutiert. Selbst bei einem Entfall der Planung der Anschlussstelle würde es zu einer Schließung der Behelfszufahrt kommen, da von der derzeitigen Nutzung eine zu große Gefahr ausgeht und sie, wie bereits ausgeführt, die Anforderungen an eine Anschlussstelle nicht erfüllen kann.

Das Vorbringen, dass es durch den Bau der Anschlussstelle zu einem neuen Unfallschwerpunkt käme, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Vielmehr ist von einer Verbesserung der Sicherheit auszugehen. Auf dem Gelände der T & R Anlage kommt es zu einer Trennung der Verkehre, sodass sich die Sicherheit für die Besucher erheblich verbessert. Mit der neuen Anschlussstelle vergrößern sich die Sichtweiten, sodass herannahende Fahrzeuge früher erkannt werden können. Mögliche Regelübertritte können nicht dem Vorhaben angelastet werden. Die Anlage des Fahrradweges richtet sich nach den aktuellen Erkenntnissen zur Radfahrersicherheit im Rahmen der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen 2012. Die



Breite der linken Fahrstreifen entspricht mit 3,50 m dem geltenden Regelquerschnitt. Der rechte Fahrstreifen, welcher überwiegend vom Schwerlastverkehr verwendet wird, bleibt bei einer Breite von 3,75 m. Die Verkehrssituation vor der Siedlung Margaretenweg ändert sich durch das Vorhaben nicht wesentlich. Die Anzahl an Fahrstreifen pro Fahrtrichtung bleibt gleich, sodass sich auch nicht die Situation hinsichtlich einer Fußgängerquerung ändert.

Hinsichtlich des Einwandes der erhöhten Windbruchgefahr durch Abholzen und Ausdünnen des Waldes, wird darauf verwiesen, dass diese Maßnahmen nicht in unmittelbarer Nähe der Einwander vorgenommen werden. Insoweit besteht diese Gefahr für die Einwander selbst nicht. Eine von den Einwendern geforderte umfassende Wiederaufforstung wird nicht vorgenommen. Das Beibehalten einer Monokultur aus Kiefern ist aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, da diese in der Regel artenarm und weniger widerstandsfähig sind. Das Überlassen zur Sukzession ist auch eine Maßnahme, um bestimmten Tierarten einen Lebensraum zu schaffen. Der Baumbestand kann auch nach seiner Ausdünnung die Aufgaben des Sicht- und Lärmschutzes noch ausreichend wahrnehmen. Die Befürchtung, dass der Wald als „durchsichtig“ wahrgenommen werden könnte, da sich im Winter kein Laub an den Bäumen befindet, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die entsiegelte Fläche wird sich rasch mit sogenannten Pioniergehölzen besiedeln, sodass es sehr schnell wieder zu einer dichten Bepflanzung kommen wird. Im Übrigen wird für die Zurückweisung auf Punkt 2.2.3.5 verwiesen.

Die Einwander halten den vorgesehenen Lärmschutz an der Erweiterung der T & R Anlage und an der Anschlussstelle für unzureichend. Für die Zurückweisung des Einwandes wird auf Punkt 2.2.3.4.2 ff. des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Messungen der Lärmbelastung finden im Rahmen der Verkehrswegeplanung nicht statt, sondern es erfolgt eine Berechnung. Dies ermöglicht u.a. die Erstellung einer Prognose der Lärmbelastung, was allein durch eine Messung nicht möglich ist. Eine Messung liefert zudem nur eine Momentaufnahme. Durch die Berechnung anhand vorgegebener Parameter kann die durchschnittliche Lärmbelastung mit verhältnismäßigem Aufwand erreicht werden. Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass es an den Immissionsorten der Siedlung Margaretenweg zu keiner wesentlichen Änderung kommt. Die Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, erfolgt unabhängig davon, ob die Immissionsgrenzwerte bereits, wie hier, im Ausgangszustand überschritten sind. Ausschlaggebend ist, ob es durch das Vorhaben zu einer Erhöhung um mindestens 3 Dezibel (A) kommt oder die Werte von 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) erreicht werden. Beide Alternativen treffen in diesem Verfahren nicht zu, der vorgesehene aktive Lärmschutz ist damit ausreichend. Ein Anspruch auf Lärmschutz besteht nur, soweit es zu einer wesentlichen Änderung nach der 16. BImSchV kommt. Eine individualisierte Betrachtung dahingehend, ob der bestehende und vorgesehene Lärmschutz von den Anwohnern als ausreichend erachtet wird, wird nicht vorgenommen. Eine pauschale Gleichbehandlung der Lärmschutzvorkehrungen mit anderen Vorhaben ist ebenfalls nicht möglich, da es sich jeweils um eine Prüfung des Einzelfalls handelt. Eine Belastung durch den Baubetrieb kann nie vollständig ausgeschlossen werden. Der Großteil des Baugebiets befindet sich jedoch nicht in der unmittelbaren Nähe der Bebauung. Insoweit wird auf den Punkt Lärmbelastung in der Bauphase verwiesen. Im Übrigen wird auf Abschnitt 2.2.3.4.2.6 verwiesen.

Hinsichtlich des Einwandes zur Dimensionierung der Stellplatzerweiterung wird auf Punkt 2.2.3.1 des Beschlusses verwiesen. Ein schrittweiser Ausbau stellt aufgrund der dann immer wiederkehrenden Bauphase keine in Betracht zuziehende Variante dar. Allein der Verweis auf beobachtete freie Kapazitäten auf dem Rasthof Schwarmstedt vermag die Planrechtfertigung für die Erweiterung der T & R Anlage nicht zu verwerfen. Die Ermittlung des Bedarfs stützt sich auf eine wissenschaftliche Methode, die bundesweit durchgeführt wurde. Wie sich bereits aus dem Erläuterungsbericht ergibt, wurden Autohöfe bei der Bedarfsermittlung bereits mitberücksichtigt, aufgrund der Tatsache, dass es sich um privat geführte Anlagen handelt, ist die Einflussnahmemöglichkeit der öffentlichen Verwaltung gering. Die Problematik unrechtmäßig abgestellter Anhänger auf LKW-Parkplätzen steht nicht in kausalem Zusammenhang mit der Er-



weiterung der T & R Anlage. Wie die Einwender selbst angeben, handelt es sich um ein Verhalten, welches sie schon im derzeitigen Zustand beobachten konnten. Das Unterlassen der Erweiterung würde nicht dazu führen, dass sich dieses Problem nicht mehr stellt. Mit weiter zunehmenden LKW-Verkehr würde sich die Parkstandsituation nur weiter verschärfen. Die Beobachtung, dass Anhänger unrechtmäßig abgestellt werden, kann daher nicht als Argument gegen die Erweiterung der T & R Anlage herangezogen werden. Der Bedarf besteht außerdem unabhängig von einer möglichen Blockade einzelner Parkstände durch abgestellte Anhänger, denn benötigt werden mehr Parkstände, als durch abgestellte Anhänger blockiert werden.

Für die Notwendigkeit des Pendlerparkplatzes wird auf Abschnitt 2.2.3.1 des Beschlusses verwiesen. Die Punkte der Eigentumsbetroffenheit wurden mit den jeweils betroffenen Eigentümern abschließend geklärt. Die Befugnis, Fragen der Eigentumsbetroffenheit geltend zu machen, steht nur den jeweils betroffenen Eigentümern zu.

Soweit die Einwender eine Änderung der Verkehrsführung vor ihren Grundstücken und eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wünschen, ist dies nicht Teil des planfestzustellenden Vorhabens und wird daher nicht entschieden. Eine Veränderung von bestimmten Situationen bei Gelegenheit ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Eine derartige Änderung der Verkehrsführung liegt nicht im Aufgabenbereich der Vorhabenträgerin.

## **2.5.2 Einwender E10**

Die Einwenderin wendet sich gegen die Verwendung ihrer Fläche zum Zwecke der Ersatzaufforstung. Die dort vorgesehene Maßnahme E 17 ist auf einer anderen Fläche vorgesehen, sodass sich der bestehende Konflikt aufgelöst hat. Die Einwendung ist damit erledigt.

## **2.5.3 Einwender E13**

Die Einwenderin zog ihre Zustimmung zur Verwendung ihrer Fläche als Kompensationsmaßnahme zurück. Die dort vorgesehene Maßnahme E 17 ist auf einer anderen Fläche vorgesehen, sodass sich der bestehende Konflikt aufgelöst hat. Die Einwendung ist damit erledigt.

# **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

# **4 Hinweise**

## **4.1 Hinweis zur Auslegung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Ahlden, Samtgemeinde Schwarmstedt, Stadt Celle, Stadt Walsrode, Gemeinde Dörverden und Gemeinde Wietze ausgelegt und in diesem Zeitraum über die Internetseiten der Auslegungsgemeinden sowie über die Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden, Hamburger Straße 26, 27283 Verden (Aller), Tel. 04231 67731 - 200, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Tel. 0511 3034 - 2915 nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.



## 4.2 Zustellung

Gegenüber den Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt er gem. § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

## 4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

## 4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

## 4.5 Sonstige Hinweise

### 4.5.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

### 4.5.2 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

### 4.5.3 Bauausführung

Bei Ausführung von Baumaßnahmen sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I Nr. 35 vom 18.06.1998 S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 74 vom 29.12.2004 S. 3758) zu berücksichtigen.

### 4.5.4 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen maßgebend, soweit in den o.g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 4.5.5 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und Kostentragung sind in Form von Vereinbarungen zu klären, soweit sie einer Regelung bedürfen.



#### **4.5.6 Abstimmungen mit Leitungsträgern**

Der Ausbauunternehmer wird sich nach Vorabstimmung mit der Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern in Verbindung setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung absprechen. Die endgültigen Ausbaupläne werden rechtzeitig vor Baubeginn übermittelt.

#### **4.5.7 Verschlüsselung der Einwender**

Die Einwender werden aus Datenschutzgründen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht namentlich genannt, sondern sämtliche Einwendungen werden anonym behandelt. Eine Zuordnung der vergebenen Ziffern zum jeweiligen Einwender ist über eine Schlüsseliste möglich, die den auslegenden Kommunen vorliegt.

#### **4.5.8 Datenschutz**

##### **4.5.8.1 Anonymisierung**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender-Nummer) anonymisiert. Die auszulegende Gemeinde erhält für die Dauer der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses ein Verzeichnis der anonymisierten Einwender. Dieses ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird nicht mitausgelegt. Auf Anfragen der betroffenen Einwender/-innen kann die jeweilige Gemeinde jedoch Auskunft über die Identifikationsnummer geben.

##### **4.5.8.2 Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren**

Anschrift der verantwortlichen Stelle

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Dezernat 41 - Planfeststellung  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover  
E-Mail: [poststelle@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlstbv.niedersachsen.de)

Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Datenschutzbeauftragter  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover  
E-Mail: [datenschutz@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:datenschutz@nlstbv.niedersachsen.de)

##### **4.5.8.3 Erläuterungen zur Datenverarbeitung**

###### **4.5.8.3.1 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde verarbeitet personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/E (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Verarbeitet werden alle personenbezogenen Daten, die im Planfeststellungsverfahren mitgeteilt werden. Kategorien personenbezogener Daten können zum Beispiel Namen, Adressen, gegebenenfalls E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Betriebsdaten sein. Ihre Einwendungen werden in einer Datenbank gespeichert.



Dies ist wegen der Fülle an Informationen und Einwendungen für die ordnungsgemäße Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO und § 3 Satz 1 Nr. 1 NDSG, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unterliegt.

#### **4.5.8.3.2 Speicherdauer Ihrer Daten**

Nach Abschluss des Anhörungs- oder Planfeststellungsverfahrens werden die Planfeststellungsunterlagen sowie Verfahren einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer von 30 Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist folgt aus § 75 Absatz 3 Satz 2 VwVfG und begründet damit eine gesetzliche Anordnung der Speicherung. Diese geht einem etwaigen Lösungsersuchen einer betroffenen Person vor, Artikel 17 Absatz 3 lit. b DS-GVO.

#### **4.5.8.3.3 Information zu den Betroffenenrechten**

Der Anspruch auf Informationszugang umfasst das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen. Möchten Sie dieses Auskunftsrecht in Anspruch nehmen, wenden Sie sich hierzu an unseren Datenschutzbeauftragten.

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 DS-GVO). Möchten Sie dieses Berichtigungsrecht in Anspruch nehmen, wenden sie sich hierzu an unseren Datenschutzbeauftragten.

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist:

- Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig, Sie lehnen die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ab und verlangen stattdessen die Einschränkung der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten.
- Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr benötigt Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, Sie benötigen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, welche durch Sie oder einem Dritten für Sie der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, Artikel 20 Absatz 1 DS-GVO.

Sie haben das Recht gemäß Artikel 20 Absatz 2 DS-GVO, zu erwirken, dass Ihre personenbezogenen Daten direkt von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und sofern hiervon nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden. Zur Geltendmachung des Rechts auf Datenübertragbarkeit wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten.



#### 4.5.8.3.4 Information zum Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt (Artikel 77 DS-GVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover  
Telefon: +49 511 120-4500  
Telefax: +49 511 120-4599  
E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)

Die / Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen vertritt als unabhängige Stelle die Interessen der Bürgerinnen und Bürger bei der Verarbeitung ihrer Daten durch Behörden und andere öffentliche Stellen des Landes, der Städte, Gemeinden, Landkreise sowie der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er kontrolliert und berät öffentliche Stellen in Niedersachsen in Fragen des Datenschutzes.

Die / Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes bei den öffentlichen Stellen des Bundes und berät insbesondere den Bundestag und die Bundesregierung in Datenschutzangelegenheiten.

Das Virtuelle Datenschutzbüro bietet ebenfalls aktuelle und spezielle Informationen zum Thema Datenschutz. Das Virtuelle Datenschutzbüro ist eine im Internet betriebene zentrale Informations- und Anlaufstelle für Datenschutzfragen, die von zahlreichen offiziellen Datenschutzzustellungen mitgetragen wird, unter anderem von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und aller Bundesländer.

#### 4.6 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Stickforth



**Anhang / Fundstellennachweis- mit Abkürzungsverzeichnis**

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
33. BImSchV	Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
A+E Maßnahme	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AIIGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
AVVBaulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BANZ	Bundesanzeiger
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
Betr.-km	Betriebskilometer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Bauwerk
BW-Verz	Bauwerksverzeichnis
$\text{C}_6\text{H}_6$	Benzol
CO	Kohlenmonoxid
D	Deckblatt
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EÖT	Erörterungstermin
EPS	Expandiertes Polystyrol
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	RL 92/43/EWG Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21.05.1992 i.d.F. der RL 1882/2003/EG vom 29.09.2003 (Abl. EG Nr. L 284 S.1)
FI	Feldmarkinteressentschaft
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
F-Plan	Flächennutzungsplan
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
FZ	Fachzeitschrift
G	Gesetz
GB	Regionaler Geschäftsbereich
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, Verlag Beck
Kopp/Ramsauer	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
L	Landesstraße
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LABO	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LJagdG	Landesjagdgesetz
LRT	Lebensraumtyp
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
MAmS 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MAQ 2008	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLSStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NO	Stickstoffmonoxid
NO2	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
Plafer 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge



Abkürzung	Bedeutung
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RIST	Richtlinie für Stadtstraßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RL 1999/30/EG	Richtlinie über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikel und Blei in der Luft vom 22.04.1999 (Abl. EG Nr.163 S. 41), Änderung vom 17.10.2001 (Abl. EG L 278 S.35)
RL 2000/69/EG	Richtlinie über Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft vom 16.11.2000 (Abl. EG Nr. L 313 S.12, berichtigt durch Abl. EG Nr. L 111 S.31)
RL 2002/3/EG	Richtlinie über den Ozongehalt der Luft vom 12.02.2002 (Abl. EG Nr. I 67 S.14)
RL 96/62/EG	Richtlinie über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27.09.1996, geändert durch VO 1882/2003 vom 29.09.2003 (Abl. EG Nr. L 284 S.17)
RL 92/43/EWG	Vgl. FFH-RL
RL 79/409/EWG	Vgl. VRL
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW Teil1	Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenrückhaltebecken
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SMA	Splittmastixasphalt
SO <sub>2</sub>	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
TR LAGA	Technische Regeln - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
UIG	Umweltinformationsgesetz
UNB	Zuständige untere Naturschutzbehörde
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VKE	Verkehrseinheit
VLärmSchRL	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VO	Verordnung
VO 338/97/EG	Verordnung des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
VRL	Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979, geändert durch VO 807/2003/EG vom 14.04.2003 (Abl. EG Nr. L 122 S.36)
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VV	Verwaltungsvorschriften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet